

MINISTERRAT DER DEUTSCHEN DEMOKRATISCHEN REPUBLIK  
STAATLICHE ZENTRALVERWALTUNG FÜR STATISTIK  
- Arbeitsgruppe Betriebsgeschichte -

BEITRÄGE ZUR GESCHICHTE DER STATISTIK

DER

DEUTSCHEN DEMOKRATISCHEN REPUBLIK

Anlagenband

zur Folge 1

Berlin

1982

Beiträge zur Geschichte **der Statistik der DDR**  
Anlageband zu Folge 1

Inhalt

1. Anlagen zu den Hauptabschnitten II, III, IV und VI der Folge 1 der "Beiträge ...."  
(siehe Detailverzeichnisse des Anlageninhalts zu den genannten Hauptabschnitten)
2. Zur praktischen Durchführung wichtiger Aufgaben der Agrarstatistik 1945 - 50 am Beispiel des Landes Thüringen (Bezirk Erfurt)  
(ausgearbeitet durch eine Gruppe ehemaliger Kreisstatistiker bzw. Mitarbeiter der Bezirksstelle des heutigen Bezirks Erfurt unter Leitung des Gen. Richard Klose, vormals Leiter der Kreisstelle Nordhausen der SZS)

## Anlagen zu Hauptabschnitt II

Aufgaben der Statistik beim Aufbau der antifaschistisch-demokratischen Ordnung und Maßnahmen zur Schaffung eines Statistischen Dienstes nach Zerschlagung des Faschismus bis zur Gründung der DDR (1945 bis 1949)

- Anlage 1 Befehl der SMAD Nr 105 vom 19. Oktober 1945 über die Bildung der Deutschen Zentralverwaltung für Statistik in der Sowjetischen Besatzungszone
- Anlage 2 Verwaltungsgliederung des Statistischen Zentralamtes und Zahl der Beschäftigten Mitte März 1946
- Anlage 3 Verwaltungsgliederung der Sowjetischen Besatzungszone nach Ländern, Stadt- und Landkreisen am 1. Januar 1949
- Anlage 4 Anordnung über die Anmeldepflicht statistischer Erhebungen vom 16. Juni 1948
- Anlage 5 Zweite Anordnung über die Anmeldepflicht statistischer Erhebungen vom 19. November 1948 (Deklarationspflicht)
- Anlage 6 Anordnung über die Neuordnung und Bestätigung der statistischen Berichterstattung vom 21. September 1949 (Genehmigungspflicht)

Abschrift aus Übersetzung  
im Archiv der SZS

Befehl des Obersten Chefs der Sowjetischen Militär-  
administration  
Oberbefehlshaber der Gruppe Sowjetische Besatzungsarmee  
in Deutschland

Nr. 105

19. Oktober 1945

Stadt Berlin

Inhalt: Bildung der Deutschen Zentralverwaltung für  
Statistik in der Sowjetischen Besatzungszone.

1. Für die Bearbeitung und Auswertung statistischer Erhebungen und für die Gewinnung statistischer Unterlagen wird die Deutsche Zentralverwaltung für Statistik in der Sowjetischen Besatzungszone mit dem Sitz in der Stadt Berlin gebildet.
2. Der Etat der Deutschen Zentralverwaltung für Statistik in der Sowjetischen Besatzungszone wird mit 190 Mitarbeitern genehmigt.
3. Die Statistische Abteilung der Wirtschaftlichen Verwaltung der SMA wird verpflichtet, die allgemeine und methodische Führung und Kontrolle über die Arbeiten der Deutschen Zentralverwaltung für Statistik zu übernehmen.

Der Oberste Chef der Sowjetischen  
Militäradministration  
Der Oberbefehlshaber der Gruppe  
Sowjetische Besatzungsarmee in  
Deutschland

Mitglied des Militärrates  
der Sowjetischen Militär-  
administration in Deutsch-  
land

Marschall der Sowjetunion

G. S h u k o w

Generalleutnant F. B o k o w

Stellvertretender Stabschef der SMA in Deutschland

Generalleutnant M.. D r a t w i n

Abschrift aus Strukturbild  
im Archiv der SZS

Statistisches Zentralamt - Verwaltungsgliederung und  
Zahl der Beschäftigten Mitte März 1946

Präsident

Präsidialbüro 4

Vizepräsident

Sekretariat 5  
Gebietsreferate -

Abteilung A - Verwaltung

Leitung 4  
Allgemeine Verwaltung  
Personalverwaltung 6  
Kanzlei 14  
Dolmetscherbüro 7  
Registratur und Post 4  
Kantine -  
Haushalt und Rechnungswesen 4  
Kasse 2  
Besoldungsstelle 5  
Beschaffungswesen 2  
Justitiariat -  
Bücherei, Archiv, Zeitungswesen 15  
Verlag -

Technische Verwaltung

Hausverwaltung 42  
Hollerith 60  
Vervielfältigung 3  
Zeichengruppe 2  
Büromaschinen 3  
Lichtbildstelle 3  
Telefonzentrale 2  
Baureferat -

Abteilung B - Bevölkerung

Leitung 3  
Bevölkerungsstand u. Aufbereitung der Volkszählung 49  
Plankammer und Gemeindegartei 2  
Bevölkerungsbewegung 5  
Berufsstatistik u. Aufbereitung der Berufszählung 57  
Gewerbliche Betriebszählung 13  
Sozialstatistik im engeren Sinne 2  
Arbeitsmarktstatistik 1

Wirtschaftsberechnungen 1  
Kriminalstatistik 1  
Kulturstatistik 3  
Medizinalstatistik 2

Abteilung C - Landwirtschaft

Leitung 4  
Landwirtschaftliche Betriebszählung 9  
Bodenbewirtschaftung u. Ernte 11  
Forststatistik 2  
Gartenbau-, Obst- u. Gemüsestatistik 1  
Allgemeine Viehzählung 8  
Schlachtungen, Viehseuchen 6  
Fischerei 2  
Milch, Molkerei-Statistik u. tierische Erzeugnisse 4  
Ernährung: Verbrauchergruppenstatistik 1  
Ernährungsbilanzen u. Sonderaufträge 1  
Vorräte u. Bestände, Marktwesen 2  
Internationale Agrarwirtschaft -  
Landwirtschaft und Industrie -

Abteilung D - Wirtschaft

Leitung 4  
Bergbau 1  
Kraftstoffindustrie 1  
Elektrizitäts-, Gas- u. Wasserversorgung 2  
Eisenschaffende Industrie, einschl. Gießerei 1  
Eisen-, Stahl- u. Blechwarenindustrie 2  
Metallhütten u. verarbeitende Industrie 2  
Maschinenbau 2  
Fahrzeugbau, Elektrotechnik, Feinmechanik u. Optik 2  
Organische Chemie usw. 2  
Anorganische Chemie usw. 2  
Chemisch-technische Industrie 2  
Kautschuk und Asbestindustrie 1  
Lederindustrie 2  
Textil- und Bekleidungsindustrie 2  
Zellstoff- und Papierindustrie, Druckgewerbe 1  
Holzindustrie, Keramik, Glas 3  
Lebensmittelindustrie 2  
Handwerk (in Verbindung mit Abteilung E) -  
Allgemeine bauwirtschaftliche Fragen 1  
Baugewerbe 7  
Baustoffindustrie 6  
Hochbau 1  
Tief- und Straßenbau 1  
Wohnungsbestand u. -belegung (Wohnungszählung) 3  
Allgemeine Fragen der Lohntarife 2  
Lohnerhebungen 23  
Einzelhandelspreise, Lebenshaltungskosten 4  
Erzeuger- u. Großhandelspreise 2  
Betriebswirtschaft -

Organisation 2  
Methodik 1  
Produktionstechnik 1  
Allgemeine Auswertung 7

Abteilung E - Handel und Verkehr

Leitung 2  
Allgemeine Fragen der Handelsstatistik 1  
Einfuhrstatistik 3  
Ausfuhrstatistik 3  
Veredelungs-, Freihafen-, Lager- u. Transithandels-  
verkehr, Durchfuhr, Zwischenauslandsverkehr -  
Kontrolle und Analyse 3  
Interzonen-Verkehr 1  
Regionalstatistik -  
Internationale Handelsstatistik 1  
Allgemeine Fragen der Verkehrsstatistik 3  
Schiffahrtsstatistik 5  
Landverkehrsstatistik 9  
Handelsgewerbe 5

Abteilung F - Finanzen

Leitung 4  
Finanzen der Zentralverwaltungen u. der Länder 3  
Finanzen der Gemeinden 4  
Finanzen der Kreisverbände u. gemeindlichen Zweck-  
verbände 2  
Steuereinnahmen der öffentlichen Verwaltung 2  
Schulden der öffentlichen Verwaltung 3  
Vermögen der öffentlichen Verwaltung 3  
Erwerbseinkünfte der Gemeinden -  
Personalbestand der öffentlichen Verwaltung 2  
Einkommensbesteuerung 3  
Vermögenssteuer, Grundsteuer 2  
Umsatz-, Erbschaft-, Gewerbe- u. Verbrauchssteuer 4  
Geldwirtschaft, Sparkassen, Banken, Kreditgenossenschaften 2  
Zahlungs- und Devisenbilanz 2  
Kapitalverflechtung, Umberechnungen, Emissionen 3  
Volkseinkommen, Volksvermögen 2

# Verwaltungsgliederung der sowjetischen Besatzungszone

Stand 1. Januar 1949  
mit Kreisnummern

- 1 Brandenburg
- 2 Mecklenburg
- 3 Sachsen-Anhalt
- 4 Thüringen
- 5 Sachsen

Stadtkreise gleichlaufend  
m. d. umgebenden Landkr.

**A. Übrige Stadtkreise**

**Brandenburg**

- B. = Brandenburg 191
- E. = Eberswalde 174
- F. = Forst 181
- Fr. = Frankfurt 177
- P. = Potsdam 193
- R. = Rathenow 189
- W. = Wittenerberge 199

**Sachsen-Anhalt**

- A. = Aschersleben 322
- B. = Burg 308
- E. = Eisleben 332
- H. = Halberstadt 316
- Ha. = Halle 335
- M. = Magdeburg 311
- N. = Naumburg 343
- Sch. = Schönebeck 312

**Thüringen**

- A. = Apolda 252
- E. = Erfurt 255
- J. = Jena 259



## Anordnung

### der Deutschen Wirtschaftskommission für die sowjetische Besatzungszone über die Anmeldepflicht statistischer Erhebungen

(Beschluss S 91/48) vom 16. Juni 1948

Zum Zwecke der Neuordnung des statistischen Berichtswesens und im Interesse der einheitlichen Durchführung statistischer Erhebungen hat das Sekretariat der DWK nachstehende Anordnung beschlossen:

#### § 1

Ab 1. Juli sind alle laufenden oder geplanten statistischen Erhebungen anzumelden.

#### § 2

(1) Meldepflichtige Erhebungen im Sinne dieser Anordnung sind Zählungen (auch formlose) oder sonstige zahlenmäßige Feststellungen, die sich an eine Vielzahl von Befragten wenden und bei denen eine statistische Aufarbeitung vorgesehen ist.

(2) Betriebsstatistische Erhebungen, die sich nur auf einen Betrieb beschränken, sind nicht anmeldepflichtig.

#### § 3

(1) Zur Anmeldung einer Erhebung ist der Veranstalter verpflichtet.

(2) Ist die Erhebung von der Besatzungsmacht angeordnet, so ist die beauftragte deutsche Verwaltung, Organisation oder Stelle zur Anmeldung verpflichtet.

#### § 4

(1) Die Anmeldung ist an die Deutsche Wirtschaftskommission, Statistisches Zentralamt, Berlin C 2, Klosterstraße 80-85, zu richten.

(2) Die Entgegennahme der Meldungen und die Durchführung des anschließenden Verfahrens können für Erhebungen bezirklicher Veranstalter durch das Statistische Zentralamt dem zuständigen Statistischen Landesamt übertragen werden.

#### § 5

(1) Die Anmeldung hat spätestens vor Vervielfältigung der Erhebungspapiere zu erfolgen.

(2) Der Anmeldung sind jeweils drei Entwürfe der Erhebungs-Anordnung sowie der zu verwendenden Fragebogen und Anleitungen beizufügen.

#### § 6

(1) Das Statistische Zentralamt hat unverzüglich die Notwendigkeit und Zweckmäßigkeit der angemeldeten statistischen Erhebungen zu prüfen und gegebenenfalls auf deren zweckmäßigere Gestaltung hinzuwirken.

(2) Hält das Statistische Zentralamt eine Erhebung für überflüssig oder unzulässig und werden seine Bedenken und Einwendungen von dem Veranstalter der Erhebung nicht beachtet, so führt es die Entscheidung des Sekretariats der DWK herbei.

#### § 7

Erhalten deutsche Verwaltungen Kenntnis von einer nicht angemeldeten statistischen Erhebung, so haben sie die Pflicht, dem Statistischen Zentralamt hiervon Mitteilung zu machen.

#### § 8

Die Durchführungsbestimmungen hierzu erläßt der Leiter des Statistischen Zentralamts

Berlin, den 16. Juni 1948

Der Vorsitzende:  
gez. Rau

Der stellv. Vorsitzende:  
gez. Leuschner

## I. Durchführungsbestimmung

### zur Anordnung der Deutschen Wirtschaftskommission

(Beschluss S 91/48) vom 16. Juni 1948

### über die Anmeldepflicht statistischer Erhebungen

Auf Grund des § 9 der Anordnung der DWK vom 16. Juni 1948 (Zentralverordnungsblatt 1948, S. 268) wird bestimmt:

#### § 1

##### Anmeldestelle

(1) Im Statistischen Zentralamt, Berlin C 2, Klosterstraße 80-85, wird eine Anmeldestelle für statistische Erhebungen errichtet, bei der alle Erhebungen anzumelden sind, soweit nicht nachstehend etwas anderes bestimmt wird.

(2) Erhebungen, die sich nur auf einen Teil eines Landes erstrecken, vornehmlich Erhebungen durch Gemeinde-, Stadt- und Kreisräte oder örtliche Organisationen, sind bei dem zuständigen Statistischen Landesamt anzumelden.

#### § 2

##### Zur Anmeldung verpflichtete Veranstalter

Die Pflicht zur Anmeldung besteht für alle Veranstalter einer Erhebung. Sie erstreckt sich auch auf öffentliche Verwaltungen (Zentral- und Hauptverwaltungen, Landesregierungen, Kreis- und Gemeindeverwaltungen), Körperschaften des öffentlichen Rechts, Industrie- und Handelskammern, Handwerkskammern, Institute sowie wirtschaftspolitische Verbände und politische Organisationen.

#### § 3

##### Anmeldepflichtige Erhebungen

(1) Anmeldepflichtige Erhebungen sind nicht nur statistische Erhebungen, die von den Befragten eine Ausfüllung von Erhebungsvordrucken (Fragebogen) verlangen, sondern auch formlose Erhebungen wie

- a) mündliche oder fernmündliche Umfragen,
- b) schriftliche Befragungen ohne Erhebungsvordrucke oder ohne genaue bzw. schematische Formulierung der Fragen; sofern sich diese an eine Vielzahl von Befragten richten und eine statistische Aufbereitung vorgesehen ist.

(2) Ausgenommen von der Anmeldepflicht sind:

- a) Erhebungen innerhalb eines Betriebes (einschließlich seiner Zweigniederlassungen) oder einer Betriebsvereinigung,
- b) Befragungen einfacher Art durch Vereinigungen bei ihren Mitgliedern (z. B. zum Zweck der Beitragsfestsetzung),
- c) Umfragen, bei denen zwar zahlenmäßige Feststellungen verlangt werden, die aber ohne statistische Aufbereitung lediglich der

Bearbeitung der einzelnen Fälle dienen (z. B. Umfragen von Bewirtschaftungsstellen bei den von ihnen betreuten Betrieben und Personen).

#### § 4

##### Anmeldetermin

(1) Erhebungen sind anzumelden, sobald die Entwürfe der Fragebogen und Anleitungen vorliegen, jedoch spätestens vor Vervielfältigung der Erhebungspapiere. Die Anmeldung soll so rechtzeitig erfolgen, daß eine beratende Einflußnahme auf die Gestaltung der Erhebung noch möglich ist.

(2) Periodisch wiederkehrende Erhebungen, die bereits am 1. Juli 1948 liefen, sind bis spätestens 15. August 1948 nachträglich anzumelden.

#### § 5

##### Erneute Anmeldung

Erfährt eine bereits angemeldete, periodisch wiederkehrende Erhebung eine Änderung nach Form oder Inhalt, so ist sie erneut anzumelden. Die Anmeldung erübrigt sich, wenn es sich nur um unerhebliche Formänderungen handelt.

#### § 6

##### Auskunftspflicht

(1) Die Anmeldung muß Angaben über Gegenstand und Zweck der Erhebung, Auftraggeber und Veranstalter sowie über alle zeitlichen, räumlichen und sonstigen wichtigen erhebungstechnischen Merkmale enthalten. Hierbei ist auch der eigene Aufwand für die Erhebung, die Zahl der Befragten und der Umfang der entstehenden Arbeitsbelastung anzugeben.

(2) Für die Anmeldung ist der vom Statistischen Zentralamt herausgegebene Anmeldevordruck zu verwenden.

(3) Entwürfe der Erhebungspapiere (Fragebogen, Anleitung, Anwendung usw.) sowie der die Erhebung veranlassende Auftrag oder Beschluß sind in je drei Ausfertigungen einzureichen.

#### § 7

##### Inhalt der Anmeldung

Der Veranstalter ist der Anmeldestelle gegenüber zu allen Auskünften verpflichtet, die zur Beurteilung der Erhebung erforderlich sind.

Berlin, den 1. Juli 1948

Statistisches Zentralamt

An das

Statistische Zentralamt  
Anmeldestelle für statistische Erhebungen

① BERLIN C 2  
Klosterstraße 80-55

Absender:  
(Genauere Anschrift)

Anlage II - 4  
Blatt 2

Bitte freilassen

### Betrifft: Anmeldung einer statistischen Erhebung

Gemäß Anordnung der Deutschen Wirtschaftskommission für die sowjetische Besatzungszone melden wir eine statistische Erhebung an. Sie bezweckt:

Die Erhebung soll folgende *Bezeichnung*<sup>1)</sup> tragen:

Die Erhebung ist *veranlaßt* durch Befehl — Auftrag — Beschluß<sup>2)</sup> der des  
durch eigene Entschließung.

*Neben uns* wirken als *Veranstalter* der Erhebung noch mit:

Als verantwortlichen *Leiter (Bearbeiter)* benennen wir (genaue Adressenangabe):

Die statistische Erhebung erstreckt sich auf folgendes *Gebiet* (Land oder Bezirk oder Kreis oder Gemeinde):

Einzelheiten zur statistischen Erhebung sind den umstehenden Erläuterungen zum Erhebungsplan zu entnehmen.

Der Anmeldung sind insgesamt                    Anlagen beigelegt, und zwar

Aufträge, Beschlüsse, Entschließungen  
Fragebogen und Anleitungen  
Tabellenentwürfe } in je dreifacher Ausfertigung

den

194

(Unterschrift des Veranstalters oder seines Beauftragten)

1) Falls im Geschäftsbereich des Veranstalters die Erhebung eine besondere Kurzbezeichnung trägt oder eine Erhebungsnummer bzw. Kennziffer hat, ist auch diese anzugeben.  
2) Wortlaut ist — wenn nicht im Zentralverordnungsblatt veröffentlicht — in dreifacher Ausfertigung beizulegen.

(Zutreffendes ist zu unterstreichen)

Nicht ausfüllen!

a

b

c

d

e

f

g

h

## Erläuterungen zum Erhebungsplan

Anlage II - 4  
Blatt 3

1. Unsere statistische Erhebung ist als -- *einmalige* -- *ständig laufende* -- *periodisch niederkehrende* -- *Erhebung* gedacht. Sie soll in *wöchentlichen* -- *monatlichen* -- *vierteljährlichen* oder *Abständen* wiederholt werden.
2. Die Erhebung bezieht sich auf einen *Stichtag*, und zwar auf den (Tag, Monat, Jahr)  
und/oder soll sich auf den *Berichts-Zeitraum* erstrecken.
3. Wir befragen bei unserer Erhebung -- die *Gesamtheit* (Totalerhebung) -- nur einen *ausgewählten Teil* (Repräsentativerhebung) -- des an sich in Betracht kommenden Erhebungskreises (wie Betriebe, Personen und dergleichen). Die repräsentative Auswahl haben wir folgendermaßen vorgenommen:
4. Wir wenden uns schätzungsweise an (Anzahl und Bezeichnung der zu Befragenden)
5. Bei Teilerhebungen: Hierdurch werden erfaßt:
  - a) % des Erhebungskreises (z. B. Betriebe),
  - b) % der Erhebungsmasse (z. B. Produktion),
 die bei einer Totalerhebung in Betracht kommen würde.
6. Die Erhebung soll uns über die folgenden besonderen Merkmale Unterlagen bringen:
7. Bei Erhebungen ohne Fragebogen: Die Abgabe der Meldung geschieht -- *fern-mündlich* -- durch *formlosen, schriftlichen Bericht* -- durch *persönliche Befragung* an Ort und Stelle.
8. *Kosten*:
  - a) Die Erhebung wird uns voraussichtlich insgesamt RM an Kosten  
verursachen, darunter RM für Materialaufwand (z. B. Druck-  
kosten, Porto usw.).
  - b) Der Gesamtbetrag ist etatsmäßig verfügbar -- muß noch beschafft werden.
  - c) Die entstehenden Kosten werden getragen von
  - d) Die Aufbereitung dürfte voraussichtlich Tage.      Wochen.      Monate  
beanspruchen: wir rechnen dafür mit Arbeitsstunden.
  - e) Im Durchschnitt werden Arbeitskräfte für Aufbereitung und Aus-  
wertung unserer Erhebung beschäftigt werden.

9. Wir nehmen an, daß bei den zu Befragenden folgende, bereits vorhandene Unterlagen (z. B. aus dem Rechnungswesen, Karteien usw.) bei der Beantwortung genutzt werden können:

Anlage II - 4  
Blatt 4

10. Unser Erhebungsplan hat folgenden Ablauf:  
(Angaben über Termine für die Verteilung und Rückgabe der Fragebogen, Beförderungsart, Mitwirkung anderer bei der Erhebung, Einschaltung von Zwischenkontrollen usw.)

11. Die Ergebnisse werden im Monat \_\_\_\_\_ 19\_\_ vorliegen.

12. Die Erhebung soll am \_\_\_\_\_ bzw. vom \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_ durchgeführt werden.

13. Sie soll voraussichtlich im Monat \_\_\_\_\_ wiederholt werden.

Nicht ausfüllen!

A	C	D
B		

Abschrift aus "Statistische  
Praxis" 1948, Heft 12

### Zweite Anordnung

der Deutschen Wirtschaftskommission für die sowjetische  
Besatzungszone über die Anmeldepflicht statistischer  
Erhebungen

Beschluß S. 288/48 vom 19. November 1948 (ZVOBl. S. 540)

Zur wirksamen Durchführung der Anordnung über die Anmeldepflicht für statistische Erhebungen (S. 91/48) vom 16. Juni 1948 hat das Sekretariat der Deutschen Wirtschaftskommission nachstehende zweite Anordnung beschlossen:

#### § 1

(1) Ab 1. Januar 1949 müssen alle Erhebungspapiere angemeldeter statistischer Erhebungen folgenden Vermerk tragen: "Angemeldet beim Statistischen Zentralamt in Berlin am ....." oder "Angemeldet beim Statistischen Landesamt in ..... am .....". Ausgenommen hiervon sind die Erhebungspapiere des Statistischen Zentralamtes.

(2) Erhebungspapiere, die diesen in Absatz 1 genannten Vermerk nicht tragen, sind vom 1. Januar 1949 von den Befragten nicht zu beantworten.

#### § 2

Die Anmeldestelle hat den Eingang der Anmeldung dem Veranstalter einer statistischen Erhebung unverzüglich schriftlich zu bestätigen.

#### § 3

(1) Die Anmeldestelle kann gegen die Durchführung einer statistischen Erhebung, die sie für überflüssig oder unzweckmäßig hält, Einspruch erheben.

(2) Durch den Einspruch wird dem Veranstalter untersagt, die beabsichtigte Erhebung durchzuführen, bis eine Entscheidung der Deutschen Wirtschaftskommission gemäß § 6 Absatz 2 der Anordnung über die Anmeldepflicht für statistische Erhebungen vom 16. Juni 1948 (ZVOBl. S. 268) herbeigeführt ist.

§ 4

(1) Verstöße gegen die Anordnung über die Anmeldepflicht für statistische Erhebungen sind Zuwiderhandlungen im Sinne des § 9 der Wirtschaftsstrafverordnung vom 22. September 1948 (ZVOBl. S. 439).

(2) Die Verfolgung solcher Verstöße im Wirtschaftsstrafverfahren oder in gerichtlichen Strafverfahren tritt auf Verlangen des Statistischen Zentralamtes ein.

§ 5

Die Durchführungsbestimmungen zu dieser Anordnung erläßt das Statistische Zentralamt.

Berlin, den 19. November 1948

Der Vorsitzende  
Rau

Der Stellv. Vorsitzende  
Leuschner

Abschrift aus Zentral-  
verordnungsblatt, Teil I,  
Nr. 88/1949

Anordnung über die Neuordnung und Bestätigung der  
statistischen Berichterstattung in der sowjetischen  
Besatzungszone Deutschlands.

Vom 21. September 1949

Das Sekretariat der Deutschen Wirtschaftskommission hat in seiner Sitzung vom 21. September 1949 nachstehende Anordnung beschlossen:

§ 1

(1) Für alle Erhebungen, Meldungen, Berichte und Abrechnungen wird in der sowjetischen Besatzungszone die Genehmigungspflicht eingeführt.

(2) Die bisherige Anmeldestelle bei der Deutschen Wirtschaftskommission, Statistisches Zentralamt, wird in eine Genehmigungsstelle umgewandelt.

§ 2

Alle Formen der Berichterstattung (Erhebungen, Meldungen, Berichte und Abrechnungen), die durch einen Befehl der SMAD oder Beschluß der Deutschen Wirtschaftskommission angeordnet sind, bleiben bestehen. Sie sind bei der Genehmigungsstelle im Statistischen Zentralamt zur Registrierung anzumelden.

§ 3

Erhebungen, Meldungen, Berichte und Abrechnungen, die nicht gemäß § 2 dieser Anordnung angeordnet sind, sind einzustellen.

§ 4

Bei Einführung einer Erhebung, Meldung, Abrechnung oder eines Berichtes oder bei Abänderung schon bestehender Erhebungen, Meldungen, Berichte und Abrechnungen wird folgende Regelung festgelegt:

1. Die Veranstalter einer Erhebung, Meldung, Abrechnung oder eines Berichtes haben begründete Genehmigungsanträge unter Beifügung der Entwürfe, der Fragebogen, Melde- und Abrechnungssformulare sowie dazugehöriger Erläuterungen bei der Genehmigungsstelle im Statistischen Zentralamt in je zwei Ausfertigungen einzureichen.

2. Das Statistische Zentralamt legt die Entscheidung dem für sein Arbeitsgebiet zuständigen Sekretariatsmitglied zur Bestätigung vor.
3. Die Genehmigungsstelle im Statistischen Zentralamt teilt dem Veranstalter die bestätigte Entscheidung mit und gibt die Registriernummer bekannt, unter der die Erhebung, Meldung, Abrechnung oder der Bericht zu führen ist.
4. Erhebungen, Meldungen, Berichte und Abrechnungen, die
  - a) durch einen Befehl der SMAD oder
  - b) durch Beschluß des Sekretariats der Deutschen Wirtschaftskommissionausdrücklich angeordnet werden, sowie
  - c) diejenigen, die auf Grund einer Anordnung des Stellvertreters des Obersten Chefs für Wirtschaftsfragen der SMAD von Dienststellen der sowjetischen Militärverwaltung veranlaßt werden,gelten als genehmigt. Sie sind aber von dem Veranstalter bei der Genehmigungsstelle im Statistischen Zentralamt zur Registrierung anzumelden. Die Genehmigungsstelle gibt dem Veranstalter die Registriernummer bekannt.
5. Ohne Registriernummer darf keine Erhebung, Meldung, Abrechnung und kein Bericht durchgeführt werden.

#### § 5

§1) Alle Fragebogen, Melde- und Abrechnungsformulare müssen einen Genehmigungsvermerk mit Angabe der Registriernummer tragen.

(2) Fragebogen, Meldungs- und Abrechnungsformulare ohne Genehmigungsvermerk dürfen nicht ausgedruckt (vervielfältigt) bzw. nicht ausgefüllt werden.

#### § 6

(1) Ein Verstoß gegen diese Anordnung zieht Bestrafung im Sinne des § 9 der Wirtschaftsstrafverordnung vom 23. September 1948 (ZVOBl. S 439) nicht nur für den Veranstalter der Erhebung, Meldung, Abrechnung oder des Berichtes, sondern auch für die anderen Beteiligten (Befragte, Druckereien) nach sich.

(2) Die strafrechtliche Verfolgung tritt auf Antrag des Leiters des Statistischen Zentralamtes ein.

§ 7

Die Anordnungen über des statistische Berichts- und Erhebungswesen vom 16. Juni und 19. November 1948 (ZVOBl. S. 268 und S. 544) mit den dazu ergangenen Durchführungsbestimmungen vom 1. Juli und 11. Dezember 1948 (ZVOBl. S. 291 und S. 592) sowie der Beschluß S 147/49 über die Vereinheitlichung und Vereinfachung des Erhebungs-, Melde-, Berichts- und Abrechnungswesens vom 18. Mai 1949 werden außer Kraft gesetzt.

§ 8

Die Durchführungsbestimmungen zu dieser Anordnung mit der für die Übergangszeit geltenden Sonderregelung erläßt der Leiter des Statistischen Zentralamtes.

Berlin, den 21. September 1949

- Beschluß S 313/49 -

Rau  
Vorsitzender

Leuschner  
Stellv. Vorsitzender

der Deutschen Wirtschaftskommission  
für die sowjetische Besatzungszone

Anlagen zum Hauptabschnitt III über die Entwicklung und Organisation  
der Agrarstatistik 1945 bis 1949

Die Anlage enthält eine Übersicht über die wichtigsten Formulare der Erhebungen und Berichterstattungen im genannten Zeitraum, wobei der Nachweis nicht vollständig ist. Außerdem wurden die bedeutendsten Befehle der SMAD über die Organisation der Erfassung landwirtschaftlicher Erzeugnisse aufgenommen.

Die Übersicht enthält ferner einige Materialien über Erhebungen und Berichterstattungen, auf die im Textband (Folge 1) nicht eingegangen wurde. Die mit einem Kreuz versehenen Unterlagen sind im Anschluß an diese Übersicht im einzelnen abgedruckt, alle übrigen genannten liegen der Redaktion vor und können bei Bedarf zeit- und leihweise zur Verfügung gestellt werden.

Zu Abschnitt 2. Statistik der Pflanzenproduktion

2.1. Bodenbenutzungserhebung

Formulare zur Erhebung am 3. und 4. Juni 1949

- Bo 1 Zählbezirksliste mit Anweisung für deren Ausfüllung, Erläuterungen und Anleitung für die Zähler
  - Bo 2 Gemeindeblatt mit Anweisung für die Gemeindeverwaltung (Urschrift)
  - + Bo 3 Gemeindeblatt mit Anweisung für die Gemeindeverwaltung (Reinschrift)
  - Bo 4 Veränderungsliste für die Gemeinde (Ur- und Reinschrift) zum betriebsweisen Nachweis der Veränderungen der gesamten Wirtschaftsfläche des Betriebes lt. Bodenbenutzungserhebung vom 3.6.1949 gegenüber der Vorerhebung zur Feststellung der Wirtschaftsfläche vom 14.3.1949 mit Bemerkungen über die Herkunft der Zugänge oder den Verbleib der Abgänge
- Hilfsliste zur Veränderungsliste Bo 4
- Betriebsweiser Nachweis der Zu- und Abgänge, unterteilt nach Ackerland, Grünland, Landw. Nutzfläche (einschl. Gartenland), Forsten, Übrige Flächen und gesamte Wirtschaftsfläche
  - Bo 5 Veränderungsliste für den Kreis (Ur- und Reinschrift) zum gemeindeweisen Nachweis der Veränderungen gemäß Bo 4
- Hilfsliste zur Veränderungsliste Bo 5
- + Bo 6 Bekanntmachung (einschl. über die Viehzählung und die Abrechnung der Bestände an Edelpelztieren)

## Erhebung der Anbauflächen der Zwischenfrüchte

Formulare zur Erhebung am 25. und 26. Oktober 1949

Es wurden nachgewiesen die Anbauflächen der Zwischenfrüchte (Untersaaten, Stoppelsaaten und Winterzwischenfrüchte), der Futterpflanzen zur Samengewinnung, des Spätleins, der Gräser zur Samengewinnung im Jahre 1949 sowie der Futterpflanzenflächen diesjähriger Aussaat für die Hauptnutzung 1950 und der Klee-,Klee-grasgemenge-, Luzerne- und Esparsetteflächen älterer Aussaat (Ergänzung zur Bodenbenutzungserhebung 1949)

- Bo Zwi 1 Zählbezirksliste mit Anweisung für die Zähler
- Bo Zwi 2 Gemeindebogen (Urschrift) mit Anleitung für die Gemeindeverwaltung
- Bo Zwi 3 Gemeindebogen (Reinschrift) mit Anleitung für die Gemeindeverwaltung
- Bo Zwi 4 Bekanntmachung

## Erhebung der Winteraussaatflächen

Formulare zur Erhebung am 3. und 4. Dezember 1949

Es wurden nachgewiesen der Anbau zur Körnergewinnung (Getreide nach Arten, Winterwicken in Mischsaat, Winterraps) und Gemüse für Speisezwecke (Winterspinat, -mohrrüben, Frühlingszwiebeln)

- WF 1 Zählbezirksliste mit Anweisung für den Zähler
- WF 2 Gemeindebogen (Urschrift)
- WF 3 Gemeindebogen (Reinschrift)
- WF 4 Nachweis nach Gemeinden bzw. Kreisen

### 2.2. Ernteermittlung

Die ehrenamtlichen Berichterstatter gaben monatlich einen Bericht, der - je nach dem Stand der Saaten bzw. der Ernte-einbringung - im Frageprogramm variierte. Darin wurden nicht nur Ernteschätzungen vorgenommen; die Berichte enthielten auch ergänzende aktuelle Angaben im Zusammenhang mit der Pflanzenproduktion. Die Angaben bezogen sich auf den Durchschnitt des Berichtsbezirks, der aus mehreren Gemeinden bestand. Daneben gaben die bedeutendsten öffentlichen Betriebe, in der Regel die Volkseigenen Güter, für ihren Betrieb die gleichen Meldungen wie die Berichterstatter über die Ernteschätzung, aber ohne die ergänzenden aktuellen Angaben.

Nachfolgend wird der Inhalt der Ernteberichterstattung für das Jahr 1949 kurz skizziert:

- Bericht für Ende Juli

Zweite Erntevorschätzung für Getreide, Frühkartoffeln, Öllein, Faserlein, Tabak

Saatenstand für Körnermais, Hülsenfrüchte, Spätkartoffeln, Zuckerrüben, Futterhackfrüchte, Feldfutterpflanzen, Wiesen

Schäden durch Pflanzenkrankheiten, -schädlinge und Wild im Juli sowie geschätzte Ernteminderung in % in der ganzen Wachstumszeit

Niederschläge

Einbringung der Ernte in %

- Bericht für Ende August

Dritte Erntevorschätzung für Getreide, Hülsenfrüchte, Frühkartoffeln, Feldfutterpflanzen, Wiesen, Tabak

Saatenstand für Körnermais, Spätkartoffeln, Zuckerrüben, Futterhackfrüchte

Ertragsschätzung einiger Futterpflanzen im Hauptfruchtbau

Niederschläge

Schäden durch Pflanzenkrankheiten, -schädlinge und Wild

Stand der Erntearbeiten

- Bericht für Ende September

Erntevorschätzung für Körnermais, Spätkartoffeln, Zuckerrüben, Futterhackfrüchte, Feldfutterpflanzen, Wiesen

Gutachten über den Stand von Winterzwischenfrüchten

Niederschläge

Keimfähigkeit des Winterroggens

Schäden durch Pflanzenkrankheiten, -schädlinge und Wild

- + - Bericht für Ende Oktober
  - Endgültige Ernteschätzung für Hülsenfrüchte, Spätkartoffeln,  
Feldfutterpflanzen, Wiesen
  - Qualität der geernteten Spätkartoffeln
  - Tatsächliche Gewinnung von Heu in %
  - Ertragsschätzung der Zwischenfrüchte zur Grünfutter-, Gärfutter-  
und Heugewinnung
  - Saatenstand für Wintergetreide, Winterölfrüchte
  - Saatenstand der Winterzwischenfrüchte zur Grünfutter-, Gärfutter-  
und Heugewinnung
  - Niederschläge
  - Aufstallung des Viehs
  - Schäden durch Pflanzenkrankheiten, -schädlinge und Wild
- Bericht für Ende November
  - Endgültige Ernteschätzung für Zuckerrüben, Futterhackfrüchte,  
Tabak, Körnermais (Vorschätzung)
  - Einbringung der Hackfruchternte
  - Saatenstand für Wintergetreide, Winterölfrüchte, Klee
  - Verwendung von gebeiztem Saatgut
  - Niederschläge
  - Aufstallung des Weideviehs
- Bericht für Dezember
  - Endgültige Ermittlung der Ernte für Getreide, Körnermais
  - Qualität der Getreideernte

### 2.3. Obstbaumzählung

Formulare zur Erhebung vom 30. September bis 15. Oktober 1949

- Obst 1 Anweisung für den Bürgermeister zur Durchführung
- Obst 2 Zählbezirksliste
- Obst 3 Gemeindeliste (Ur- und Reinschrift)
- Obst 4 Bekanntmachung durch den Rat der Gemeinde (Stadt)
- Obst 5 Listenmäßiger Nachweis zur Feststellung des Ergebnisses  
für den Kreis bzw. das Land

### 3. Statistik der Tierproduktion

#### 3.1. Viehzählung

Formulare zur Zählung am 3. Dezember 1948

- + Vi 1 Urschrift Zählbezirksliste mit  
Anweisung für die Tätigkeit des Zählers  
Reinschrift Zählbezirksliste
- + Vi 2 Urschrift Gemeindefliste mit  
Anweisung für die Gemeindeverwaltung  
Reinschrift Gemeindefliste
- Vi 3 Kreisliste zum Nachweis der Gemeindeergebnisse  
Bekanntmachung

#### 3.2.1. Schlachtungs- und Veterinärstatistik

Monatliche Meldekarte aus den Tagebüchern der Fleischbeschauer an den Kreistierarzt über die Zahl der untersuchten Schlachtungen

#### 3.2.2. Schlachtgewichtsstatistik

- + Monatliche Berichterstattung der Schlachthöfe über  
in den Schlachthöfen erfolgte Zahl der gewogenen Tiere,  
das Gesamtgewicht und das Durchschnittsgewicht.

Für die Schlachtungs- und Schlachtgewichtsstatistik liegen aus den Jahren 1945 bis 1949 keine Formulare vor. Diese Berichterstattungen wurden nach 1949 fast unverändert fortgesetzt. Die Schlachtgewichtsstatistik wurde in eine Lebendgewichtsstatistik umgewandelt, da bei der Erfassung und beim Aufkauf der Tiere die Planaufgaben und die Abrechnung nach dem Lebendgewicht erfolgt. Das vorliegende Formular stammt aus dem Jahr 1953.

#### 3.3. Statistik der Milcherzeugung

- + Mi 1 Monatlicher Meldebogen des Milchschätzungsausschusses für den Kreis
- Mi 2 Berichtsheft zur Milcherzeugungserhebung

Es diente mit seinen Anweisungen, Erläuterungen und Tabellen dem Schätzungsausschuss als Hilfsmittel, um die Erhebung mit ihren monatlichen Ergebnissen zu sichern und die Berichterstattung zu erleichtern. Am Schluß des Berichtshefts ist eine Übersicht enthalten, in der die Monatsergebnisse fortlaufend aufgenommen werden konnten und die der Ermittlung des Jahresergebnisses diente.

### 3.4. Statistik der Eier-, Wolle- und Honigerzeugung

Formulare für das Jahr 1949

- + Bericht über den Wollertrag  
und den Honigertrag  
für Ende Oktober 1949

Bericht über die Eierertragsermittlung  
bis 10. Januar 1950

### 4. Landwirtschaftliche Betriebszählung

Formulare für die LBZ am 15. Juni 1949

- + LBZ 1 Betriebsbogen für Land- und Forstwirtschaft
- LBZ 2 Anweisung für die Durchführung der Zählung
- LBZ 3 Hilfsblatt für die Übertragung der Flächenangaben  
aus der Bodenbenutzungserhebung
- LBZ 4 Gemeindegeldliste mit den Namen der zu erfassenden  
Betriebe

### 5. Berichterstattung zur Erfassung landwirtschaftlicher Produkte

- + - SMAD-Befehl Nr. 86 vom 2. Oktober 1945 über die Bericht-  
erstattung der Landräte und Bürgermeister über die Erfassung  
landwirtschaftlicher Produkte
- + - Befehl des Obersten Chefs der SMA - des Oberbefehlshabers der  
GSBD Nr. 276 vom 13.9.1946 über Verletzungen der Befehle des  
Obersten Chefs betreffs Abrechnung und Berichterstattung über  
die Erfassung landwirtschaftlicher Erzeugnisse
- + - Anweisung zur Abrechnung und Berichterstattung der Erfassung  
landwirtschaftlicher Erzeugnisse in der SBZD (Anlage zum Be-  
fehl Nr. 276 vom 13. September 1946 des Obersten Chefs der SMAD)

In dieser Anlage werden die zu verwendenden Formblätter für  
die Berichterstattung aufgeführt.

### 6. Operative Kontrolle der Anbaupläne sowie der Bestellungs- und Erntearbeiten

Formblätter liegen hierzu nicht vor, da die Meldungen telefonisch  
erfolgten entsprechend einer vom Ministerium für Land-, Forst-  
und Nahrungsgüterwirtschaft festgelegten Nomenklatur. Sie umfaß-  
te z.B. für das Jahr 1981:

- den Verlauf der Feldarbeiten - Frühjahr (sozialistische Betriebe)
- den Verlauf der Ernte- und Herbstarbeiten (sozialistische Betriebe)
- die Winteraussaatflächenerhebung (sozialistische Betriebe)
- die Abrechnung staatlicher Planaufgaben zur Durchsetzung des wissenschaftlich-technischen Fortschritts in der Pflanzenproduktion
- die Meldung über den Einsatz von Kräften und den Stand der Bruchaufbereitung in der Forstwirtschaft.
- die Abrechnung ausgewählter Kennziffern über die Futterökonomie und zur Erschließung von Futterreserven

Kreis:

Gemeinde:

## Anweisung für die Gemeindeverwaltung

## Zweck der Erhebung

- Am 3 und 4. Juni 1949 wird in der sowjetischen Besatzungszone Deutschlands sowie im sowjetischen Sektor der Stadt Berlin eine Bodenbenutzungserhebung durchgeführt. Die Erhebung dient volkswirtschaftlichen Zwecken. Die Flächenangaben müssen mit großer Sorgfalt ermittelt werden und zuverlässig sein. Gemeindeverwaltung, Ortsberater, Prüfungsbeiräte, V.d.g.B. und Zähler sind verpflichtet, über die ihnen bei der Durchführung der Erhebung bekanntgewordenen Betriebsangaben Verschwiegenheit zu bewahren. Wer die Angaben verweigert, fälscht oder unvollständige Angaben macht, wird bestraft auf Grund der Wirtschaftsstrafverordnung vom 23. Sept. 1948 (Zentralverordnungsblatt Nr. 41 vom 6. 10. 1948).

## Erhebungspapiere

- Die Gemeindeverwaltung erhält zur Durchführung der Erhebung folgende Erhebungspapiere:
  - Die Zählbezirkslisten (Drucksache Bo 1) zur betriebsweisen Ermittlung der Anbauflächen auf Erläuterungen und Anweisungen für die Zähler.
  - Einen farbigen Gemeindebogen für die Reinschrift (Drucksache Bo 2) mit der Anweisung für die Gemeindeverwaltung; in diesen sind die auf einer besonderen Zählbezirksliste zusammengestellten geprüften Gemeindegrenzen der Anbauflächen der Bodenbenutzungserhebung 1949 zu übertragen, wie in Abschnitt 15, Ziffer 5 angegeben.
  - Einen weißen Gemeindebogen für die Reinschrift (Drucksache Bo 3).
  - Je eine Veränderungsliste für die Gemeinde (Drucksache Bo 4 Ur und Bo 4 Re).
  - Einen Abdruck der „Amtlichen Bekanntmachung“ (Drucksache Vt 6).

## Erhebungsbezirke

- Bei der diesjährigen Bodenbenutzungserhebung ist nicht — wie bei der Bodenbenutzungserhebung 1948 — die Katasterfläche der Gemeinde nachzuweisen, sondern die am 14. März d. J. durch die Vorerhebung zur Feststellung der Wirtschaftsfächen ermittelte gesamte Wirtschaftsfäche der Gemeinde. Hierzu gehören folgende Flächen:
  - die selbstbewirtschafteten Flächen aller Landwirtschafts-, Forstwirtschafts-, Fischerei-, Weinbau- und Gartenbaubetriebe mit 0,5 ha und darüber in der eigenen und in anderen Gemeinden und dem bewirtschafteten Gemeindegut in eigener Verwaltung. Die Erwerbsgartenbaubetriebe sind auch dann hierbei aufzuführen, wenn sie weniger als 0,5 ha Wirtschaftsfäche haben.
  - die Gesamtfläche der Kleingärten und landwirtschaftlichen Kleinbetriebe unter 0,5 ha.
  - die nichtbewirtschafteten Flächen in der Gemeinde, z. B. Friedhöfe, öffentliche Parkanlagen, Wege, Plätze, Eisenbahngelände, Autobahnen usw.
- Wenn bei der Vorerhebung festgestellten Flächen sich inzwischen nicht geändert haben, so sind sie vom Gemeindeblatt der Vorerhebung (Vor 5 Ur) Abschnitt D 4 auf die 1. bis 3. Zeile im Kopf der 2. Seite des vorliegenden Gemeindeblattes in Spalte 1 zu übertragen. Die nach der Bodenbenutzungserhebung ermittelten Flächenangaben sind auf die 1. bis 5. Zeile Spalte 2 auf Seite 2 des vorliegenden Gemeindeblattes der Bodenbenutzungserhebung 1949 zu übertragen.
- Sollten sich die Wirtschafts- und Kulturlflächen jedoch noch geändert haben, so ist die Abweichung in der Veränderungsliste für die Gemeinde (Drucksache Bo 4) betriebsweise unter genauem Nachweis der Herkunft der Zugänge (-) und Verbleib der Abgänge (-) nach Flächengröße, Kulturart (ob Ackerland, Wiese, Weide, Forsten), Veränderungsgrund (durch Pacht, Kauf, Pachtrückgabe usw.), wo kein erhalten, an wen abgegeben und Wohnsitz des Abgebenden oder Erhaltenden in der Spalte 6 (Bemerkungen) zu begründen.
- Die Spalten 4 bis 6 der Veränderungsliste sind jede für sich zusammenzuzählen. Für die Aufrechnung der Spalte 6 müssen die mit Plus- oder Minus-Vorzeichen gekennzeichneten Flächen in einer Nebenrechnung, gesondert nach Kulturarten, zusammengefaßt werden und, je nach dem Überwiegen eines Vorzeichens, als Zu- oder Abgang der Flächen in der Gemeinde festgestellt werden. Die Differenz der Plus- und Minussummen muß mit der Differenz der Endsummen der Spalten 4 und 5 übereinstimmen. Ist die Übereinstimmung nicht erreicht worden, so liegen Fehler vor, die geklärt und beseitigt werden müssen.
- In den vorbereiteten (s. unten Ziffer 9) Zählbezirkslisten sind die Betriebe mit 0,5 ha und darüber (Erwerbsgartenbaubetriebe auch unter 0,5 ha) einzeln und die Fläche der Kleinbetriebe unter 0,5 ha (50 Ar), in einer Summe zusammengefaßt, in einer besonderen Zeile aufzuführen.

## Erhebungsorgane

- Die Erhebung ist von den Gemeindeverwaltungen unter Mitwirkung des Ortsberaters und der Prüfungsbeiräte durchzuführen. Als Prüfungsbeiräte sind ortskundige landwirtschaftliche Sachverständige, insbesondere die Ausschüsse der gegenseitigen Bauernhilfe oder von ihnen beauftragte Vertreter zu ernennen. Es ist notwendig, in den Prüfungsbeirat auch im Rechnungswesen gewandte Personen (Lehrer usw.) zu berufen. Dieser Prüfungsbeirat hat die Angaben genau zu prüfen und erforderlichenfalls die sofortige Berichtigung zu veranlassen.
- Außerdem hat die Gemeindeverwaltung Zähler zu ernennen und die Gemeinde in Zählbezirke einzuteilen. Auf der Vorderseite jeder Zählbezirksliste sind die Namen des Kreises, der Gemeinde und des Zählers sowie die Nummer und der Umfang des Zählbezirks anzugeben. Ferner müssen auf Seite 2 die Namen der Betriebsinhaber, die Lage des Betriebes und die durch die Vorerhebung vom 14. 3. 1949 festgestellten Betriebsflächen vor der Ausgabe der Zählbezirkslisten eingetragen werden, und zwar in der Reihenfolge, wie unter 11 und 12 angegeben, in der Anweisung für die „Ausfüllung der Zählbezirksliste“ (Bo 1) Abs. 2 angegeben.

## Ermittlung der Anbauflächen in den Zählbezirkslisten

- Die Zähler sollen am 3 und 4. Juni 1949 die Ermittlungen zur Bodenbenutzungserhebung so durchführen, wie es in den Anweisungen für die Zähler (Drucksache Bo 1) vorgeschrieben ist. Sofort nach Abschreibung haben sie die abgeschlossenen und unterschriebenen Listen an die Gemeindeverwaltung zurückzugeben.
- Die Privatbetriebe, die volkseigenen Betriebe und die sonstigen Betriebe der öffentlichen Hand wie die Betriebe der Kirchen und Schulen, Versorgungsbetriebe der Städte und Gemeinden usw. sind getrennt nachzuweisen. Pachtbetriebe sind Betriebe im Besitz des Pächters und daher als Privatbetriebe zu zählen. Volkseigene Betriebe sind die Landestater und die Güter der DSG (Deutsche Saatgutgesellschaft). Sonstige öffentliche Betriebe sind alle übrigen von der öffentlichen Hand selbst bewirtschafteten Betriebe. Als Betriebe der öffentlichen Hand gelten nur diejenigen Betriebe, die tatsächlich von der öffentlichen Hand bewirtschaftet werden. Auch die Flächen, die von der Gemeinde selbst irgendwie landwirtschaftlich genutzt werden, sind hier aufzunehmen. In die Zählbezirkslisten sind zuerst die Privatbetriebe aufzunehmen und aufzurechnen, im Anschluß daran die volkseigenen und danach die sonstigen öffentlichen Betriebe. Die Landereien, die vorübergehend von Hilfsbetrieben der sowjetischen Militärverwaltung benutzt werden, sind als öffentliche Betriebe nachzuweisen. Ihre Flächen sind nur nach Kulturarten und sonstigen Flächen aufzuteilen, die Fläche des Ackerlandes (Spalte 1 und 2) ist außerdem nur in Spalte 6 (übriges vorübergehend infolge Kriegsschäden usw. nicht bestelltes Ackerland) nachzuweisen.

## Prüfung der Zählbezirkslisten

- Die ausgefüllten Zählbezirkslisten Bo 1 hat die Gemeindeverwaltung mit dem Ortsberater, den Ortsausschüssen der gegenseitigen Bauernhilfe und dem Prüfungsbeirat zu prüfen. Dabei ist besonders darauf zu achten, daß alle Betriebe von 0,5 ha und darüber durch die Zähler erfasst worden sind, und daß die Angaben in den Zählbezirkslisten der Wirklichkeit entsprechen.
- Dann ist die chemische Richtigkeit der Angaben in den Zählbezirkslisten zu prüfen. Es ist besonders darauf zu achten, daß die Betriebe, die Flächen in fremden Gemeinden bewirtschaften, ihre gesamte Wirtschaftsfäche angeben haben.
- Wenn mehrere Zählbezirke in der Gemeinde gebildet wurden, so sind die errechneten Endsummen auf einer besonderen Zählbezirksliste zur Gemeindegrenze aufzurechnen. (S. Seite 16 der Zählbezirkslisten.) Die Fläche der Kleinbetriebe unter 0,5 ha ist aufgeteilt nach Kultur- und Fruchtarten und gegebenenfalls nach Privatbetrieben, volkseigenen und sonstigen Betrieben der öffentlichen Hand zu schätzen, in einer besonderen Zeile der Zählbezirksliste einzusetzen und der Gemeindegrenze hinzuzurechnen. Ebenso sind die Flächen außerhalb der Landwirtschafts-, Forst-, Weinbau- und Fischereibetriebe zu behandeln, z. B. öffentliche Wege und Gewässer, Kreisstraßen, Gleisanlagen der Eisenbahnen, Industriegelände, Lager- und Stapelplätze, steuerfreie Flächen u. dergl., die oft in den Katasterunterlagen nicht aufgeführt, aber mit zu erfassen sind und in die Spalten XII bis XVIII des Gemeindebogens gehören. Landwirtschaftlich genutzte Flächen dürfen hier nicht nachgewiesen werden. (Berücksichtige auch die Anweisung für den Zähler.)

## Arbeitsplan

- Sofort nach Eingang sind die vorbereiteten Zählbezirkslisten Bo 1 an den Zähler auszugeben.
- Am 3. und 4. Juni 1949 ist die Erhebung durchzuführen.
- Einforderung der vollständig ausgefüllten und unterschriebenen Zählbezirkslisten.
- Prüfen der Zählbezirkslisten auf ihre Vollständigkeit und vorschriftsmäßige Ausfüllung unter Beachtung der Anweisung für die Zähler. Die Nachprüfung erfolgt zweckmäßig in Gegenwart des Zählers. Falls unzutreffende und zweifelhafte Eintragungen oder Lücken gefunden werden, sind sie aufzuklären und zu berichtigen oder zu vervollständigen. Die Zählbezirkslisten sind ausdauern von der Gemeindeverwaltung zu beglaubigen. Der Ortsberater und V.d.g.B. haben bei der Prüfung mitzuwirken und die vorgenommene Prüfung zu bescheinigen.
- Übertragen der Ergebnisse der Gemeinde aus den Zählbezirkslisten Bo 1 auf die farbigen Urschriften der Gemeindebogen (Drucksache Bo 2), und zwar die Flächen der Zeile „A Privatbetriebe insgesamt“ in die Spalte „Privatbetriebe“, die Flächen der Zeile „B Volkseigene Betriebe insgesamt“ in die Spalte „Volkseigene Betriebe“, die Flächen der Zeile „C Sonstige öffentliche Betriebe insgesamt“ in die Spalte „Sonstige Betriebe der öffentlichen Hand“ und die Flächen der Zeile „E Summe“ in die Spalte „Alle Betriebe zusammen“. Dabei ist zu beachten, daß die Flächen der Zeile „D Flächen außerhalb der Landwirtschafts- usw. Betriebe“, die ja nur in den Spalten XII bis XVII enthalten sein können, in die Spalten „Alle Betriebe zusammen“ unter b) einzutragen sind, unter a) sind in dieser Spalte die Flächen der landwirtschaftlichen Betriebe als Summen der Zeilen A, B und C einzusetzen, so daß die Endsumme der Spalte „Alle Betriebe zusammen“ die Gesamtfläche der Gemeinde ergibt. Sämtliche Angaben sind auf sachliche und rechnerische Richtigkeit zu prüfen. Von den berichtigten farbigen Urschriften (Bo 2) sind auf dem weißen Gemeindebogen (Drucksache Bo 3) Reinschriften anzufertigen.
- Eingerechnen der weißen Gemeindebogen (Drucksache Bo 3) durch die Gemeindeverwaltung an das Statistische Kreisamt.
- Die Zählbezirkslisten und die Urschriften der Gemeindebogen bleiben im Besitz der Gemeindeverwaltung und sind sorgfältig aufzubewahren.



B. Anbau auf dem Ackerland und im Freilandanteil des Erwerbsgartenbaues		Privatbetriebe		Vollkulturbetriebe		Sonstige Betriebe (Verband, Haus)		Alle Betriebe zusammen (Spalte 2+3+4)		Alle Betriebe zusammen (Spalte 1+2+3+4)	
		Hektar	Ar	Hektar	Ar	Hektar	Ar	Hektar	Ar	Hektar	Ar
<b>Getreide und Hülsenfrüchte zur Körnergewinnung:</b>											
1. Winterroggen											
2. Sommerroggen											
3. Winterweizen einschl. Speis (Dinkel), Emmer und Einkorn											
4. Sommerweizen											
5. Wintergerste											
6. Sommergerste											
7. Hafer											
8. Wintermengengetreide											
9. Sommermengengetreide											
10. Körnermais (Grünmais ist bei Nr. 54 anzugeben)											
11. Buchweizen											
12. Speiseerbsen, zum Ausreifen bestimmt (Grüne Pflückererbsen sind bei Nr. 30 anzugeben)											
13. Futtererbsen (auch Petuschen zum Ausreifen bestimmt)											
14. Speisebohnen, zum Ausreifen bestimmt (Grüne Pflückerbohnen sind bei Nr. 30 anzugeben)											
15. Ackerbohnen (Strohbohnen, Pferdebohnen, Futterbohnen), zum Ausreifen bestimmt											
16. Linsen											
17. Hülsenfrüchtl. engge mit Hülsenfrüchten im Gemeinbau zur Körnergewinnung zur Grünfütterung usw. sind sie bei Nr. 57 und zum Unterpfügen bei Nr. 59 anzugeben											
18. Wicken zur Körnergewinnung (zur Grünfütterung usw. sind sie bei Nr. 55, zum Unterpfügen bei Nr. 59 anzugeben)											
19. Sublupinen zur Körnergewinnung (zur Grünfütterung usw. sind sie bei Nr. 56 anzugeben)											
20. Bitterlupinen zur Körnergewinnung zum Unterpfügen sind sie bei Nr. 59 anzugeben											
21. Mischfrucht (Getreide mit Hülsenfrucht) und alle anderen Arten von Getreide und Hülsenfrüchten (auch Hirse) zur Körnergewinnung (zur Grünfütterung usw. sind sie bei Nr. 57 und zum Unterpfügen bei Nr. 59 anzugeben)											
<b>Getreide und Hülsenfrüchte (Nr. 1 bis 21) zusammen:</b>											
davon Wintersaaten (Nr. 1, 3, 5 und 8)		Hektar	Ar	Hektar	Ar	Hektar	Ar	Hektar	Ar	Hektar	Ar
<b>Hackfrüchte:</b>											
22. Spätkartoffeln (einschl. der Septemberreifen, mittelfr.)											
23. Frühkartoffeln (Kartoffeln, die in der Regel vor dem Getreide zu ernten sind)											
24. Zuckerrüben											
25. Futterrüben (Runkelrüben, Dickwurzel)											
26. Kohlrüben (Stiebrüben, Wüsten)											
27. Futtermöhren (Mohrrüben)											
28. Topinambur											
29. Alle anderen Futterhackfrüchte (einschließlich Futterkohl)											
<b>Futterhackfrüchte zusammen ohne Kartoffeln und Zuckerrüben (Nr. 25 bis 29)</b>											
<b>Gartengewächse:</b>											
30. Gemüse und andere Gartengewächse (einschl. Erdbeeren im freilandartigen Anbau und im Freilandanteil des Erwerbsgartenbaues (ohne die Flächen unter Nr. 4) Gemüse in Haus- und Kleingärten sind unter Nr. 54 anzugeben)											
<b>Gemüse und andere Gartengewächse zusammen (Nr. 30a bis 30d)</b>											
<b>Handelsgewächse:</b>											
31. Raps, zum Ausreifen bestimmt											
32. Rüben, zum Ausreifen bestimmt											
33. Mohn											
34. Flachs (Lein)											
35. Hanf											
36. Körnersenf, zum Ausreifen bestimmt											
<b>Ol- und Faserpflanzen zusammen (Nr. 31 bis 36)</b>											
davon:		Hektar	Ar	Hektar	Ar	Hektar	Ar	Hektar	Ar	Hektar	Ar
1. Winterfrucht											
2. Sommerfrucht											

B. Anbau auf dem Ackerland und im Freilandanteil des Erwerbsgartenbaues	Private Betriebe		Volkseigene Betriebe		Sonstige Betriebe (einschl. Land)		Alle Anbau- und Betriebe zusammen (Spalte 1-3)		Alle Anbau- und Betriebe zusammen (Spalte 4-5)	
	Hektar	Ar	Hektar	Ar	Hektar	Ar	Hektar	Ar	Hektar	Ar
37. Hopfen										
38. Tabak										
39. Zichorien										
40. Heil-, Gewürz- und Duftpflanzen (Baldrian, Fenchel, Majoran, Kümmel, Pfefferminz usw.)										
41. Gräser in Reinkultur zur Samengewinnung										
42. Alle anderen Handelsgewächse (einschließlich Nesseln und anderer Gespinnst- sowie Ölplanzen)										
Übrige Handelsgewächse zusammen (Nr. 37 bis 42)										
<b>Futterpflanzen:</b>										
43. Rotklee in Reinsaat (nicht ewiger Klee)										
			a) zur Futtergewinnung							
			b) zur Samengewinnung							
44. Weißklee in Reinsaat										
			a) zur Futtergewinnung							
			b) zur Samengewinnung							
45. Schwedenklee in Reinsaat										
			a) zur Futtergewinnung							
			b) zur Samengewinnung							
46. Anderer Klee und gemischter Anbau verschiedener Kleearten										
47. Klee gras (Mischung von Klee und Gras)										
48. Luzerne (ewiger Klee)										
			a) zur Futtergewinnung							
			b) zur Samengewinnung							
49. Serradella (zum Unterpflügen ist sie bei Nr. 59 anzugeben)										
			a) zur Futtergewinnung							
			b) zur Samengewinnung							
50. Esparsette										
			a) zur Futtergewinnung							
			b) zur Samengewinnung							
51. Gemischter Anbau von Klee, Luzerne und Esparsette										
52. Gras, Anbau auf dem Ackerland zum Abmähen (Weidewiese, Egärten)										
53. Gras, Anbau auf dem Ackerland zum Abweiden (Weideweide)										
54. Grünmais zur Grünfütter- und Gärfuttergewinnung										
55. Wicken zur Grünfütter-, Gärfutter- und Heugewinnung										
56. Süßlupinen zur Grünfütter-, Gärfutter- und Heugewinnung										
57. Sonstige Hülsenfrüchte sowie Mischfrucht zur Grünfütter- und Heugewinnung										
58. Alle anderen Futterpflanzen (Spörgel, Futterseif, Komfrey usw.)										
Futterpflanzen zusammen Nr. 43 bis 58)										
Bestelltes Ackerland zusammen (Nr. 1 bis 58)										
59. Zum Unterpflügen (Gründüngung) bestimmte Hauptfrüchte (Bitterlupinen, Wickenmischung, Senf, Serradella usw.)										
60. Brache (beachtete, aber nicht bestellte Fläche)										
61. Übriges vorübergehend infolge Kriegsschäden, Überschwemmungen usw. nicht bestelltes Ackerland										
Ackerland zusammen (Nr. 1 bis 61) (muß mit der unter A 1 (Seite 2) angegebenen Fläche übereinstimmen)										

Es wird bescheinigt, daß die Erhebung nach der Anleitung durchgeführt worden ist. Alle Eintragungen sind geprüft und für richtig befunden worden.

(Ort) \_\_\_\_\_ den \_\_\_\_\_ 1949

Der Prüfungsbeirat:

Der Rat der Gemeinde/Stadt:

Der Ortsberater:

Für die VdgB:

Oberbürgermeister

(Unterschrift)

(Unterschrift)

(Unterschriften)

Dieser Gemeindebogen (Reinschrift) ist an das Statistische Kreisamt zurückzusenden!

# Bekanntmachung

über die

- 1. Viehzählung am 3. Juni 1949**
- 2. Bodenbenutzungserhebung am 3. und 4. Juni 1949**
- 3. Abrechnung der Bestände an Edelpelztieren  
am 3. Juni 1949**

Am 3. Juni wird das Vieh gezählt, vom 3. bis 4. Juni wird die Bodenbenutzung festgestellt und am 3. Juni hat die Abrechnung der Bestände an Edelpelztieren für die Zeit vom 3. Dezember 1948 bis zum 3. Juni 1949 zu erfolgen.

Die Viehzählung erstreckt sich auf Pferde, Maultiere, Maulesel, Esel, Rindvieh, Schweine, Schafe, Ziegen und Bienenvölker.

Die Bodenbenutzungserhebung erfaßt in diesem Jahr die gesamte Wirtschaftsfläche jedes Betriebes.

Die Edelpelztierabrechnung erstreckt sich auf Silberfüchse, Blaufüchse, Platinfüchse, Polarfüchse, Kreuzungsfüchse, Nerze, Waschbären und Sumpfbiber (Nutria).

In jedem Betrieb bzw. jeder Haushaltung mit Vieh muß am Tage der Zählung eine Person anwesend sein, die genau unterrichtet ist:

- a) über den Viehbestand,
- b) über die Bodenbenutzung und den Anbau 1949.

Falls bei einem Viehhalter oder Imker am 3. Juni nicht gezählt wurde, ist er verpflichtet, sogleich am nächsten Tage (4. Juni d. J.) seinen Viehbestand beim Bürgermeister zu melden.

Betriebsinhaber, die über ihre Bodenbenutzung und den Anbau nicht befragt wurden, müssen ihre Angaben für Bodenbenutzung und Ackerbau spätestens bis 7. Juni d. J. beim Bürgermeister machen.

Der Zähler ist nach der Wirtschaftsstrafverordnung vom 23. 9. 1948 (ZVOBl. Nr. 41, S. 439) berechtigt, nach vorhergehender Benachrichtigung des Viehhalters Ställe und Örtlichkeiten zu besichtigen, in denen Vieh gehalten wird oder gehalten werden kann, um sich von der Richtigkeit der ihm gemachten Angaben zu überzeugen. Unrichtige, unvollständige oder irreführende Angaben werden streng bestraft.

Die durch Unterschrift bescheinigten Zahlenangaben werden von den statistischen Stellen des Kreises, des Landes und der Zone nachgeprüft.

....., den ..... 1949  
(Ort)

**Der Rat der Gemeinde / Stadt**

.....  
Ober — Bürgermeister

# Anlage zu Hauptabschnitt III/2.2

DWK  
Statistisches Zentralamt  
E — 24131 — We.

Kreis: ..... Ber.-Bezirk:

## Bericht für Ende Oktober 1949

I. Endgültige Ernteschätzung Ende Oktober 1949 im Berichtsbezirk		
Lfd. Nr.	Ertrag von	dz je ha
1	Buchweizen	ausgereift
2	Speiseerbsen	
3	Futtererbsen	
4	Speisebohnen	
5	Ackerbohnen	
6	Hülsenfruchtgemenge	
7	Wicken	
8	Süßlupinen	
9	Bitterlupinen	
10	Mischfrucht	
11	Spätkartoffeln	Ertrag als Heu gerech- net <sup>1)</sup>
12	Klee, auch im Gemisch m. Gräsern	
13	Luzerne	
14	Wiesen ohne Bewässerungsanlag.	
15	Bewässerungswiesen	
16	Ackerwiesen (Wechselwiesen)	

<sup>1)</sup> Bei Klee, Luzerne und mehrschürigen Wiesen sind die Erträge von allen Schnitten zusammen anzugeben. Dabei müssen Grünfütter- und Weidenutzung auf Heu umgerechnet werden. (Vgl. Merkbuch, Ziff. 27 u. 28)

IV. Ertragsschätzung der Zwischenfrüchte zur Grünfütter-, Gärfütter- und Heugewinnung im Berichtsbezirk Ende Oktober 1949		
Lfd. Nr.	Zwischenfrucht als Untersaat im Getreide oder als Stoppelfrucht (Aussaat nach Aberntung der Hauptfrucht)	Ertrag an Grünmasse dz je ha
1	Stoppelklee, Inkarnatklee, Klee gras und ge- mischter Anbau von Klee	<sup>1)</sup>
2	Serradella (nur soweit Zwischenfrucht)	
3	Malven zur Futtergewinnung	
4	Süßlupinen zur Futtergewinnung	
5	Andere Hülsenfrüchte in Reinsaat (z. B. Wicken) und im gemischten Anbau (z. B. Peluschken- und Wickgemenge)	
6	Senf zur Futtergewinnung	
7	Stoppelrüben (weiße Rüben, Wasserrüben) und Steckrüben	<sup>2)</sup>
8	Futterkohl (Feldkohl, Kuhkohl, Marktstamm- kohl)	
9	Mais (nur soweit Zwischenfrucht)	

<sup>1)</sup> Falls der Stoppelklee zur Weidenutzung herangezogen wurde, ist der Ertrag anzugeben, den man erzielt hätte, wenn der Stoppelklee nach Abschluß seiner Entwicklung im Herbst abgemäht worden wäre.  
<sup>2)</sup> Rübenertrag.

II. Qualität der geernteten Spätkartoffeln	
1.	Krankheitsschäden Von den geernteten Spätkartoffeln sind erkrankt .. %
2.	Anteil kleiner Kartoffeln hoch — mittel — gering <sup>1)</sup>
3.	Reifegrad Die Kartoffeln sind bis zur Ernte voll ausgereift — nicht voll ausgereift <sup>1)</sup>
4.	Trockene Einbringung Die Kartoffeln wurden überwiegend eingebracht: trocken — naß <sup>1)</sup>
5.	Stärkegehalt hoch — mittel — gering <sup>1)</sup> (nur dort angeben, wo der Stärke- gehalt festgestellt wird)

<sup>1)</sup> Nichtzutreffenden bitte streichen

V. Saatenstand im Berichtsbezirk Ende Oktober 1949			
Lfd. Nr.	Fruchtart	Von der geplanten Aussaat sind	
		bisher bestellt	bereits aufgegangen
% der Anbaufläche			
1	Winterroggen		
2	Winterweizen		
3	Wintergerste		
4	Wintermenggetreide		
5	Winterraps		
6	Winterrüben		

III. Tatsächliche Gewinnung von Heu Wieviel Prozent der Ernte wurden tatsächlich als Heu eingebracht? <sup>1)</sup>			
Lfd. Nr.	Kulturararten	%	Bemerkungen
1	Klee, auch im Gemisch mit Gräsern		
2	Luzerne		
3	Wiesen ohne Bewässerungsanlagen		
4	Bewässerungswiesen		
5	Ackerwiesen (Wechselwiesen)		

<sup>1)</sup> Vergl. Merkbuch, Ziffer 29

Dieser Bericht muß spätestens am 28. Oktober 1949 beim zuständigen  
Statistischen Amt eingehen

Bitte die Ausfüllung der Vorderseite nicht vergessen!

Absender: .....

in .....

Kreis .....

Drucksache



**VI. Saatenstand der Winterzwischenfrüchte zur Grünfütter-, Gärfutter- und Heugewinnung im Berichtsbezirk (Aussaat im Herbst 1949 — Nutzung 1950)**

Lfd. Nr.	Fruchtart	Wann sind die Saaten aufgegangen? (Datum)	Bemerkungen
1	Wintermischfrucht (z. B. Zottelwicken und Roggen)		
2	Inkarnatklée, auch mit Beimischung von Gräsern und Hülsenfrüchten (z. B. Landsberger Gemenge)		
3	Winterroggen zur Grünfüttergewinnung		
4	Rapko, Raps und Rübsen zur Grünfüttergewinnung		

DWK, Statistisches Zentralamt, Berlin C 2, Klosterstr. 80-85 — E-24 131 (155/49) — (3) 5543, 9000 — I. V. 8666/49

**Ernte Oktober 1949**

**VII. Niederschläge**

Die Niederschläge im Oktober waren  
zu gering — ausreichend — zu groß

Regenhöhe            mm

Nichtzutreffendes bitte streichen

**VIII. Die Ausstallung des Viehs**

hat begonnen am

war beendet am

**IX. Schäden durch Pflanzenkrankheiten, -schädlinge und Wild im Oktober**

Ackerschnecken, Fingerringe, Drahtwürmer,  
Feldmäuse, Kollitenfäule, Eisenfleckigkeit,  
Kartoffelkäfer, Kartoffelschorf, Herz- und  
Trockenfäule, Rüben-Verdrübler (Larven),  
Wildschaden

Größere Schäden sind durch Unterstreichen zu kennzeichnen

Ort und Datum der Absendung

Unterschrift des Berichterstatters





Hier Kasten

Achtung! Die Angaben im Kopf der einzelnen Spalten und die Anmerkungen genau beachten, damit die Zahlen in die richtigen Spalten eingetragen werden.

Seite Nr.

In der Nacht vom 2. zum 3. Dezember 1916 waren vorhanden:

Noch 3. Rindvieh				4. Schafe							5. Schweine										6. Ziegen					Laufrummer				
und ältere Tiere		Gesamtzahl des Rindviehs (Spalten 22 bis 34)	Schlachtl. und Mastkälber	unter 1 J. hr alt einschl. Lämmer		1 Jahr alt und älter			Gesamtzahl der Schafe (Spalten 36 bis 41)	darunter Karakuls und deren Kreuzungen	Zuchteber zum Decken gehalten		Zuchtsauen ohne die zur Mast aufgestellten Sauen				Ferkel unter 8 Wochen alt	Jungschweine 8 Wochen bis noch nicht 1/2 Jahr alt	Alle anderen Schweine		Gesamtzahl der Schweine (Spalten 43 bis 52)	unter 1 Jahr alt einschl. Lämmer		1 Jahr alt und älter			Gesamtzahl der Ziegen (Spalten 54 bis 57)			
Färsen, Kälbern, Queren, Starcken	Kühe (nur zur Milchgewinnung und Arbeit)			schlachtet. und Mastkälber	männlich	weiblich	zur Zucht benutzte Schafböcke	Hammel (Schaf- und Ziegenböcke)			Mutter- und Züben ohne Milchgewinnung	3) Milchschafe zur Milchgewinnung	1/2 bis noch nicht 1 Jahr alt	1 Jahr alt und älter	1/2 bis noch nicht 1 Jahr alt	1 Jahr alt und älter			trüchtig	nicht trüchtig		trüchtig	nicht trüchtig	1/2 bis noch nicht 1 Jahr alt	1 Jahr alt und älter			männlich	weiblich	Ziegenböcke
31	32	33	34	35	36	37	38	39	40	41	42	43	44	45	46	47	48	49	50	51	52	53	53a	54	55	56	57	58		
																													1	
																														2
																														3
																														4
																														5
																														6
																														7
																														8
																														9
																														10
																														11
																														12
																														13
																														14
																														15
																														16
																														17
																														18
																														19
																														20
																														21

Falzspalte

Hier sind die Milchtiere abgezinsten des 2. Jahres gelistet. Tiere die nicht abgezinst sind, sind in Spalte 32 oder 33 zu stellen.

Alle Kühe, die noch Milch geben und zugehörige Stücken stehen, gehören in die Spalten 32 oder 33

Das sind die zur Milchgewinnung bestimmten gezeichneten Schafe, z. B. "Dollmatische Milchschafe"

Hier Kasten

In der Nacht vom 2. zum 3. Dezember 1948 waren vorhanden:

Laufzettel-Nummer	7. Federvieh										8. Bienenvölker (Bienenstöcke)			9. Zahmo Kaninchen		Nach Prüfung der Eintragungen beschließe ich, daß in in <b>Viehbestand richtig und voll- ständig</b> nachgewiesen ist.  Der Viehhalter oder sein Vertreter
	Hühner		Gesamt- zahl der Hühner (Spalten 59 bis 61)	Gänse (Gänse- röche, Gänse und deren Küken)	Enten (Ente- röche, Enten und deren Küken)	Trü- hühner (Hähne, Hennen und deren Küken)	Perl- hühner (Hähne, Hennen und deren Küken)	Zwerg	Bienen-völker in		Ge- samt- zahl der Bienen- völker (Spalten 68 u. 69)	ins- gesamt	dar- unter Angora- woll- kanin- chen			
	Jung- hennen und Henne- küken aus dem Jahre 1948	Hennen 1 Jahr alt und Älter							Hähne und Hahn- küken aus dem Jahre 1948	Kästen				Körben	71	
	59	60	61	62	63	64	65	66	67	68	69	70	71	71a	72	
1																
2																
3																
4																
5																
6																
7																
8																
9																
10																
11																
12																
13																
14																
15																
16																
17																
18																
19																
20																
21																

Die Zählbezirksliste habe ich der gegebenen Anweisung gemäß am 3. Dezember 1948 ausgefüllt und abgeschlossen. Ich bestätige, das Vieh gemäß Lfd. Nr. 5 gezählt zu haben.

Falls sich in einem Bienenstocke, Bienenwasse mehrere Völker befinden so ist die Zahl der Völker anzugeben

Alle Eintragungen sind geprüft — und richtig befunden — ergänzt und berichtigt — worden.

(Ort) \_\_\_\_\_, den \_\_\_\_\_ Dezember 1948

Die Gemeindeverwaltung

FÜR die VdgB

(Unterschrift des Zählers)

Bürgermeister — Oberbürgermeister

(Unterschrift)

**Ermittlung der Hauptsummen**

13. Die Zahlen in den einzelnen Spalten sind sodann getrennt nach privaten Viehhaltungen und solchen der öffentlichen Hand sorgfältig aufzurechnen. Auch ist die Zahl der Viehhalter festzustellen.

Wenn für einen Zählbezirk mehrere Listen erforderlich sind, so sind zunächst die einzelnen Listen für sich aufzurechnen. Die Zusammenstellung zur Hauptzählbezirkssumme ist auf der letzten Zählbezirksliste unter Wiederholung der einzelnen Listensummen vorzunehmen, z. B. bei 4 Zählbezirken:

Laufzettel-Nr.	Lage (Straße, Wohnplatz oder sonstige Bezeichnung)	Hausnummer	Zuname	Vorname (wenn abgekürzt werden)	Land- wirts- schaft- lich ge- nutzte Fläche	Junker- Acker- land	B	1. Pferde					
								für optische ausgewachsen über 140 cm Stockmaß					
								unter 1 Jahr alt (Fohlen)	bis noch nicht 2 Jahre alt	bis noch nicht 3 Jahre alt	usw.		
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12		
	Summe der Zählbezirke 1 ...							2	1		4	2	7
	" " " 2 ...							10	6		3	1	4
	" " " 3 ...							0,65	0,50		2		4
	" " " 4 ...							4	7	5	5	3	
	Hauptsumme							19,65	12,50		14	6	15

Zur Kontrolle der aufgerechneten Summen aller Spalten führt man in der letzten Zelle, der Summenzelle, die unter 12. angeführte Prüfung durch.

**Reinschrift der Zählbezirksliste**

14. Von der Urschrift (farbige Listen) ist vom Zähler eine Reinschrift (weiße Listen) mit schwarzer Tinte anzufertigen; dabei ist besonders darauf zu achten, daß beim Frägen der Zahlen nicht verwischt werden. In Spalten ohne Eintragungen dürfen in die Zeilen weder schräge Striche noch Nullen eingetragen werden. Die Zahlen sind deutlich und möglichst klein zu schreiben, damit Raum für spätere notwendige Berichtigungen verbleibt. Die Reinschrift ist mit der Urschrift, am besten durch Lesen mit einer anderen Person, genau zu vergleichen.

**Rückgabe der Zählpapiere**

15. Der Zähler hat Urschrift (farbige Listen) und Reinschrift (weiße Listen), nachdem sie von ihm unterzeichnet worden sind, spätestens am 4. Dezember 1948 an die Gemeindeverwaltung zurückzugeben.

**Erläuterungen für besondere Fälle**

**Abwesendes Vieh**

16. Das am Zähltag nur vorübergehend (Fahren usw.) abwesende Vieh ist bei der Haushaltung mitzuzählen, zu der es gehört. Ungepflügt ist das Vieh, das sich am Zähltag bei einer anderen Haushaltung in Fütterung oder Pflege befindet gemäß lfd. Nr. 5 dort mitzuzählen.

**Verkauftes, getauschtes oder beschlagnahmtes Vieh**

17. Solches Vieh, das in der Nacht vom 2. zum 3. Dezember 1948 noch beim bisherigen Besitzer stand, ist bei diesem zu zählen.

**Vieh auf Nutz- und Schlachtviehhöfen, Märkten, beim Schlächter (Fleischer, Metzger) und Händler**

18. Das am Zähltag auf Nutz- und Schlachtviehhöfen, Märkten, bei den Schlächtern (Fleischern, Metzger) und Händlern stehende Vieh ist bei diesen zu zählen. Desgleichen ist hier das Vieh zu zählen, das in der Nacht vom 2. zum 3. Dezember 1948 zum Schlachten oder zum Verkauf entfällt.

**Krankes Vieh**

19. Krankes Vieh ist in jedem Falle auch dann zu zählen, wenn mit seinem Eingehen in nächster Zeit zu rechnen ist.

**Vieh auf dem Transport**

20. Das in der Nacht vom 2. zum 3. Dezember 1948 mit der Eisenbahn oder mit Lastkraftwagen beförderte Vieh ist auf dem Empfangsbahnhof bzw. am Empfangsort zu zählen.

**Pollzeipferde**

21. sind mitzuzählen.

**Verhalten bei Seuchengefahr**

22. Besteht in einer Gemeinde eine Viehseuche, so ist im Interesse der Viehhaltung alles zu vermeiden, was zur Verbreitung beitragen kann. Die Ställe dürfen in diesem Falle nicht betreten werden. Die Zählung hat nach den Angaben des Viehhalters zu erfolgen. Wo seine Befragung zu keinem Ergebnis führt, hat der Zähler unter Abhilfe der Gemeindeverwaltung zu versuchen, die für die Eintragungen notwendigen Angaben zu beschaffen. Ist das nicht möglich, so sind die wahrscheinlichen Viehzahlen einzutragen. Hier von und von der Verweigerung der Angaben durch den Viehbesitzer ist dem zuständigen Kreisamt Mitteilung zu machen.

Statistisches Landesamt

Diese Liste  
bleibt im Besitz  
der Ortsbehörde

**Achtung!**  
**Erst Anweisung durchlesen!**

# Viehzählung am 3. Dezember 1948

Kreis:

Stadtgemeinde:

Gemeinde:

## Gemeindeliste Nr.

### Anweisung für die Gemeindeverwaltung

Lfd.-Nr. 1 u. 2	Erhebungsorgane	Lfd.Nr. 8	Prüfung der Zahlbezirkslisten
3	Örtliche Bekanntmachung der Viehzählung	9-13	Eintragungen in die Gemeindelisten
4 u. 5	Unterstützung durch die Behördenleiter der Länder- und Kommunalverwaltungen	14	Reinschrift der Gemeindelisten
6	Vorbereitung der Zählung	15	Rücksendung der Zählpapiere
7	Wer ist Alt- oder Neubauer	16	Aufbewahrung der Urschriften

### Anweisung für die Gemeindeverwaltung

#### Erhebungsorgane

- Für die Durchführung der Viehzählung ist die Gemeindeverwaltung verantwortlich. Die Gemeinden sind, soweit erforderlich, in Zahlbezirke einzuteilen. Für jeden Zahlbezirk ist ein Zähler zu ernennen. Das Amt des Zählers ist ein Ehrenamt. Die Einteilung der Zahlbezirke muß bis zum 27. November 1948 durchgeführt und die Bestellung der Zähler bis zum 30. November beendet sein. Der Umfang der Zahlbezirke ist so zu bemessen, daß der Zähler umso mehr ist, die Zählgeschäfte am 3. Dezember d. J. d. h. in der vorgesehenen Frist, zu erledigen. Etwas auf Bahnhöfen befindliches Vieh ist am zweckmäßigsten durch die Gemeinde unmittelbar festzustellen.
- Über die Tierbestände, Einrichtungen u. Betriebsverhältnisse der einzelnen Viehhalter ist zu schwelgen.

#### Örtliche Bekanntmachung der Viehzählung

- Die Ortsbewohner sind durch Bekanntmachung rechtzeitig darauf hinzuweisen, daß die Zählung am 3. Dezember 1948 stattfindet. Die Bekanntmachung ist mit Ort, Datum und Unterschrift der Gemeindeverwaltung zu versehen.

#### Unterstützung durch die Behördenleiter der Länder- und Kommunalverwaltungen

- Bei der Wichtigkeit der Zählarbeit wird der Gemeindeverwaltung empfohlen, sich mit der Behördenleiter aller Zweige der Länder- und sonstiger Verwaltungen in Verbindung zu setzen, um eine möglichst wichtige Mitarbeit der ihnen unterstellten Beamten (auch Lehrer) und Angestellten durch Übernahme des Zählrautes zu erreichen. Diese Beamten und Angestellten können zu diesem Zweck Entlohnungen gewährt werden.
- Insbesondere wird zur Erleichterung der Durchführung der Zählung darauf aufmerksam gemacht, daß die Mitwirkung der Polizeibehörden Viehzählungen in den Polizeizirken zugelassen ist in denen wegen besonderer Schwierigkeiten ohne Mitwirkung der Polizei eine ordnungsgemäße Durchführung der Zählung nicht möglich ist.

#### Vorbereitung der Zählung

- Auf der ersten Seite der Zahlbezirksliste ist der Umfang (Ortsteil) und die Nummer des Zahlbezirks sowie die Anzahl der Listen, die zur Zahlbezirksliste gehören einzutragen. Es ist streng darauf zu achten, daß die Wohnplätze auch wirklich bei den Gemeinden, zu denen sie politisch gehören (vgl. Gemeindeverzeichnis), gezählt werden.

### Wer ist Alt- oder Neubauer?

Die Spalte „B“ der Zahlbezirksliste ist nicht vom Zähler, sondern von der Gemeindeverwaltung auszufüllen. Hier ist ein „A“ einzutragen, wenn der Viehhalter als Altbauer, ein „B“, wenn er als Neubauer gilt. Als „Alt- oder Neubauer“ sind sämtliche Landbesitzer mit 1 ha und mehr landwirtschaftlich genutzter Fläche, ohne Rücksicht auf den von ihnen ausgeübten Beruf (Schlichter, Bäcker, Gastwirt, Schmied usw.) einzutragen. Maßgebend für die Eintragung „Alt- oder Neubauer“ ist die Eintragung bei der Veranlagung des Fleisch-, Milch- und Eiersolls der Jahre 1946 bis 1948.

#### Prüfung der Zahlbezirkslisten durch die Gemeindeverwaltung und durch die VdGB

- Die Gemeindeverwaltung hat die von den Zählern zurückgelassenen Zahlbezirkslisten auf ihre Vollständigkeit und vorschriftsmäßige Ausfüllung unter Beachtung der Anweisung für die Zähler zu prüfen. Die Nachprüfung erfolgt zweckmäßig in Gegenwart des Zählers. Falls unzutreffende oder zweifelhafte Eintragungen oder Lücken gefunden werden, sind sie aufzuklären und zu berichtigen oder zu vervollständigen. Die Zahlbezirkslisten sind alsdann von der Gemeindeverwaltung zu beglaubigen. Die VdGB hat bei der Prüfung mitzuwirken und die vorgenommene Prüfung zu bescheinigen.

Fortsetzung siehe Seite 4







Regierung der  
Deutschen Demokratischen Republik  
Staatliche Zentralverwaltung  
für Statistik  
bei der Staatlichen Plankommission  
Registriert am 23. 11. 1955  
unter Nr. 120/103

**Lebendgewichtsstatistik**  
**195**



Schlachthof: .....  
Kreis: .....  
Bezirk: .....  
Monat: ..... 195

Lg 1	3/222	
Datum:	Bearbeiter:	Letter:

1	2 Art der Schlachtung	Rindvieh ohne Kälber							
		3 Ochsen	4 Bullen		6 Kühe	7 Färsen	8 weibl. Jungvieh über 3 Monate bis ein Jahr alt	9 Rinder insgesamt	
			bis zu 2 Jahre alt	über 2 Jahre alt					
Zahl der lebendgewogenen Tiere Stück	a) Hausschlachtungen b) gewerbl. Schlachtungen aus eigenem Bezirk c) gewerbl. Schlachtungen aus anderen Bezirken								
Gesamt-lebendgewicht kg	a) Hausschlachtungen b) gewerbl. Schlachtungen aus eigenem Bezirk								
Durchschnitts-lebendgewicht kg	a) Hausschlachtungen b) gewerbl. Schlachtungen aus eigenem Bezirk								
		10 Kälber bis 3 Monate alt insgesamt		11 dar. weibliche		12 Schweine	13 Schafe	14 Ziegen	15 Pferde
Zahl der lebendgewogenen Tiere Stück	a) Hausschlachtungen b) gewerbl. Schlachtungen aus eigenem Bezirk c) gewerbl. Schlachtungen aus anderen Bezirken								
Gesamt-lebendgewicht kg	a) Hausschlachtungen b) gewerbl. Schlachtungen aus eigenem Bezirk								
Durchschnitts-lebendgewicht kg	a) Hausschlachtungen b) gewerbl. Schlachtungen aus eigenem Bezirk								

22

Deutsche Demokratische Republik  
Ministerium für Planung  
Statistisches Zentralamt  
24310

Genehmigungsvermerk  
Befehl der SMAD Nr. 15 vom 10. 5. 46 registriert bei der Genehmigungsstelle im Statistischen Zentralamt in Berlin am 8. November 1949 unter Nr. RO — 5179

Der Bericht ist spätestens am 15. des auf den Berichtsmonat folgenden Monats an das zuständige Statistische Landesamt abzusenden. Für die Anfertigung der Berichte sind die Anweisungen im Berichtsheft zu den entsprechenden Abschnitten zu beachten. Bei Schätzungen und Berechnungen ist die verschiedene Länge der Monate (28 bis 31 Tage) zu berücksichtigen.

# Monatliche Milcherzeugungserhebung

Berichtsmonat März 1950

## Allgemeine Angaben

1. Berichtsbezirk: a) Stadt-\*) Kreis: Auerbach 1948  
Land-\*)  
 b) Land: Sachsen  
\*) Nichtzutreffendes streichen!
2. Zahl der für den Berichtsmonat zugrunde gelegten Tage: 31

## A. Erzeugung von Kuhmilch

Milchkuhbestand (Kühe, die zur Milchgewinnung oder zur Milchgewinnung und Arbeit gehalten werden, auch wenn sie vorübergehend trockenstehen)		Milchertrag im Berichtsmonat	
		im Durchschnitt je Kuh	insgesamt
		(einschl. der trockenstehenden Kühe)	
A r t	Stück	Kilogramm	
Kühe, die unter Milchleistungskontrolle stehen	3376	749	503 524
Kühe, die nicht unter Milchleistungskontrolle stehen	2545	734	341 535
Kühe zusammen	5921	742,5	844 059

1) Zahl der Kühe mal Durchschnittsertrag. — 2) Gesamterzeugung S geteilt durch Kuhzahl K. Bei den Schätzungen und Berechnungen ist die Länge der Monate (28 — 31 Tage) zu berücksichtigen. — 3) Die Gesamterzeugung muß mit der Gesamtverwendung — Abschnitt C — übereinstimmen.

## B. Futtermittellieferung der Milchkühe

Beurteilung der Futtermittellieferung im Berichtsmonat <sup>1)</sup> (In jedem Monat ausfüllen!)	mehr als ausreichend	ausreichend	nicht ausreichend	Wechsel der jahreszeitlichen Fütterungsabschnitte (Nur in den dafür in Betracht kommenden Monaten ausfüllen!)	Tag	Monat
Futtermittellieferung im ganzen (einschl. Kraft-, Silo-, Grünfutter und Weide)			X	Weide- austrieb	{ Beginn (etwa 20% ausgetrieben) Ende (etwa 80% ausgetrieben)	
Versorgung mit Kraftfutter allein			X	Grün- fütterung	{ Beginn in etwa 20% der Betriebe Volles Einsetzen in etwa 80% d. Btr.	
Versorgung mit Grünfutter (Klee, Luzerne, frischen Rübenblättern usw.)			X	Auf- stallung	{ Beginn (etwa 20% aufgestallt) Ende (etwa 80% aufgestallt)	
Versorgung mit Heu (Klee-Heu und anderem Heu)			X	Trocken- fütterung	{ Beginn in etwa 20% der Ställe Volles Einsetz. in etwa 80% d. Ställe	

1) Siehe Berichtsheft Ziffer 36. In die jeweils zutreffende Spalte ist ein Kreuz zu setzen.

Bemerkungen über die Futtermittellieferung:

*Bei der Fütterung werden...*

C. Verwendung der Kuhmilch<sup>1)</sup>

Von der unter A nachgewiesenen Gesamterzeugung an Kuhmilch wurden im Berichtsmonat	Vollmilch	Anteil an der Gesamtmilcherzeugung	Vergleiche Berichtsheft lfd. Nr.
	Kilogramm	%	
1. Verfüttert (nur Vollmilch)			
a) an Kälber	82 295	9,2	40, 42, 43
b) an sonstige Tiere (Ferkel, Küken usw.)	72 344	7,5	
2. an Molkereien und Händler geliefert <sup>1) 2) 3)</sup> (einschl. „Freier Einkauf“) (An Molkereien — auch Milchsammelstellen, Rahmstationen, Kasereien Milchindustriebetriebe, eigene und fremde Gutsmolkereien usw. gelieferte Milch und von Molkereien verrechnete Rohmilch des Handels)	575 478	67,1	33, 44, 45, 48, 50
3. vom Hof unmittelbar an Verbraucher abgesetzt <sup>1)</sup> (nur Vollmilch)	257		
4. im Haushalt des Kuhhalters verbraucht und an Altenteil und Deputatmilch ausgegeben <sup>1)</sup> (nur Vollmilch, im Haushalt verarbeitete Milch ist unter 5 nachzuweisen)	277 992	27,2	33, 47, 49, 51
5. im Haushalt des Kuhhalters an Vollmilch verarbeitet für Eigenbedarf, Altenteil, Deputat usw.	75 694		
a) zu Butter)			
b) zu Käse, Vollmilchquark, Schichtkäse u. a.			
zusammen:	847 574	100	

Wie lange wird im Schätzungsbezirk durchschnittlich an Kälber Vollmilch verfüttert? *21* Wochen

- 1) Wird Rahm geliefert oder verbraucht, so ist nicht die Rahmmenge, sondern die Vollmilchmenge einzusetzen, aus der der Rahm hergestellt wurde.
- 2) Es ist nur die tatsächliche Milchlieferung der Kuhhalter anzugeben. Bei den Meldungen der Molkereien ist darauf zu achten, daß etwaige Milchzufuhren von anderen Molkereien und Händlern nicht zur Anlieferung gerechnet werden.
- 3) Einschließlich der Milch der selbstbutternnden Kuhhalter, die anstelle des Milchsolts Butter abliefern. Diese Buttermenge ist in Vollmilch umgerechnet zu berücksichtigen.
- 4) Ohne die Milch der selbstbutternnden Kuhhalter, die anstelle des Milchsolts Butter abliefern. Diese Buttermenge ist in Vollmilch umgerechnet unter Abschnitt C, Ziffer 2, einzutragen.

D. Ziegenmilch

Milchziegen auch milchgebende Jungziegen	Milchertrag im Berichtsmonat			Verfütterung von Ziegenmilch im Berichtsmonat <sup>2)</sup>			
	im Durchschnitt je Ziege	insgesamt	An Molkereien und Händler geliefert <sup>1)</sup>	an Lämmer		an sonstige Tiere (Ferkel usw.)	
				insgesamt	Anteil an der Erzeugung	insgesamt	Anteil an der Erzeugung
einschl. der vorübergehend trockenstehenden Ziegen	Kilogramm	Kilogramm	Kilogramm	%	Kilogramm	%	
9 289	25	237 300	145	77 100	30,3	77 100	33,3

1) Hier ist die Milchmenge einzutragen, die anstelle von Kuhmilch auf das Milchablieferungssoll geliefert wurde.  
 2) Siehe Berichtsheft lfd. Nr. 56.

E. Erläuterungen des Berichterstatters

*46 Ziegen sind nicht eingerechnet*

Vor Absendung sind die Angaben auf die Seiten 34 bis 41 des Berichtsheftes zu übernehmen.

*1.11.1952*  
 (Ort und Datum)

*Künny*  
 (Unterschrift)

*H. H. H.*  
 (Unterschrift)

Bericht für Ende Oktober 1949 Anlage zu Hauptabschn. III/3.4

I. Wollertrag im Jahre 1949

Betrieb	Frühjahrsschur					Herbstschur				
	Schafe			Ertrag an ungewasch. Wolle		Schafe			Ertrag an ungewasch. Wolle	
	Gesamtzahl	geschoren wurden	darunter waren 1 Jahr alt u. älter	insgesamt	im Durchschnitt je Schaf	Gesamtzahl	geschoren wurden	darunter waren 1 Jahr alt u. älter	insgesamt	im Durchschnitt je Schaf
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
einmalige Schur										
1. zweimalig. Schur										
einmalige Schur										
2. zweimalig. Schur										
einmalige Schur										
3. zweimalig. Schur										
einmalige Schur										
4. zweimalig. Schur										

Je nach Möglichkeit ist über einen kleineren, mittleren, größeren und volkseigenen Betrieb zu berichten.

Landwirtschaftliche Betriebszählung am 15. Juni 1949

Land: \_\_\_\_\_

Kreis: \_\_\_\_\_

Gemeinde: \_\_\_\_\_

**Betriebsbogen**  
**für Land- und Forstwirtschaft**

für Bearbeitungszwecke frei lassen	

Diese landwirtschaftliche Betriebszählung wird auf Grund des Beschlusses S 50/49 der Deutschen Wirtschaftskommission vom 23. Februar 1949 durchgeführt. Sie erstreckt sich auf alle Betriebe bzw. selbständig bewirtschaftete Bodenflächen mit mindestens 0,5 ha Gesamtfläche (Erwerbsgartenbaubetriebe auch unter 0,5 ha Gesamtfläche). Mit dem landwirtschaftlichen Betrieb verbundene Gewerbe- oder Handelsbetriebe sind nach ihrer Art und Personenzahl nur unter 4.20 anzugeben.

Die mit der Durchführung der Erhebung betrauten Gemeindebehörden und Zähler sind verpflichtet, über alle hierbei gewonnenen Angaben Verschwiegenheit zu bewahren.

Der Betriebsbogen ist am Ort des Betriebes auszufüllen!

**Lage des Betriebes**

Ortslage: \_\_\_\_\_  
(Straße und Hausnummer oder Hofbezeichnung)

**Anschrift des Betriebsinhabers**  
(Nur auszufüllen, wenn er in einer anderen Gemeinde wohnt)

Kreis: \_\_\_\_\_ Gemeinde: \_\_\_\_\_ Ortslage: \_\_\_\_\_  
(Straße und Hausnummer oder Hofbezeichnung)

**Besitzform des Betriebes** (siehe auch die Fragen 3.11 bis 3.31)

- |   |   |
|---|---|
| Ist der Betrieb ein Privatbetrieb?  | Ist der Betrieb ein öffentlicher Betrieb?   |
| 0.01 Eigentumsbetrieb (ganz im Eigentum des Inhabers)? _____<br>Ja oder nein    | 0.04 volkseigen? . . . . . _____<br>Ja oder nein  |
| 0.02 Pachtbetrieb (ganz vom Betriebsinhaber gepachtet)? _____<br>Ja oder nein   | 0.05 in Bewirtschaftung von Kirchen oder kirchlichen Anstalten? . . . . . _____<br>Ja oder nein |
| 0.03 Gemischter Betrieb (teils Eigentum, teils Pachtung)? _____<br>Ja oder nein | 0.06 sonstiger öffentlicher Betrieb? . . . . . _____<br>Ja oder nein                            |

**I. Der Betriebsinhaber, seine Familienangehörigen und Verwandten**

**a) Der Betriebsinhaber**

(Das ist die Person, Personenvereinigung, Körperschaft oder Organisation, für deren Rechnung der Betrieb bewirtschaftet wird)

1.01 Name: \_\_\_\_\_

(bei natürlichen Personen auch Vorname und Geburtsjahr)

1.02 Ist der Betriebsinhaber Umsiedler oder Evakuierter? (d. s. Personen die durch die Kriegereignisse oder deren Folgen ihren ursprünglichen Wohnsitz verlassen haben) \_\_\_\_\_  
Ja oder nein

1.03 Ist die Leitung des Betriebes der Hauptberuf des Betriebsinhabers? \_\_\_\_\_  
Ja oder nein

1.04 Wenn nein, welches ist sein Hauptberuf? \_\_\_\_\_

1.05 Betriebsleiter (nur anzugeben, wenn der Betriebsinhaber den Betrieb nicht selbst leitet)

Name und Vorname \_\_\_\_\_

Geburtsjahr \_\_\_\_\_

**b) Im Betriebshaushalt lebende Familienangehörige und Verwandte**

	Personen von 14 Jahren und darüber		Kinder unter 14 Jahren
	männlich	weiblich	
1.11 Betriebsinhaber . . . . .			
1.12 Ständig beschäftigte Familienangehörige und Verwandte des Betriebsinhabers (d. s. solche, die dem Betrieb ständig zur Verfügung stehen und bei Aufrechnung sämtlicher Arbeitsleistungen mindestens die Hälfte des Jahres im Betrieb mitarbeiten) . . . . .			—
1.13 Nichtständig (zeitweilig) beschäftigte Familienangehörige und Verwandte (d. s. solche die bei Aufrechnung sämtlicher Arbeitsleistungen weniger als die Hälfte des Jahres im Betrieb mitarbeiten) ohne die unter 1.14 angegebenen Personen . . . . .			
1.14 Ständig außerhalb des Betriebes beruflich tätige Familienangehörige und Verwandte . . . . .			—
1.15 Nicht beschäftigte Familienangehörige und Verwandte . . . . .			
1.16 Betriebsinhaber, Familienangehörige und Verwandte (1.11 bis 1.15 zusammen) . . . . .			
1.17 Wieviel von den unter 1.14 angegebenen Personen helfen auch zeitweilig im Betrieb? . . . . .			—

### II. Familienfremde Arbeitskräfte des Betriebes

(einschl. der nicht im Betriebs Haushalt lebenden, aber im Betrieb beschäftigten Familienangehörigen u. Verwandten des Betriebsinhabers)

	Personen von 14 Jahren und darüber	
	männlich	weiblich
<b>Ständige Arbeitskräfte</b> (d. s. solche Personen, die dem Betrieb das ganze Jahr zur Verfügung stehen und bei Aufrechnung sämtlicher Arbeitsleistungen mindestens die Hälfte des Jahres im Betrieb mitarbeiten)		
2.01 Betriebsleiter		
2.02 Landwirtschaftliches, forstwirtschaftliches und gärtnerisches <b>Verwaltungspersonal</b> (z. B. Inspektor, Verwalter, Aufseher, Wirtschaftler(in), Saatzüchtetechniker, Gutsekretär(in), Forster)		
2.03 Lehrlinge		
2.04 <b>Ständig</b> beschäftigte Arbeitskräfte mit voller Beköstigung im Betriebs Haushalt (ohne die bereits in 2.01 bis 2.03 angegebenen Personen)		
2.05 Alle übrigen ständig beschäftigten Arbeitskräfte		
2.06 Familienfremde ständige Arbeitskräfte (2.01 bis 2.05) zusammen		
<b>Nichtständig</b> (zeitweilig) Beschäftigte (d. s. solche, die bei Aufrechnung sämtlicher Arbeitsleistungen weniger als die Hälfte des Jahres im Betrieb mitarbeiten)		
2.07 Saisonarbeiter		
2.08 Sonstige nichtständig (zeitweilig) beschäftigte familienfremde Arbeitskräfte	Kinder unter 14 Jahren	

### III. Besondere fachliche Ausbildung

	Ständige Arbeitskräfte einschl. Betriebsinhaber bzw. -leiter		darunter Betriebsinhaber bzw. -leiter
	Lebensalter		
	unter 25 Jahre	25 bis 50 Jahre und darüber	
Zahl der Personen			
3.01 Abgeschlossene Hochschulbildung			
3.02 Abgeschlossene Fachschulausbildung (ohne Berufsschule)			
3.03 Durch Prüfung abgeschlossene Lehrlingsausbildung			

### IV. Gebäude und Nebenbetriebe

Verfügen Sie über betriebseigene

- 4.11 Wohngebäude  Ja oder nein
- 4.12 Wirtschaftsgebäude  Ja oder nein
- 4.20 Ist mit Ihrem Betrieb ein techn. Nebenbetrieb, Gewerbebetrieb oder sonstiger nichtlandwirtschaftl. Betrieb verbunden? (z. B. Brennerei, Brauerei, Trocknungsanlage, Mühle, Molkerei, Sägewerk, Gastwirtschaft, Bäckerei, Schlachterei, Schmiede, Handelsunternehmen usw.)

Art des Betriebes	Ständig beschäftigte Personen*

\* Bei Brennereien, Zuckerraffinerien u. ä. für die Dauer der Kampagne

### V. Zugehörigkeit zu landw. Genossenschaften

Ist der Betriebsinhaber bzw. -leiter Mitglied oder Vorstandsmitglied einer landwirtschaftlichen Genossenschaft?

Zutreffendes ist mit Ja zu bezeichnen:

	als Mitglied	als Vorstandsmitglied
5.01 Kredit- und Warengenossenschaften		
5.02 Molkereigenossenschaften		
5.03 Sonstige Be- und Verarbeitungsgenossenschaften (Landwirtschaftliche Produktionsgenossenschaften)		
5.04 Milchlieferungsgenossenschaften		
5.05 Viehverwertungsgenossenschaften		
5.06 Eier- und Geflügelverwertungsgenossenschaften		
5.07 Obst- und Gemüseverwertungsgenossenschaften		
5.08 Saatzucht- und Saatverwertungsgenossenschaften		
5.09 Zuchtviehgenossenschaften und Genossenschaftsbrüttereien		
5.10 Meliorationsgenossenschaften		
5.11 Maschinengenossenschaften (auch Dreschgenossenschaften)		
5.12 Elektrizitätsgenossenschaften		
5.13 Sonstige landwirtschaftliche Genossenschaften		
5.14 Weide- und Schafhaltungsgemeinschaften der VdgB		
5.15 Dorfgenossenschaft		

### VI. Viehhaltung

Wieviel Vieh gehört am 15. Juni 1949 zu Ihrem Betrieb?

(Vorübergehend abwesendes Vieh, z. B. in Pension weggegebene Tiere, Weidevieh auf entfernten Weiden, auch Wanderschafe, sind zum heimischen Betrieb zu rechnen. Langfristig im Betrieb gehaltenes Vieh, z. B. Flüchtlingspferde, Gemeindegewinn, Genossenschaftsboer, ist ebenfalls anzugeben)

	Stück
<b>Pferde</b> (ohne gewerbliche)	
6.01 Unter 3 Jahre (einschl. Fohlen)	
6.02 3 Jahre alt und älter	
<b>Rindvieh</b>	
6.11 Jungvieh 3 Monate bis unter 2 Jahre alt	
6.12 Kühe nur zur Milchgewinnung	einschl. vorübergehend trocken stehender Tiere
6.13 Zugkühe zur Milchgewinnung u. Arbeit	
6.14 Arbeitsochsen, -bullen, -stiere	
6.15 Alles übrige Rindvieh (einschl. Kälber)	
6.16 Rindvieh insgesamt	
<b>Schweine</b>	
6.21 Zuchtsauen 6 Monate alt und älter	
6.22 Alle übrigen Schweine (einschl. aller Ferkel und Jungschweine)	
6.30 Schafe insgesamt (einschl. Lämmer)	
6.40 Ziegen insgesamt (einschl. Lämmer)	
6.50 Hühner (ohne Trut-, Perl- und Zwerghühner) ohne die Jungtiere aus 1949	
6.60 Alles übrige Federvieh ohne die Jungtiere aus 1949	
6.70 Bienenvölker	

**VII. Maschinen, Geräte und technische Einrichtungen**

Welche betriebseigenen Maschinen usw. wurden im letzten Jahr im Betrieb verwendet?

	Zahl	Gesamtleistung in PS
<b>Kraftmaschinen</b>		
7.01 Göpel		
Elektromotoren mit einer Nennleistung, siehe Leistungsschicht		
7.02 unter 0,75 kW (unter 1 PS)		
7.03 von 0,75 kW bis 4,5 kW (1 bis unter 6 PS)		
7.04 von 4,5 kW und mehr (6 PS u. mehr)		
7.05 Verbrennungsmotoren (stationär oder transportabel, keine Fahrzeuge)		
7.06 Dampflokomobilen (ohne Dampfzuglokomobilen)		
7.07 Dampfplüge (Sätze)		
7.08 Lastkraftwagen		
Gesamte Tragfähigkeit <input type="text"/> t		
<b>Schlepper</b>		
7.10 bis 10 PS (E.nachschlepper ohne Bodenträsen)		
7.11 17 PS und mehr		
Jeder Schlepper ist mit seiner Nennleistung (siehe Leistungsschicht) einzeln anzugeben		
Fabrikat:		
Fabrikat:		
Fabrikat:		

<b>Dresch- und Fördermaschinen</b>		Zahl
<b>Dreschmaschinen</b>		
7.51 für Kraftantrieb		
7.52 für Göpelantrieb		
<b>Strohpressen</b>		
7.53 mit Garnbindung		
7.54 mit Drahtbindung		
7.55 Höhenförderer		
7.56 Greiferaufzüge für Kraftantrieb oder tierischen Zug		
7.57 Fördergebläse		
<b>Stall-, Scheunen-, Speicher- und sonstige Geräte</b>		
7.61 Häckselmaschinen		
7.62 Schrotmühlen		
7.63 Saatgutbereitungsanlag. m. Kraftantrieb		
7.64 Kartoffelsortiermaschinen mit Hand- und Kraftantrieb		
7.65 Futterdämpfer		
7.66 Waschewaschmaschinen mit Motor		
7.67 Kreissägen		
7.68 Motorsägen zum Baumfällen		

<b>Sonstige Geräte und Einrichtungen</b>	
<b>Berechnungsanlagen</b>	
7.71 Welche Fläche kann beregnet werden?	..... ha ..... a
7.72 Ist die Berechnungsanlage an ein öffentliches Wasserleitungsnetz angeschlossen?	Ja oder nein

**Fuhr- und Ackergeräte**

	für Gespann- zug	für Schlepper- zug
<b>Ackerwagen</b>		
7.21 eisenbereift		
7.22 luftbereift		
7.23 Pflüge (ohne Hack- und Häufelpflüge)		
7.24 Kultivatoren und Grubber		
7.25 Scheibeneggen		
<b>Saat- und Pflegemaschinen</b>		
7.31 Drill- und Dibbelmaschinen		
7.32 Düngerstreuer (für Handelsdünger)		
7.33 Kartoffelpflanzloch- u. -legemasch.		
7.34 Hackmaschinen (ohne Hackpflüge)		
7.35 Vielfachgeräte		
Spritzen, fahrbar, für Schädlingsbekämpfung		
7.36 mit Motorantrieb		
7.37 ohne Motorantrieb		
<b>Erntemaschinen</b>		
7.41 Grasmäher		
7.42 Anbaumähbalken für Schlepper		
7.43 Ableger		
7.44 Mähbinder für Gespannzug		
7.45 Zapfwellen-Mähbinder		
7.46 Heuwender		
7.47 Kartoffelroder		
7.48 Rübenroder (ohne Rodpflüge)		

	Zahl	Gesamtes Fassungsvermögen in cbm
<b>Gärfutterbehälter (ohne einfache Erdgruben)</b>		
7.73 für Grünfutter		
7.74 für Kartoffeln		
7.75 Ausgebaute Jauchegruben		
7.76 Ausgebaute Dungstätt. f. Stapelmist		
7.77 Haben Sie Wasserleitung?		
Haben Sie Anschluß		
7.78 für Lichtstrom?		Ja oder nein
		Ja oder nein
7.79 für Kraftstrom?		Ja oder nein

**Leihmaschinen und -geräte**

Welche der nachfolgend aufgeführten Maschinen und Geräte wurden im letzten Jahr leihweise (auch gemein- oder genossenschaftlich) benutzt oder verliehen (in beiden Fällen einschl. Lohnarbeit)?

	Gelehene Maschinen		Verliehene betriebseig. Maschinen
	von öffentl. Ausleihst. *)	von Privatpersonen	
Maschinentage **)			
7.81 Schlepper			
7.82 Dampflokomobilen			
7.83 Elektromotoren			
7.84 Kultivatoren und Grubber			
7.85 Drill- u. Dibbelmaschinen			
7.86 Mähmaschinen			
7.87 Kartoffelerntemaschinen			
7.88 Rubenerntemaschinen			
7.89 Dreschmaschinen			
7.90 Saatgutbereitungsanlagen			
7.91 Häckselmaschinen und Schrotmühlen			
7.92 Kartoffeldämpfkolonnen			

\*) Öffentliche Ausleihstellen: VdgB, MAS, Genossenschaften und volkseigene Betriebe

\*\*) Zahl der Maschinen \* Zahl der Arbeitstage jeder Maschine

**VIII. Wirtschaftsfläche und Besitzverhältnisse**

Ermittlung der Wirtschaftsfläche		Hektar	Ar
8.01	Nach der Bodenbenutzungserhebung vom 3. und 4. Juni 1949 beträgt die Gesamtfläche des Betriebes (einschl. Pacht- und Dienstland) . . . . .		
<b>Eigentums- und Pachtverhältnisse</b>			
<b>Eigentumsflächen</b>			
8.11	Fläche im Eigentum . . . . .		
8.12	Darunter verpachtet . . . . .		
8.13	Fläche im Eigentum ohne verpachtete Flächen (8.11 abzug 8.12)		
<b>Pachtflächen (ohne weiterverpachtete Flächen) gepachtet von:</b>			
8.21	Ehemaligem Reich Landern, Kreisen		
8.22	Gemeinden . . . . .		
8.23	Kirchen und kirchlichen Anstalten		
8.24	Gesellschaften, Körperschaften u. a. juristischen Personen . . . . .		
8.25	Privatpersonen . . . . .		
8.26	Pachtflächen zusammen . . . . .		
8.31	Dienstland zur allgemeinen Nutzung zugehörtes Gemeindeland — aufgelassene Allmende — Nutznießung usw. (gepachtetes Gemeindeland ist unter 8.22 anzugeben)		
8.40	Gesamtfläche (Summe 8.13 + 8.26 + 8.31, muß mit der Fläche 8.01 übereinstimmen)		

**Flächenzugang und -abgang durch die Bodenreform**

8.51	Ist der Betrieb im Zuge der Bodenreform seit 1945 neu entstanden? . . . . .	Ja oder nein
8.52	Wenn ja, welche Fläche hat der Betriebsinhaber durch die Bodenreform seit 1945 als Eigentum erhalten? . . . . .	ha _____ a _____
	Wenn nein, welche Fläche hat der Betriebsinhaber durch die Bodenreform seit 1945	
8.53	als Landzulage erhalten? . . . . .	ha _____ a _____
8.54	aus seinem Eigentum übergeben? . . . . .	ha _____ a _____

**IX. Bodenbenutzung**

(Die folgenden Angaben müssen mit den Anzahlen zur Bodenbenutzungserhebung vom 3. u. 4. Juni 1949 übereinstimmen)

Kulturarten und sonstige Flächen		Hektar	Ar
9.01	Ackerland (ohne Erwerbsgartenbau) . . . . .		
	Erwerbsgartenbau . . . . .		
9.02	Freiland . . . . .		
9.03	Erwerbsgartenland und Flächen unter Glas . . . . .		
9.04	Gartenland für den eigenen Bedarf (Haus-, Klein- und Ziergarten)		
9.05	Obstanlagen . . . . .		
9.06	Baumschulen ohne Forstbauschulen . . . . .		
9.07	Wiesen einschl. Streuwiesen . . . . .		
9.08	Viehweiden . . . . .		
9.09	Rehland und Krotzweidenanlagen . . . . .		
9.10	Landwirtschaftliche Nutzfläche (Ziffer 9.01 bis 9.09)		
9.11	Waldflächen, Forsten und Holzungen einschl. der zu den Forstbetrieben gehörigen Kampanlagen, Saat- und Baumschulen . . . . .		
9.12	Ödland und Unland (auch Moorflächen) und Abbau land . . . . .		
9.13	Gewässer, Seen, Teiche, Eiche, Gräben usw. . . . .		
9.14	Gebäude- und Hofflächen, Privatwege und alle sonstigen Flächen . . . . .		
9.15	Die unter 9.10 bis 9.14 angegebenen Flächen betragen zusammen (muß mit der Gesamtfläche 8.01 und 8.40 übereinstimmen)		

**Ackerbau einschl. Freilandanteil des Erwerbsgartenbaus** (Nur die Hauptfrüchte angeben. Bei noch nicht besäeten Flächen ist die geplante Fruchtart anzugeben)

	Hektar	Ar
9.21	Roggen . . . . .	
9.22	Weizen einschl. Spelz (Dinkel) . . . . .	
9.23	Winter-Menggetreide . . . . .	
9.24	Gerste . . . . .	
9.25	Hafer . . . . .	
9.26	Sommer-Menggetreide . . . . .	
9.27	Speise-Hülsenfrüchte (Erbsen, Linsen, Bohnen) und Buchweizen . . . . .	
9.28	Alle übrigen Arten von Getreide und Hülsenfrüchten (zur Körnergewinnung auch Hülsenfruchtgemenge und Mischfrucht) . . . . .	
9.29	Kartoffeln . . . . .	
9.30	Zuckerrüben zur Rüben- und Samen-gewinnung . . . . .	
9.31	Alle Futterhackfrüchte einschl. Futterkohl, zur Futter- und Samen-gewinnung . . . . .	
9.32	Gemüse und andere Garten-gewächse (einschl. Erdbeeren) . . . . .	
9.33	Alle Ölrüchte (Raps, Rübren, Mohn, Dren, Körnersen) außer Faserlein und Hanf . . . . .	
9.34	Faserlein und Hanf . . . . .	
9.35	Sonstige Handelsgewächse (Hopfen, Tabak, Heilpflanzen usw., ohne Samen-gräser) . . . . .	
9.36	Klee, Luzerne, Sarradella, Espartette und Gras (auf dem Ackerland), auch in gemischtem Anbau; zur Futter- und Samengewinnung . . . . .	
9.37	Sonstige Futterpflanzen zur Grün-futter-, Gärfutter- u. Heuzugewinnung . . . . .	
9.38	Gründüngung, Brache u. sonst. vor-übergeh. nicht bestelltes Ackerland . . . . .	
9.40	Ackerland insgesamt einschl. Frei-landanteil des Erwerbsgartenbaus (Ziffer 9.21 bis 9.38 muß mit 9.01 + 9.02 übereinstimmen)	

9.50 Aus wieviel räumlich voneinander getrennt liegenden Stücken auf eigener oder fremder Gemarkung besteht die landwirtschaftliche Nutzfläche Ihres Betriebes?  
(Wege und Gräben gelten nicht als Trennung, wohl aber Eisenbahnen, Autobahnen, Straßen und Flüsse) . . . . . Stücke

9.60 Betreiben Sie Anbau von Gemüse, Obst, Blumen, Zierpflanzen, Sträuchern oder Blumen zum Zwecke des Verkaufs oder zur Weiterverarbeitung für den Verkauf? . . . . .  
Ja oder nein

9.70 Betreiben Sie Gemüsesamenanbau? . . . . .  
Ja oder nein

Ich erkläre, daß ich die vorstehenden Angaben vollständig und wahrheitsgemäß gemacht habe

(Ort) \_\_\_\_\_, den \_\_\_\_\_

(Unterschrift des Betriebsinhabers bzw. -leiters)

Die Eintragungen sind geprüft und richtig befunden bzw. ergänzt oder berichtigt worden

Der Zähler \_\_\_\_\_ Für die VdgB

(Unterschrift) \_\_\_\_\_ (Unterschrift)

Für den Rat der Gemeinde Stadt

Ober- Bürgermeister

A b s c h r i f t

S M A D - B e f e h l Nr. 86 vom 2. Oktober 1945

Berichterstattung der Landräte und Bürgermeister der Städte  
über die Erfassung von

- Brotgetreide u. Ölsaaten alle 5 Tage telegrafisch  
und alle 10 Tage durch Kurier
- Getreide, Kartoffeln, Gemüse, Zuckerrüben, Heu, Stroh,  
Flachs, Hanf u. Tabak sowie von Tierprodukten  
alle 10 Tage durch Kurier
- Bestände an landw. Produkten bei den Erfassungsorgani-  
sationen  
2 x monatlich durch Kurier

an den Präsidenten des Landes (bzw. der Provinz) u. an den  
Gebietsmilitärkommandanten

vom Präsidenten Gesamtbericht an Chef der SMAD  
u. telegrafisch an DZV f. Handel u. Versorgung

Befehl des Obersten Chefs der SMA - Des Oberbefehlshabers der  
GSBD Nr. 276 vom 13.9.46

Wörtliche Wiedergabe in Anführungsstrichen ", sonst stichwortartiger Auszug

"Inhalt: Verletzungen der Befehle des Obersten Chefs betreffs Abrechnung und Berichterstattung über die Erfassung landwirtschaftlicher Erzeugnisse"

"Bei einer Kontrolle seitens der Verwaltung für Handel und Versorgung der SMAD in den Provinzen und Bundesländern, sowie in dem Kreise Teltow der Provinz Brandenburg unter Teilnahme des Präsidenten der Deutschen Verwaltung für Handel und Versorgung, Dr. Buschmann, wurde folgendes festgestellt:"

- a) Veränderung der Periodizität (täglich statt wie vorgeschrieben 10tägige Meldungen).
- b) Verwendung von Ablieferungsbescheinigungen eines nicht vorgeschriebenen Musters.
- c) Ablieferungsbescheinigungen werden nicht an den Landrat (Abrechnungspflichtiger) sondern an die Bürgermeister gegeben.
- d) Nichteinhaltung der Abrechnungsvorschriften
- e) In der Mehrzahl der Provinzen Brandenburg und Sachsen und des Landes Sachsen ist keine Berechnung der Erfüllung der Pflichtablieferung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen durch die einzelnen Wirtschaften eingeführt, daher werden bei Nichterfüllung die Rückstände aus der Ernte 1945 nicht eingezogen bzw. bei Übererfüllung die Überschüsse nicht auf die Pflichtablieferung für 1946 angerechnet

" Diese Lage führt zu einer Entstellung der Erfassungspolitik der SMA und kann des weiteren die gewissenhaften Ablieferer dazu verführen, die Pflichtablieferung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen zurückzuhalten. Zwecks Einführung der erforderlichen Ordnung in Bezug auf die Abrechnung und die Berichterstattung über die Erfassung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen und der Unterbindung der Entstellungen der Erfassungspolitik der SMAD befehle ich "

1. u. 2. Abstellung der unter a) bis e) genannten Mängel
3. Durchsetzung der Abrechnung bei den Landräten

4. "Zur Durchführung der Abrechnungs- und Kontrollarbeit über die Erfüllung der Pflichtablieferung landwirtschaftlicher Erzeugnisse durch jede einzelne Wirtschaft bei den Ämtern für Handel und Versorgung der Landräte und Gemeinderäte" (gemeint sind hier die Räte der Städte, die nicht den Landräten unterstehen -), "Gruppen für die Abrechnung und Kontrolle der Erfassung zu bilden, ausgehend von der Norm je einen Sachbearbeiter für 300 - 400 Wirtschaften... und je einen Prüfer für 5 - 10 Gemeinden...."
5. Die neuen Abrechnungsformblätter und die Anweisung "über die Abrechnung der Berichte betreffend die Erfassung landwirtschaftlicher Erzeugnisse, außer den durch diesen Befehl bestätigten, sowie durch den Befehl Nr. 10 vom 11. Januar 1946 festgesetzten, zu verbieten"....
6. "Den Chefs der Verwaltung der SMA der Provinzen und Länder unter Hinzuziehung der Dienststellen der Kreis-Militärkommandanturen eine Prüfung des bestehenden Systems der Abrechnung und Berichterstattung über die Erfassung landwirtschaftlicher Erzeugnisse durchzuführen."...
7. Verpflichtung der Präsidenten der Provinzen und Länder die Gruppen durch "Mitarbeiter aus der Zahl der besten antifaschistischen Fachleute aufzufüllen"....
8. Verpflichtung der DV f. Handel u. Versorgung ein Statut über die Rechte und Pflichten der Gruppen zur Bestätigung vorzulegen.

- Unterschrift -

Anlage zum Befehl Nr. 276 v. 13.9.46

Anweisung zur Abrechnung und Berichterstattung der Erfassung  
landwirtschaftlicher Erzeugnisse in der SBZD

Anlage zum Befehl 276  
vom 13. September 1946  
des Obersten Chefs der SMAD

A n w e i s u n g

zur Abrechnung und Berichterstattung der Erfassung  
landwirtschaftlicher Erzeugnisse in der SBZD.

I. Allgemeines

1. Bei der Abnahme landwirtschaftlicher Erzeugnisse außer Vollmilch in den Annahmestellen der Genossenschaften und Privatpersonen, die zur Erfassung landwirtschaftlicher Erzeugnisse zugelassen sind, werden den Ablieferern Ablieferungsbescheinigungen nach festgesetzten Mustern ausgehändigt.
2. Diese Ablieferungsbescheinigungen sind die einzigen Belege dafür, daß die Abnahme landwirtschaftlicher Erzeugnisse aufgrund der Pflichtablieferung oder eines Pflichtablieferungsvertrages erfolgt ist. Bei Milch tritt an Stelle der Ablieferungsbescheinigung für die Pflichtablieferung die Eintragung in das Milchablieferungsbuch; diese Eintragung erfolgt durch die Molkerei oder die Annahmestelle.
3. Die Ablieferungsbescheinigungen werden für jede Ablieferung in dreifacher Ausfertigung ausgeschrieben; das erste Exemplar der Ablieferungsbescheinigung erhält der Ablieferer landwirtschaftlicher Erzeugnisse, das zweite Exemplar der Ablieferungsbescheinigung wird zusammen mit der Dekadenabrechnung dem Amt für Handel und Versorgung des Landrates oder Gemeinderates übersandt, das dritte Exemplar verbleibt beim Erfassungsbetrieb.
4. Es ist verboten, Ablieferungsbescheinigungen festgesetzten Musters auszuschreiben für landwirtschaftliche Erzeugnisse, die eingehen
  - a (a) von Erfassungsbetrieben zur Verarbeitung;
  - b (b) von Verarbeitungsbetrieben;
  - c (w) von anderen Erfassungsbetrieben;
  - d (g) bei genehmigtem Austausch gewisser landwirtschaftlicher Erzeugnisse gegen andere landwirtschaftliche Erzeugnisse;
  - e (d) von Zwischenlagern aller Art.
5. Die gesamte Abrechnung über die Erfassung landwirtschaftlicher Erzeugnisse wird ausschließlich aufgrund von vorgeschriebenen Ablieferungsbescheinigungen zusammengestellt. Es ist verboten, in die Abrechnungen Zahlen aufzunehmen, aufgrund von telefonischen, mündlichen und ähnlichen Mitteilungen.
6. Die Abrechnung der Landräte an die übergeordneten behördlichen Organe über die Erfüllung der Pflichtablieferung landwirtschaftlicher Erzeugnisse für den gesamten Verwaltungskreis wird ausschließlich aufgrund der Abrechnungen der Erfassungsbetriebe zusammengestellt, unter Vergleich der beigefügten Ablieferungsbescheinigungen.

7. Sämtliche Eingänge landwirtschaftlicher Erzeugnisse von den Ablieferern aufgrund der Pflichtablieferung und von Pflichtlieferungsverträgen werden in die Erfüllung der Pflichtablieferung desjenigen Kreises einbezogen, von dessen Landrat die Ablieferer die Bekanntmachung über die Pflichtablieferung landwirtschaftlicher Erzeugnisse erhalten haben.

II. Anrechnung erfaßter landwirtschaftlicher Erzeugnisse auf das Erfassungssoll (Pflichtablieferung, Pflichtlieferungsverträge, Rückgabe von Darlehen).

A. Erfassung von tierischen Erzeugnissen (Schlachtvieh, Vollmilch, Eier und Wolle)

8. Die Anrechnung auf die Erfüllung der Pflichtablieferung erfolgt:
- a) bei Schlachtvieh - nach dem tatsächlich abgenommenen Lebendgewicht und nach dem Anrechnungsgewicht;
  - b) bei Vollmilch - nach dem tatsächlich abgenommenen Gewicht und unter Umrechnung auf einen Fettgehalt von 3,5 %;
  - w) bei Eier - nach der tatsächlich abgenommenen Stückzahl;
  - g) bei Wolle - nach dem tatsächlichen Abnahmegewicht.
9. Das Anrechnungsgewicht von Schlachtvieh weicht in dem Falle von dem tatsächlich abgenommenen Lebendgewicht (netto) ab, wenn Rindvieh, Schafe und Ziegen fetter und über mittlerer Mast sowie Speckschweine mit einem Lebendgewicht von nicht unter 120 kg, Halbspeck- und Schinkenschweine mit einem Gewicht von nicht unter 100 kg, sowie Hühner, Gänse, Enten, Puten, Speckschweine und Halbspeckschweine an Stelle von Rindvieh, Schafen und Ziegen abgeliefert werden.

Die nachfolgend angeführten Mengen in Gramm des abgelieferten Fleisches in Lebendgewicht werden dem Ablieferer auf die Erfüllung der Pflichtablieferung von je 1 kg Fleisch gemäß der Bekanntmachung angerechnet:

In Anrechnung auf die Pflichtablieferung von Schweinen:

Speckschweine mit einem Gewicht je Stück nicht unter 120 kg...	800 g
Halbspeckschweine und Schinkenschweine mit einem Gewicht je Stück nicht unter 100 kg.....	900 g
Fleischschweine mit einem Gewicht je Stück nicht unter 50 kg=	1000 g

In Anrechnung auf die Pflichtablieferung von Rindvieh, Schafen und Ziegen

Fettschwanzschafe bester Mast.....	650 g
Rindvieh, Schafe und Ziegen fetter Mast, Fettschwanzschafe über mittlerer Mast.....	900 g
Rindvieh, Schafe und Ziegen über mittlerer Mast.....	950 g
Rindvieh, Schafe und Ziegen mittlerer Mast.....	1000 g
Hühner, Gänse, Enten und Puten.....	700 g
Kaninchen.....	800 g
Speckschweine mit einem Lebendgewicht nicht unter 120 kg.....	620 g
Halbspeckschweine mit einem Lebendgewicht nicht unter 100 kg..	650 g

B. Erfassung von pflanzlichen Erzeugnissen.

10. Die Anrechnung auf die Erfüllung der Pflichtablieferung von Getreide, Ölsaaten und Frühkartoffeln erfolgt nach dem Anrechnungsgewicht bei Gemüse nach dem tatsächlichen und dem Anrechnungsgewicht; bei anderen pflanzlichen Erzeugnissen nach dem tatsächlich abgenommenen Gewicht.

11. Bei der Ablieferung von Getreide und Ölsaaten zur Anrechnung auf die Pflichtablieferung und Pflichtlieferungsverträge gelten für den Feuchtigkeitsgehalt und Schwarzbesatz die in den Instruktionen über die Durchführung der Befehle Nr. 163 vom 27.5.1946, Nr. 172 vom 17.6.1946 und Nr. 246 vom 12.8.1946 festgesetzten Normen (Grundnormen).

Liegen die Hundertsätze für Schwarzbesatz und Feuchtigkeitsgehalt über den genannten Grundnormen, so verringert sich die Anrechnungsmenge auf die Pflichtablieferung um die Hundertsätze, welche von den Grundnormen abweichen.

12. Gemüsearten werden auf die Erfüllung der Pflichtablieferungen von Gemüse gemäß den ausgehändigten Bekanntmachungen mit den folgenden Anrechnungsgewichten angerechnet:

Bezeichnung der abgelieferten Gemüseart	je 100 kg der abgelieferten Gemüseart werden auf die Pflichtablieferung in kg angerechnet
1	2
Spargel	300
Grüne Erbsen	250
Grüne Bohnen	200
Treibhausgemüse (bis zum 1.6.)	200
Meerrettich	125
Gurken	125
Blumenkohl	125
Zwiebeln	125
Tomaten	125
Kohlrabi	100
Rettich	100
Sellerie (Wurzel)	100
Petersilie (Wurzel)	100
Weißkohl	100
Speisemöhren	100
Wirsingkohl	100
Rotkohl	100
Schwarzwurzel (Skorzonerwurzel)	100
Rote Rüben (Beete)	90
Rhabarber	65
Kohlrüben	40
Kürbis	25

13. 100 kg Frühkartoffeln werden auf die in der Bekanntmachung angegebenen Kartoffelmengen mit folgenden Gegenwerten angerechnet:

- a) im Juli - 125 kg  
b) im August - 110 kg

### III. Abrechnungen der Erfassungsbetriebe für das Amt für Handel und Versorgung beim Landrat

14. Die Erfassungsbetriebe stellen Abrechnungen auf über den Eingang der landwirtschaftlichen Erzeugnisse, aufgrund der Pflichtablieferung, der Pflichtlieferungsverträge und der Einkäufe und legen diese Abrechnungen den Ämtern für Handel und Versorgung der Landräte und Gemeinderäte derjenigen Kreise vor, von deren Ab-

lieferern die landwirtschaftlichen Erzeugnisse eingegangen sind:

a) Dekadenabrechnungen.

Die Dekadenabrechnungen werden zum 3., 12., 22. jeden Monats vorgelegt unter Beifügung der Ablieferungsbescheinigungen für die in der abgelaufenen Dekade abgenommenen landwirtschaftlichen Erzeugnisse mit den folgenden Formblättern:

Über die Erfassung von	Schlachtvieh	gemäß Formblatt	
" "	" "	" "	1
" "	" "	" "	2
" "	" "	" "	3
" "	" "	" "	4
" "	" "	" "	5
" "	" "	" "	6
" "	" "	" "	7
" "	" "	" "	8
" "	" "	" "	9
" "	" "	" "	10
" "	" "	" "	11

Über die Annahme bestimmter landwirtschaftlicher Erzeugnisse an Stelle der Pflichtablieferung anderer landwirtschaftlicher Erzeugnisse

Über die Erfassung von Tabak

b) Monatsabrechnungen.

Die Monatsabrechnungen für Vollmilch werden gemäß Formblatt 14 für den abgelaufenen Monat zum 8. des folgenden Monats eingereicht.

Die Abrechnung gemäß Formblatt 14 wird aufgestellt nach dem Stande des letzten Tages des Berichtsmonats nach Durchführung der Verrechnungen mit dem Milchablieferern. Dieser Abrechnung wird eine Aufstellung gemäß Formblatt 15 der aufgrund der Pflichtablieferung im abgelaufenen Monat von den Ablieferern abgenommenen Vollmilch beigelegt.

In dieser Abrechnung sind einzelne Abweichungen von den Angaben der Dekadenberichte möglich.

Sonderabrechnungen zur Tilgung der Rückstände aus dem Vorjahre und zur Abrechnung der Voraus-Ablieferung für das nächste Jahr

15. Falls die Erfassungsbetriebe Erzeugnisse abnehmen zur Tilgung der Rückstände des Vorjahres oder zur Anrechnung für das nächste Jahr, so müssen sie in dem Monat des Eingangs dieser Erzeugnisse getrennte Dekaden- und Monatsabrechnungen vorlegen:

- a) für das vergangene Jahr  
b) für das nächste Jahr.

In den Abrechnungen über die Tilgung der Rückstände des Vorjahres wird mit Buntstift groß eingetragen:

"Tilgung der Rückstände des vorigen Jahres";

in den Abrechnungen über die Voraus-Ablieferungen zur Anrechnung für das nächste Jahr muß mit Buntstift groß eingetragen werden:

"Voraus-Ablieferungen für das nächste Jahr".

IV. Kontrolle der Abrechnungen im Amt für Handel und Versorgung des Landrates (Gemeinderates)

16. Zur Erfassung landwirtschaftlicher Erzeugnisse werden nur solche genossenschaftliche Organisationen, Verarbeitungsbetriebe landwirtschaftlicher Erzeugnisse und Erfassungsbetriebe zugelassen, (x) ohne Beifügung von Ablieferungsbescheinigungen

die ordnungsgemäß bestätigt worden sind.

Die Landräte sind verpflichtet, genaue Listen von genossenschaftlichen Organisationen, Verarbeitungsbetrieben landwirtschaftlicher Erzeugnisse und Erfassungsbetrieben zu führen, die zur Erfassung landwirtschaftlicher Erzeugnisse zugelassen sind und die termingemäße Vorlage der Abrechnungen gemäß dieser Anweisung zu fordern.

Nach Erhalt der Ablieferungsbescheinigungen von den Erfassungsbetrieben hat der Landrat (Gemeinderat) zunächst die Übereinstimmung der gemäß dieser Bescheinigungen abgenommenen landwirtschaftlichen Erzeugnisse mit den in den Abrechnungen enthaltenen Angaben und die Richtigkeit der Aufstellung der Abrechnungen zu prüfen. Ist die Abrechnung falsch zusammengestellt, sind in ihr bei der Aufrechnung Fehler unterlaufen, so ist der Landrat (Gemeinderat) verpflichtet, von dem Erfassungsbetrieb die sofortige Berichtigung der Fehler und die Vorlegung einer berichtigten Abrechnung gemäß Formblatt zu verlangen. Außerdem ist der Landrat (Gemeinderat) verpflichtet, die Richtigkeit der Ausfüllung der Ablieferungsbescheinigungen zu prüfen, insbesondere die Feststellung des Anrechnungsgewichtes.

V. Berichterstattung der Landräte und Gemeinderäte, der Abteilungen für Handel und Versorgung der Verwaltungen der Präsidenten der Länder und Provinzen, der Abteilungen für Handel und Erfassung der Verwaltungen der SMA der Länder und Provinzen und der Deutschen Verwaltung für Handel und Versorgung

17. Die Abrechnungen werden vorgelegt

- 1) von den Landräten und Gemeinderäten - der Abteilung für Handel und Versorgung der Verwaltungen der Präsidenten der Länder oder der Provinzen und dem Kreiskommandanten;
- 2) von den Abteilungen für Handel und Versorgung der Länder oder der Provinzen - der Deutschen Verwaltung für Handel und Versorgung und der Abteilung für Handel und Erfassung der Verwaltungen der SMA der Länder oder der Provinzen;
- 3) von den Abteilungen für Handel und Erfassung der Verwaltungen der SMA der Länder und Provinzen - der Abteilung für Erfassungen der Verwaltung für Handel und Versorgung der SMAD;
- 4) von der Deutschen Verwaltung für Handel und Versorgung - an die Verwaltung für Handel und Versorgung der SMAD.

18. Dekatenabrechnungen über die Erfassung landwirtschaftlicher Erzeugnisse werden vorgelegt:  
von den Landräten und Gemeinderäten am 13., 23. und 4. jeden Monats;  
von den Abteilungen für Handel und Versorgung der Verwaltungen der Präsidenten der Länder und Provinzen am 15., 25. und 6. jeden Monats;  
von den Abteilungen für Handel und Erfassung der Verwaltungen der SMA der Länder und Provinzen und der Deutschen Verwaltung für Handel und Versorgung - der Verwaltung für Handel und Versorgung der SMAD am 16., 26., und 7. jeden Monats;

über die Erfassungen von Vollmilch	gemäß Formblatt	16;
" " " " Schlachtvieh	" "	17;
" " " " Eiern	" "	18;
" " " " Wolle	" "	19;
" " " " Getreide, Ölseen, Kartoffeln, Gemüse, Heu und Stroh	gemäß Formblatt	20;
" " " " Hanf, Flachs, Zuckerrüben und Tabak	gemäß Formblatt	21;
" " " " Obst und Nüssen	" "	22;

Über die Abnahme bestimmter landwirtschaftlicher Erzeugnisse anstelle der Pflichtablieferung anderer landwirtschaftlicher Erzeugnisse

gemäß Formblatt 23.

19. Monatsabrechnungen werden vorgelegt: von den Landräten und Gemeinderäten am 10. jeden Monats;  
von den Abteilungen für Handel und Versorgung der Verwaltungen der Präsidenten der Länder und der Provinzen am 12. jeden Monats;  
von den Abteilungen für Handel und Erfassung der Verwaltungen der SMA der Länder oder der Provinzen und der Deutschen Verwaltung für Handel und Versorgung - an die Verwaltung für Handel und Versorgung der SMAD am 14. jeden Monats:

über die Erfassung von Gemüse	gemäß Formblatt 24;
" " " " Vollmilch	" " 25;
" " " " Getreide, Ölsaaten und Grassamen	" " 26.

20. Außerdem werden dekadentmäßig Sammelabrechnungen eingereicht:  
von den Landräten (Gemeinderäten) - an den Kreiskommandanten über die Erfüllung der Pflichtablieferung für landwirtschaftliche Erzeugnisse für jede Gemeinde;  
von den Abteilungen für Handel und Versorgung der Verwaltungen der Präsidenten der Länder oder der Provinzen - an die Abteilungen für Handel und Erfassung der Verwaltungen der SMA der Länder und Provinzen über die Erfüllung der Pflichtablieferung für landwirtschaftliche Erzeugnisse für jeden Kreis.

#### Telegrafische Abrechnungen

21. Die Abteilungen für Handel und Versorgung der Verwaltung der Präsidenten der Länder und Provinzen senden am 15., 25. und 6. jeden Monats telegrafische Auszüge an die Deutsche Verwaltung für Handel und Versorgung (durch Fernschreiben); die Abteilungen für Handel und Erfassung der Verwaltungen der SMA der Länder und Provinzen, an die Verwaltung für Handel und Versorgung der SMAD, aus folgenden Dekadenabrechnungen:

Aus dem Formblatt Nr.	Bezeichnung der Dekadenabrechnung	Aus den Spalten	Inhalt
16	über die Erfassung von Vollmilch	3,5,	für alle Arten des Eingangs von Vollmilch
		2,4	über den Einkauf von Butter und Fett
17	über die Erfassung von Schlachtvieh	8,9 10	Anrechnungsgewicht von Rindvieh, Kälbern, Schweinen, Schafen, Ziegen und Schlachtvieh insgesamt
18	über die Erfassung von Eiern	3	für alle Arten des Eingangs
19	über die Erfassung von Wolle	3,5, 7	aus der Zeile Wolle insgesamt
20	über die Erfassung von pflanzlichen Erzeugnissen	3,5, 7,9	für alle Posten der Spalte 1
21	über die Erfassung von Flachs, Hanf, Zuckerrüben und Tabak	3,4, 6	für alle Posten der Spalte 1
22	über die Erfassung von Obst und Nüssen	3	für alle 4 Posten
23	über die Abnahme bestimmter landwirtschaftlicher Erzeugnisse an Stelle der Pflichtablieferung anderer landwirtschaftlicher Erzeugnisse	5,8	für alle abgenommenen Erzeugnisse, die im Austausch geliefert wurden

Die gleichen telegrafischen Auszüge werden von den Landräten (Gemeinderäten) am 4., 13. und 23. jeden Monats der Abteilung für Handel und Versorgung der Verwaltungen der Präsidenten der Länder oder der Provinzen vorgelegt, wenn die Abrechnungen wegen der Entfernung an diesen Tagen nicht schriftlich vorgelegt werden können.

VI. Verantwortung für die Organisation des Abrechnungswesens, für die richtige Aufstellung der Abrechnungen und ihre rechtzeitige Vorlegung

22. Die Verantwortung für die richtige Aufstellung der Abrechnungen sowie für die vorschriftsmäßige Zusammenstellung und termingemäße Vorlegung tragen:
- in den Erfassungsbetrieben - der Betriebleiter und die Hauptbuchhalter oder Rechnungsführer;
- bei den Landräten (Gemeinderäten) - die Leiter der Ämter für Handel und Versorgung, die Leiter der Erfassungsabteilungen und die Leiter der Gruppen für Abrechnung und Kontrolle der Erfassung;
- in den Verwaltungen der Präsidenten der Länder und Provinzen, die Leiter der Abteilungen für Handel und Versorgung - die Leiter der Erfassungsabteilungen und die Leiter der Abrechnungen.
- Für unrichtige Zusammenstellung und nicht rechtzeitige Vorlegung der Abrechnungen sind die Schuldigen zur Verantwortung zu ziehen.
23. Die Abrechnungen müssen an die betreffenden Dienststellen in der ersten Tageshälfte zu den in dieser Anweisung angegebenen Terminen eingereicht werden.
24. Falls in einer früher vorgelegten Abrechnung Fehler unterlaufen sind und diese Fehler in einer folgenden Abrechnung berichtigt werden, so ist zu der Abrechnung eine entsprechende schriftliche Erläuterung beizufügen.
- Es ist strengstens verboten, die Menge der erfassten landwirtschaftlichen Erzeugnisse durch irgendwelche Abschreibungen zu verringern (Verderb, Diebstahl, Schwund usw.).
25. Die Landräte (Gemeinderäte) sind verpflichtet, mindestens einmal im Quartal die Aufstellungen der Abrechnungen bei den Erfassungsbetrieben zu prüfen.
- Die Abteilungen für Handel und Versorgung der Verwaltungen der Präsidenten der Länder und Provinzen müssen außer der regelmäßigen Kontrolle der Abrechnungen der Landräte und Gemeinderäte einmal im Quartal die Aufstellung der Abrechnungen bei den Landräten und Gemeinderäten prüfen, sowie durch Stichproben die Berichterstattung der Erfassungsbetriebe kontrollieren.
26. Die Abrechnungen werden auf Formblättern, die durch diese Anweisung festgesetzt sind, vorgelegt. Sämtliche Formblätter über die Erfassung landwirtschaftlicher Erzeugnisse, die in dieser Anweisung nicht aufgeführt sind, sind abzuschaffen.
- Die Einführung jeder anderen Abrechnung über Erfassung landwirtschaftlicher Erzeugnisse, die durch diese Anweisung nicht vorgesehen ist, kann nur mit Genehmigung der Verwaltung für Handel und Versorgung der SMAD zugelassen werden.

Der stellvertretende Chef  
der Verwaltung für Handel und Versorgung der SMAD  
gez. Schitoff

Dr. Mrg/A

Für die Richtigkeit  
der Übersetzung: gez. A. Michaelson

Nr. 3106

## Anlagen zum Hauptabschnitt IV

"Entwicklung und Organisation der Industriestatistik  
1945 bis zum Abschluß des Zweijahrplanes 1950"

- Anlage Nr. 1: Runderlaß der Deutschen Zentralverwaltung für Statistik vom 29.11.1945  
- Monatlicher Bericht über die Entwicklung der Industrie, einzureichen an die SMAD
- Anlage Nr. 2: Anordnung des Stellvertreters des Obersten Chefs der SMAD Nr. 86 vom 17.8.1946  
- Vereinheitlichung der statistischen Berichterstattung
- Anlage Nr. 3: Zusammenstellung der im Monat Mai 1946 an die SMAD oder andere Dienststellen gelieferten statistischen Arbeiten und Berichte
- Anlage Nr. 4: Befehl der SMAD Nr. 357 vom 26.12.1946  
- Regelung der laufenden statistischen Industrieberichterstattung in der sowjetischen Besatzungszone Deutschlands
- Anlage Nr. 5: Befehl der SMAD Nr. 132 vom 2.8.1948  
- Änderungen an der statistischen Berichterstattung der Industrie
- Anlage Nr. 6: Anordnung der Deutschen Wirtschaftskommission vom 19.1.1949 (Beschluß S 15/49)  
- Einführung einer neuen Form der Industrieberichterstattung ab 1.1.1949

Darüberhinaus wurden bei den Ausarbeitungen zu diesem Hauptabschnitt folgende Dokumente verwendet, auf die zum Teil im Textband eingegangen wurde. Diese Dokumente liegen der Redaktion vor und können bei Bedarf zeit- und leihweise zur Verfügung gestellt werden:

- Befehl der SMAD Nr. 7 vom 14.7.1945
  - Produktionsaufgaben der Kohleindustrie und Abrechnung ihrer Leistungen
- Befehl der SMAD Nr. 9 vom 21.7.1945
  - Ingangsetzung von Industrieunternehmen
- Befehl der SMAD Nr. 72 vom 25.9.1945
  - Registrierung der Industrieunternehmen
- Befehl der SMAD Nr. 63 vom 26.2.1946
  - Maßnahmen zur Preiskontrolle

- Befehl der SMAD Nr. 108 vom 8.4.1946
  - . Leistungserhöhung der Lebensmittelindustrie und  
Berichterstattung über die Lebensmittelproduktion
- Befehl der SMAD Nr. 11 vom 8.1.1947
  - . Berichterstattung der Lebensmittelindustrie
- Befehl der SMAD Nr. 267 vom 4.12.1947
  - . Preiskontrolle
- Anordnung der Deutschen Wirtschaftskommission vom 5.5.1948
  - . Einführung einer einheitlichen Betriebsnummerung
- Befehl der SMAD Nr. 90 vom 23.7.1949
  - . Ordnung der Bestätigung der operativen statistischen  
Berichterstattung in der sowjetischen Besatzungszone  
Deutschlands.

R u n d e r l a ß  
der Deutschen Zentralverwaltung für Statistik  
vom 29.11.1945

Das Statistische Zentralamt ist von der SMAD beauftragt, fortan monatlich über die Entwicklung der Industrie, der Brennstoff- und Energieversorgung in der Sowjetischen Besatzungszone nach bestimmten Richtlinien zu berichten. Die SMAD hat das Statistische Zentralamt angewiesen, die Monatsberichte, solange Ergebnisse aus diesen Erhebungen noch nicht vorliegen, auf das bei der Zentralverwaltung und anderen Stellen vorliegende Material zu stützen.

Dem Statistischen Zentralamt ist zu folgenden Punkten, gegliedert nach Industriezweigen, statistisches Material zur Verfügung zu stellen:

1. Zahl der insgesamt vorhandenen Betriebe,  
darunter: produzierende Betriebe;
2. Zahl der insgesamt beschäftigten Personen,  
darunter: Angestellte,  
in der Produktion tätige Arbeiter;
3. Wert der abgesetzten Erzeugnisse;
4. Mengemäßige Erzeugung, in erster Linie von Grund- und Rohstoffen, von Gas und Elektrizität, von Kraftstoffen, darüber hinaus auch, soweit vorhanden, von Fertigwaren, z. B. Schuhe, Gewebe, Papier usw.

Zur Gewinnung dieser Angaben sollen keine besonderen Erhebungen durchgeführt werden, da diese vom Statistischen Zentralamt vorbereitet werden.

Berlin, den 29.11.1945

A n o r d n u n g

des Stellvertreters des Obersten Chefs der SMAD

Nr. 86

17. August 1946

Berlin

In den einzelnen Provinzen und Ländern wird die statistische Berichterstattung für Industrieunternehmungen nach unterschiedlichen Formen und nach einem unterschiedlichen Kreis von Merkmalen durchgeführt, was den Gang der Bearbeitung, Prüfung und Analyse der statistischen Berichterstattung in der Zone im ganzen außerordentlich beeinträchtigt. Zwecks Vereinheitlichung (Unifizierung) der Form der statistischen Berichterstattung, ihrer Vereinfachung und Regulierung der Erhebung selbst, ordne ich an, daß

- I. der Leiter der planwirtschaftlichen Abteilung, Gen. Pereliwtschenko, ein einheitliches System und eine einheitliche Form der Berichterstattung für die Industrie ausarbeitet und sie mir bis zum 1.9.1946 zur Bestätigung vorlege.
- II. Zur Ausarbeitung der Form der Berichterstattung und Anweisung dazu eine besondere Kommission in folgender Zusammensetzung gebildet wird:
  - 1) Gen. Logatschew, Leiter des Statistischen Büros der Planwirtschaftlichen Abteilung Vorsitzender
  - 2) Gen. Sbarsky, Leiter der Gruppe Industrie des Statist. Büros, stellv. Vorsitzender
  - 3) Gen. Silaeff, Oberingenieur, Wirtschaftler d. Planwirtsch. Abt.
  - 4) Leiter der Statistischen Gruppe der SMA des Landes Sachsen,
  - 5) " " " " " " der Provinz Sachsen,
  - 6) " " " " " " des Landes Thüringen,
  - 7) " " " " " " der Mark Brandenburg,
  - 8) " " " " " " der Prov. Mecklenburg,
  - 9) " " " " " " der Zentralkommandantur des sowj. Sektors der Stadt Berlin,
  - 10) Gen. Rogowog von der Industrieverwaltung
  - 11) Gen. Minorowitsch von der Verwaltung für leichte Industrie,
  - 12) Gen. Shiropiszeff " " " " Bergbau,
  - 13) Gen. Boguslawsky " " " " Handel und Versorgung,
  - 14) Gen. Kritschow " " " " Gesundheitswesen.

Außer obenerwähnten Personen sind der Kommission die leitenden Mitarbeiter an der Erhebung von den deutschen Selbstverwaltungen Thüringens, des Landes Sachsen und der Mark Brandenburg zuzuzählen.

- III. Die Leiter der Verwaltungen der SMA der Länder und Provinzen ebenso die Leiter der Verwaltungen der SMAD, die in Punkt II dieser Anordnung aufgeführten Mitarbeiter für einen Zeitraum von 5 Tagen in die planwirtschaftliche Abteilung der SMAD abzuordnen haben.
- IV. Die Mitarbeiter, die für die Kommission bestimmt sind, von den laufenden Arbeiten zu befreien.
- V. Die Kommission nicht später als am 20. August mit den Arbeiten beginnt und sie bis spätestens zum 26. August d. J. beendet hat.

Im Auftrag

Der Stellvertreter des Obersten Chefs  
der SMAD

gez. K.Kowal

Statistisches Zentralamt  
Abteilung C

Berlin, den 3. Juni 1946

Zusammenstellung der im Monat M a i  
an die SMAD oder andere Dienststellen gelieferten Statisti-  
schen Arbeiten und Berichte

Datum	Empfänger	I n h a l t
<u>I. Periodisch wiederkehrende statistische Arbeiten</u>		
6.	SMAD	Zur Vereinheitlichung der monatlichen Betriebsberichterstattung
8.	"	Betriebsberichterstattung f.d. Baugewerbe
13.	"	Zur Vereinheitlichung der Erhebungen auf dem Gebiet der Brennstoffindustrie
20.	"	Bericht über die Lage der Industrie im Monat April 1946
20.	"	Statistik der Einzelhandelspreise für April 1946
25.	"	Preise auf den freien Märkten im März und April 1946
<u>II. Einmalige statistische Arbeiten</u>		
6.	SMAD	Erhebung über den Bestand an industriellen Rohstoffen, 4. Teilergebnis
15.	"	Endgültiges Ergebnis der Erhebung über den Bestand an industriellen Rohstoffen
28.	"	Erhebung über die Verdienste und Gehälter von Arbeitern und Angestellten im Glaser- und Dachdeckergewerbe
<u>III. Sonderaufträge</u>		
10.	SMAD	Übersichten über Industrie- und Agrarerzeugnisse nach Zonen
10.	"	Berichtigung und Klarstellung voneinander abweichender Zahlen
10.	"	Korrektur der Bruttoproduktionswerte 1939 und 1944
13.	"	Mengenmäßige Aufstellung der Erzeugnisse der Teerfarbenindustrie 1936 nach Gruppen und Klassen
14.	"	Hersteller von elektromedizinischen und medizinmechanischen Erzeugnissen
14.	"	Korrekturen der Meldungen auf dem Gebiet der Chemie

Datum	Empfänger	I n h a l t
15.	SMAD	Produktionswerte der deutschen Industrie für 1933, 1939 und 1944 in jeweiligen Preisen und in Preisen des Jahres 1936
15.	"	Aufgliederung der Produktionswerte der chemischen und der chemisch-technischen Industrie in dem Heft "Die deutsche Industrie"
17.	"	Produktionswerte für 1936
18.	"	Liste über Hersteller von Kampher und Firmen mit mehr als 200 beschäftigten Personen in den Hauptzweigen der chemischen Industrie
20.	"	Firmenaufstellung über die Elektroindustrie
23.	"	Nachtrag zu den Übersichten über Industrie- und Agrarprodukte vom 10.5.1946
25.	"	Einsatzschlüssel für die Kraftstoffindustrie 1938
27.	"	Antworten auf einige Fragen betreffend Lage der deutschen Industrie vor Kriegsausbruch

B e f e h l

des Obersten Chefs der Sowjetischen Militär-Administration  
des Oberbefehlshabers der Gruppe der Sowjetischen Besatzungs-  
truppen in Deutschland

Nr. 357

den 26. Dezember 1946

Berlin

---

Inhalt: Über die Regelung der laufenden statistischen Industrie-  
berichterstattung in der Sowjetischen Besatzungszone  
Deutschlands

---

Zwecks Regelung der statistischen Industrieberichterstattung in  
der Sowjetischen Besatzungszone Deutschlands

b e f e h l e i c h :

- 1) Vom 1. Januar 1947 ab einheitliche Vordrucke für die laufende  
Industrieberichterstattung gemäß den Anlagen Nr. 1, 1a, 2,  
2a, 3, 4, 5, 6, 11, 12 zu diesem Befehl einzuführen.
- 2) Die Tabelle der statistischen Berichterstattung gemäß Anlage  
Nr. 7 zu bestätigen.
- 3) Den Kreis der Firmen, die gemäß Anlage Nr. 8 zur Berichter-  
stattung über ihre Tätigkeit verpflichtet sind, zu bestätigen.
- 4) Die Klassifikation der Industriezweige und der Produktionsar-  
ten sowie die Rohstoff-Nomenklaturen gemäß den Anlagen Nr. 9  
und 10 zu bestätigen.
- 5) Die Chefs der fachlichen Industrieverwaltungen der SMAD, die  
Chefs der Verwaltungen der SMA der Provinzen und Länder haben  
selbst keine statistischen Berichte, die nicht durch meine  
Befehle genehmigt sind, von den Betrieben anzufordern und  
müssen ihrerseits den Kreis- und Bezirkskommandanten sowie  
den deutschen fachlichen Industrieverwaltungen untersagen,  
derartige Berichte anzufordern.
- 6) Es wird festgelegt, daß Fragen betr. Einführung neuer oder  
Abänderungen geltender Berichtsvordrucke mir zur Bestätigung  
nur mit einem Gutachten des Statistischen Büros der Planöko-  
nomischen Abteilung der SMA in Deutschland vorzulegen sind.

- 7) Die Chefs der Verwaltungen der SMA der Provinzen und Länder haben eine Kontrolle einzuführen, durch welche die rechtzeitige Einreichung der zusammengefaßten Berichte gemäß der bestätigten Berichterstattungs-Tabelle unter Beifügung analytischer Vermerke sichergestellt wird.
- 8) Den fachlichen Industrieverwaltungen der SMA in Deutschland wird gestattet, allmonatliche Berichte unmittelbar von den führenden Betrieben laut einer mit dem Statistischen Büro der Planökonomischen Abteilung der SMA in Deutschland abgestimmten Liste zu erhalten.
- 9) Die Chefs der fachlichen Industrieverwaltungen der SMA in Deutschland und der Chef der Verwaltung der Sowjetischen Aktiengesellschaften der SMAD sind zu verpflichten, spätestens am 20. eines jeden Monats zusammengefaßte Berichte dem Statistischen Büro der Planökonomischen Abteilung der SMA in Deutschland vorzulegen.
- 10) Der Chef des Statistischen Büros der Planökonomischen Abteilung der SMA in Deutschland hat mir spätestens am 25. eines jeden Monats zusammengefaßte Daten über die Arbeit der Industrie in der Sowjetischen Besatzungszone Deutschlands vorzulegen.
- 11) Die Chefs der fachlichen Industrieverwaltungen der SMA in Deutschland und der Chef der Verwaltung der Sowjetischen Aktiengesellschaften der SMAD sind zu verpflichten, unverzüglich die erforderliche Anzahl von Exemplaren der Vordrucke für die Berichterstattung sowie der Erläuterungen dazu drucken zu lassen.

Der Stellvertreter des Obersten Chefs der Sowjetischen Militär-Administration - des Stellvertreters des Oberbefehlshabers der Gruppe der Sowjetischen Besatzungsstruppen in Deutschland

Generaloberst P. Kurotschin

Mitglied des Militärrates der Gruppe der Sowjetischen Besatzungsgruppen in Deutschland

Generalleutnant  
J. Ponomajow

Der Chef des Stabes der Sowjetischen Militär-Administration in Deutschland

Generalleutnant M. Dratwin

## **Richtlinien für die Ausfüllung der zusammenfassenden Formblätter der Betriebsberichterstattung**

### **Allgemeines**

Die zusammenfassenden Formblätter werden unter Zugrundelegung der monatlichen Betriebsberichterstattung aufgestellt. Sie bilden in ihren sämtlichen Positionen Aufrechnungen der Betriebsberichte.

Vor Aufrechnung der Betriebsberichte ist die Vollständigkeit des Fragebogeneingangs zu kontrollieren, und es sind Maßnahmen zu treffen, um den vollständigen Eingang der Fragebogen aller arbeitenden Betriebe sicherzustellen.

#### **Formblatt 1 SP: Zahl der Betriebe und der Beschäftigten**

In Spalte 1 „Insgesamt“ ist die Zahl der Betriebe nach dem festgesetzten Erhebungskreis nach Ländern und Provinzen einzutragen.

In Spalte 2 „am Ende des Berichtsmonats“ werden die Angaben nach den bei den Landes- bzw. Provinzialverwaltungen vorhandenen Unterlagen über die Gesamtzahl der Betriebe am Ende des Berichtsmonats eingetragen.

Betriebe, deren Erzeugnisse zu mehreren Industriegruppen der Industrie-Systematik des bestätigten Warenverzeichnisses \*) gehören, sind bei der Industriegruppe zu zählen, in die die Endproduktion oder der wertmäßige Schwerpunkt der Gesamtproduktion fällt.

Spalte 3 „davon in der Zusammenstellung enthalten“ wird durch Auszählung der von den Betrieben für den laufenden Monat eingesandten Berichte ausgefüllt.

Die Spalten 4 und 5 werden nach den Angaben der Spalten 2 und 3 des Abschnitts IV des Formblatts 1 PR ausgefüllt.

#### **Formblatt 2 SP: Zusammenfassender Bericht über die wertmäßige Erzeugung nach Industriegruppen**

Die Gesamtsumme der wertmäßigen Erzeugung nach Industriegruppen ergibt sich durch Aufrechnung des Abschnittes „Mengen- und wertmäßige Erzeugung“ der Formblätter 1 PR der betreffenden Industriegruppe.

Spalte 1 „Industriegruppe“ wird gemäß der beigelegten Industriegruppen-Systematik ausgefüllt.

In die Spalte 3 werden die Zahlen des für die Provinz bzw. das Land bestätigten Produktionsplans übernommen.

#### **Formblatt 3 SP: Zusammenfassender Bericht über die industrielle Erzeugung nach Warenarten**

In der Spalte „Erzeugnisse“ werden die Erzeugnisse in der Reihenfolge des bestätigten Quartalsplans der SMAD genannt.

Nach den in der Nomenklatur des Produktionsplans der SMAD genannten Erzeugnissen jeder Industriegruppe sind außerdem die tatsächlich hergestellten nicht geplanten Erzeugnisse aufzuführen.

„Sonstige Erzeugnisse“ sind auf ein Minimum zu bringen. Ihre Summe darf 5–7% des Gesamt-Erzeugungswertes jeder Industriegruppe nicht überschreiten.

Wenn der Produktionsplan für ein Erzeugnis über Menge und Wert lautet, so sind auch im Bericht beide Angaben zu machen. Die Zahlen für jedes Erzeugnis müssen durch Aufrechnung gewonnen sein.

\*) „Allgemeines Warenverzeichnis“ der Deutschen Zentralverwaltung der Industrie (DZVI.)

**Formblätter 4 und 5 SP: Zusammenfassende Berichte über den Verbrauch  
von Brennstoffen und Elektroenergie**

Die zusammenfassenden Berichte über den Verbrauch von Brennstoffen und Elektroenergie werden nach den Angaben der Abschnitte V und VI des Fragebogens 1 PR einmal im Quartal zusammengestellt.

**Formblätter 6 und 7 SP: Zusammenfassende Berichte über die Bewegung  
der Fertigwaren sowie der Rohstoffe und Materialien**

Die zusammenfassenden Berichte werden gemäß der Nomenklatur zum Befehl Nr. 67 des Jahres 1946 des Obersten Chefs zusammengestellt.

Hierfür müssen die Angaben der betreffenden Spalten der Abschnitte III A und III B des Fragebogens 1 PR verwendet werden.

Die zusammenfassenden Berichte werden in allen Positionen von der SMA der Provinzen und Länder sorgfältig geprüft und analysiert; dann werden sie in Übereinstimmung mit der bestätigten Tabelle der statistischen Berichterstattung mit einem erläuternden Schreiben über die Tätigkeit der Industrie den Empfängern zugestellt.

## Tabelle

### der statistischen Industrieberichterstattung in der Sowjetischen Besatzungszone Deutschlands

Nr. der Formblätter	Bezeichnung der Formblätter für die Berichterstattung	Von wem einzureichen	An wen einzureichen	Einreichungstermine
1	2	3	4	5
1-PR	Monatsbericht über die Produktionstätigkeit des Industriebetriebes	von allen Industriebetrieben, die nicht zu den Sowjetischen Aktiengesellschaften gehören	<ol style="list-style-type: none"> <li>1. an die Landräte</li> <li>2. an den Kreiskommandanten</li> <li>3. an die deutschen fachlichen Industrieverwaltungen der Provinzen und Länder, für Berlin an den Hauptmagistrat sowie die Bezirksmagistrate der Stadt Berlin</li> </ol>	am 3. des auf den Berichtsmonat folgenden Monats
1-PR	Monatsbericht über die Produktionstätigkeit des Industriebetriebes	von den Industriebetrieben, die zu den Sowjetischen Aktiengesellschaften gehören	<ol style="list-style-type: none"> <li>1. an die SMA der Provinzen und Länder, für Berlin an die Zentralkommandantur des Sowjetischen Sektors der Stadt Berlin</li> <li>2. an die Verwaltung der Sowjetischen Aktiengesellschaften</li> </ol>	am 3. des auf den Berichtsmonat folgenden Monats
1-SP	Zusammenfassender Bericht über die Anzahl der Betriebe und die Anzahl der in ihnen Beschäftigten	1. a) von den Landräten und den Bezirksmagistraten der Stadt Berlin	<ol style="list-style-type: none"> <li>1. an den Kreiskommandanten</li> <li>2. an die deutschen fachlichen Industrieverwaltungen der Provinzen und Länder</li> </ol>	am 8. des auf den Berichtsmonat folgenden Monats
2-SP	Zusammenfassender Bericht über die wertmäßige Erzeugung nach Industriegruppen	b) von den Kreiskommandanturen	<ol style="list-style-type: none"> <li>1. an die SMA der Provinzen und Länder, für Berlin an die Zentralkommandantur des Sowjetischen Sektors der Stadt Berlin</li> </ol>	am 8. des auf den Berichtsmonat folgenden Monats
3-SP	Zusammenfassender Bericht über die industrielle Erzeugung nach Warenarten	2. von den deutschen fachlichen Industrieverwaltungen der Provinzen und Länder, für Berlin von den Bezirksmagistraten der Stadt Berlin	<ol style="list-style-type: none"> <li>1. an die SMA der Provinzen und Länder, für Berlin an die Zentralkommandantur des Sowjetischen Sektors der Stadt Berlin</li> <li>2. an die deutschen zentralen fachlichen Industrieverwaltungen</li> <li>3. an die deutschen Statistischen Ämter der Provinzen und Länder, für Berlin an die Deutsche Zentralverwaltung der Statistik in der Sowjetischen Besatzungszone Deutschlands</li> </ol>	am 10. des auf den Berichtsmonat folgenden Monats

Nr. der Formblätter	Bezeichnung der Formblätter für die Berichterstattung	Von wem einzureichen	An wen einzureichen	Einreichungstermine
1	2	3	4	5
		<p>3. von den SMA der Provinzen und Länder, für Berlin von der Zentralkommandantur des Sowjetischen Sektors der Stadt Berlin</p> <p>4. von den Statistischen Ämtern der Provinzen und Länder</p> <p>5. von den fachlichen Verwaltungen der SMAD und der Verwaltung der Sowjetischen Aktiengesellschaften</p>	<p>1. an das Statistische Büro der Planökonomischen Abteilung der SMAD*)</p> <p>2. an die fachlichen Industrieverwaltungen der SMAD</p> <p>1. an die deutsche Zentralverwaltung der Statistik in der Sowjetischen Besatzungszone Deutschlands</p> <p>1. an das Statistische Büro der Planökonomischen Abteilung der SMAD</p>	<p>am 12. des auf den Berichtsmonat folgenden Monats</p> <p>am 12. des auf den Berichtsmonat folgenden Monats</p> <p>am 20. des auf den Berichtsmonat folgenden Monats</p>
4-SP	Zusammenfassender Bericht über den Brennstoffverbrauch der Industriebetriebe der Provinzen und Länder	1. von den deutschen fachlichen Industrieverwaltungen der Provinzen und Länder, für Berlin von den Bezirksmagistraten der Stadt Berlin	1. an die SMA der Provinzen und Länder, für Berlin an die Zentralkommandantur des sowjetischen Sektors der Stadt Berlin	am 17. des dem Berichtsquartal folgenden Monats
5-SP	Elektroenergie-Bilanz	2. von den SMA der Provinzen und Länder und der Zentralkommandantur des Sowjetischen Sektors der Stadt Berlin	1. an das Statistische Büro der Planökonomischen Abteilung der SMAD*) <p>2. an die fachlichen Industrieverwaltungen der SMAD</p>	am 20. des dem Berichtsquartal folgenden Monats
6-SP	Bewegung der Fertigwaren	1. von den deutschen fachlichen Industrieverwaltungen der Provinzen und Länder, für Berlin von den Bezirksmagistraten der Stadt Berlin	1. an die SMA der Provinzen und Länder, für Berlin an die Zentralkommandantur des Sowjetischen Sektors der Stadt Berlin	am 12. des auf den Berichtsmonat folgenden Monats
7-SP	Bewegung der Rohstoffe und Materialien	2. von den SMA der Provinzen und Länder und der Zentralkommandantur des Sowjetischen Sektors der Stadt Berlin	1. an das Statistische Büro der Planökonomischen Abteilung der SMAD*) <p>2. an die fachlichen Industrieverwaltungen der SMAD</p>	am 15. des auf den Berichtsmonat folgenden Monats

\*) einschließlich der Berichterstattung der Betriebe, die zu den Sowjetischen Aktiengesellschaften gehören

**Kreis der meldepflichtigen Industriebetriebe**  
(außer Brennstoff-, Nahrungs- und Genußmittel-Industrie)

Anlage IV - 4  
Blatt 7

Industriezweig	Angaben *)
1	2
Bergbau (ohne Kohle)	100 %
Metallurgie (einschl. Eisen- und Buntmetalle, Eisen schaffende, NE-Metall schaffende Industrie und Gießereien)	100 %
Maschinenbau (einschl. Fahrzeugbau)	über 5 Beschäftigte
Stahlbau, Herstellung von Eisen-, Blech- und Metallwaren	über 5 Beschäftigte
Feinmechanik und Optik (einschl. Uhren und Büromaschinen)	100 % (ohne Uhrenreparaturwerkstätten)
Medizinmechanik	100 %
Elektroindustrie	100 % (ohne selbständige Installateure)
Chemische Industrie (einschl. Herstellung von Kunststoffserzeugnissen)	über 5 Beschäftigte
Kali- und Steinsalzwerke	100 %
Pharmazeutische Industrie	über 5 Beschäftigte (ohne Apotheken)
Gummi- und Asbest-Industrie	100 % (einschl. Betriebe für Vulkanisierung mit mechan. Einrichtung und mehr als 5 Beschäftigten)
Herstellung von Baumaterialien	
Ziegelfabriken	über 10 Beschäftigte
Zementfabriken	100 %
Sonstige Industriezweige für Baumaterialien (ohne Keramik)	über 3 Beschäftigte
Herstellung keramischer Erzeugnisse	über 5 Beschäftigte
Glasindustrie	über 5 Beschäftigte
Holzverarbeitende Industrie	
Sägewerke und Hobelwerke	über 5 Beschäftigte
Selbständige Holzimprägnieranstalten	100 %
Furnier- und Sperrholzwerke	100 %
Herstellung von Möbeln und Bauhilfsmaterial sowie Holzwarenindustrie	über 5 Beschäftigte
Herstellung von Fässern	100 % (außer Böttchereien)
Herstellung von Holzkisten	über 3 Beschäftigte

Industriezweig	Angaben *)
1	2
Herstellung von Holzwolle und Spänen	100 %
Herstellung von Rohr- und Korbmöbeln u. a. Erzeugnissen aus Geflecht, Bürsten- und Pinselindustrie	über 3 Beschäftigte
Klaviere, Harmonien, Orgeln und sonstige Musikinstrumente aus Holz	100 %
<b>Textilindustrie</b>	
Herstellung von Kunstseide und Zellwolle	100 %
Wollwäschereien, Kämmerei und Bearbeitung von Faserstoff	100 %
Spinnerei, Zwirnerei, Weberei	über 3 Beschäftigte
Herstellung von Filz, Watte und Verbandmaterial	über 5 Beschäftigte
Textilaustrüstung	mehr als 5 Beschäftigte (selbständige Betriebe)
<b>Leichtindustrie</b>	
<b>Nähindustrie</b>	über 5 Beschäftigte (ohne Reparaturwerkstätten)
Herstellung von Trikotagen und Wirkerei	über 5 Beschäftigte
Herstellung von Erzeugnissen aus Bändern und von Posamenten	über 5 Beschäftigte
Lederfabriken, Gerbereien und Zurichtereien	100 %
Schuhindustrie (ohne selbständige Reparaturwerkstätten)	über 3 Beschäftigte
Herstellung von Treibriemen	100 %
Leder- und Sattlerwaren	über 5 Beschäftigte
Herstellung von Handschuhen	100 %
Pelzveredelung und -verarbeitung	über 3 Beschäftigte
<b>Zellstoff- und Papierindustrie einschl. Papierverarbeitung</b>	
Zellstoff- und Papierindustrie, Papierveredelung	100 %
Herstellung von Erzeugnissen aus Pappe und Papier	über 5 Beschäftigte
Druck- und Vervielfältigungsgewerbe	über 5 Beschäftigte

\*) Betriebe, die den angegebenen Merkmalen nicht entsprechen, aber Planaufträge haben, sind ebenfalls meldepflichtig.

B e f e h l  
des Obersten Chefs der sowjetischen Militäradministration  
Oberkommandierenden der Gruppe der Sowjetischen Besatzungstruppen  
in Deutschland

Nr. 132

Berlin

den 2. August 1948

---

Betrifft: Abänderung der statistischen Berichterstattungstabelle  
über die Arbeit der Industrie in der sowjetischen  
Besatzungszone

---

Im Zusammenhang mit der Einrichtung neuer Industrieverwaltungen  
der SMA in Deutschland und von Industrieverwaltungen der Deut-  
schen Wirtschaftskommission

b e f e h l e i c h :

1. Ab 1. August eine neue Tabelle für die statistische Bericht-  
erstattung in der Industrie gemäß der Anlage zum vorliegenden  
Befehl einzuführen.
2. Die Anlage Nr. 7 zum Befehl des Obersten Chefs der SMAD  
Nr. 357 vom 26.12.1946 und die Anlage Nr. 4 zum Befehl des  
Obersten Chefs der SMAD vom 25.12.1947 abzuändern.
3. Anzuordnen, daß die Berichterstattung in der Industrie für  
alle vom Plan erfaßten Industriezweige einschließlich Nah-  
rungs- und Genußmittelindustrie nach der statistischen Be-  
richterstattungstabelle zu erfolgen hat.
4. Den Industrieverwaltungen der SMAD nach Übereinkommen mit der  
Statistischen Abteilung der Planökonomischen Verwaltung der  
SMAD zu gestatten, für die wichtigsten Erzeugnisse eine ope-  
rative Dekadenberichterstattung einzuführen.
5. Der Deutschen Wirtschaftskommission innerhalb von 2 Monaten  
Vorschläge zur grundlegenden Abänderung und Regelung der  
statistischen Berichterstattung innerhalb der Industrie der  
Zone auszuarbeiten und mir zur Bestätigung vorzulegen.

Der Oberste Chef der Sowjetischen Militäradministration  
der Oberkommandierende der Gruppe der Sowjetischen Besatzungs-  
truppen in Deutschland

Marschall der Sowjet-Union

W. Sokolowskij

Stabschef der Sowjetischen Militäradministration  
in Deutschland

Generalleutnant

Lukjantschenko

A n o r d n u n g  
über die Industrierichterstattung  
in der sowjetischen Besatzungszone.  
vom 19. Januar 1949

Das Sekretariat der Deutschen Wirtschaftskommission hat in seiner Sitzung am 19. Januar 1949 folgende Anordnung beschlossen.

§ 1

(1) Ab 1. Januar 1949 ist eine Industrierichterstattung einzurichten, die in drei Formen durchzuführen ist:

1. eine monatliche Kurzberichterstattung (Monatsmeldung),
2. eine umfassende vierteljährliche Statistik (Quartalsmeldung),
3. eine jährliche Befragung nach zusammenfassenden Jahreszahlen (Jahresmeldung).

(2) Der Inhalt dieser drei Formen wird festgelegt durch die Anlage 1. Die zur Verwendung gelangenden Fragebogen sind für die gesamte sowjetische Besatzungszone einheitlich.

§ 2

Grundlage für die Industrierichterstattung ab 1. Januar 1949 sind das neue Warenverzeichnis der Deutschen Wirtschaftskommission, Statistisches Zentralamt, Stand vom 1. Januar 1949, und die in ihm enthaltenen sechsstelligen Warennummern.

§ 3

Meldepflichtig sind alle Produktionsbetriebe einschließlich derjenigen des Bergbaus und der Energieerzeugung, soweit sie der in der Anlage 2 (Abgrenzung der Betriebe) aufgeführten größenmäßigen Abgrenzung entsprechen. Über den Kreis der durch Anlage 2 meldepflichtigen Betriebe hinaus sind alle diejenigen Betriebe meldepflichtig, die Produktionsauflagen erhalten.

§ 4

Die Betriebe der Nahrungs- und Genußmittelindustrie, die auch weiterhin nach SMAD-Befehl Nr. 108/1946 berichten, haben zusätzlich am Ende jedes Quartals einen Bericht nach Blatt B der Quartalsmeldung zu erstatten.

§ 5

Hinsichtlich der Zahl der auszufüllenden Meldeformulare, der Zusammenstellungen sowie hinsichtlich des Meldewesens und der Abgabetermine ergehen besondere Anweisungen.

§ 6

Für die Durchführung der gesamten Industrieberichterstattung sind das Statistische Zentralamt, die Statistischen Landesämter und die Statistischen Kreisämter jeweils in ihren Bereichen verantwortlich. Das Statistische Zentralamt erläßt die notwendigen Ausführungsbestimmungen.

Berlin, den 19. Januar 1949  
- Beschluß S 15/49 -

A u f b a u d e r M e l d u n g e n

1. Monatsmeldung

- I. Allgemeine Angaben
- II. Betriebsleistungen nach technischen Einheiten (wertmäßige Erfassung),
- III. Betriebsleistungen (Produktion, Lohnarbeiten für fremde Rechnung und Reparaturen für fremde Rechnung), (mengen- und wertmäßige Erfassung).

2. Quartalsmeldung

Blatt A

- I. Allgemeine Angaben,
- II. Absatz, aufgeteilt auf die wichtigsten Abnehmergruppen
- III. Betriebsleistungen aller Art,
- IV. Bestand und Bewegung der Rohstoffe und Materialien einschl. Brennstoffe.

Blatt B

- V. Allgemeine Angaben
- VI. Löhne, Gehälter und Beschäftigte
- VII. Aufteilung der Arbeitsstunden auf Arbeitergruppen und nach Lohnarten,
- VIII. Aufteilung der Arbeiter nach Lohnarten,
- IX. Aufteilung der Arbeitskräfte auf technische Einheiten,
- X. Aufgliederung der Arbeitskräfte auf Schichten,
- XI. Aufgliederung der Arbeitskräfte und der Sollstunden der Lohnempfänger,
- XII. Soll-Ist-Vergleich für die Arbeitsstunden der Lohnempfänger,
- XIII. Aufteilung der Arbeitsstundenverluste.

3. Jahresmeldung

- I. Betriebsleistungen )
- II. Verbrauch ) wertmäßige Erfassung
- III. Absatz )
- IV. Gesamtentgelte )

Anlage 2

zu § 3 vorstehender Anordnung (Auszug)

Anlage IV - 6  
Blatt 4Kreis der meldepflichtigen Industriebetriebe  
einschl. der meldepflichtigen Handwerksbetriebe

<u>I n d u s t r i e z w e i g</u>	<u>Meldepflichtige Betriebe</u>
Bergbau (einschl. Kohlenbergbau)	.. alle
Energiewirtschaft	
Elektrostationen .....	alle Werte mit einer installierten Leistung von 500 kW und mehr, unter 500 kW soweit mit Stromproduktionsauflage
Gaswerke .....	alle
Metallurgie (einschl. Eisen- und Buntmetalle, Eisen schaffende, NE-Metalle schaffende Industrie und Gießereien) .....	alle
Maschinenbau (einschl. Fahrzeugbau)	über 5 Beschäftigte
Stahlbau, Herstellung von Eisen-, Blech- und Metallwaren .....	über 5 Beschäftigte
Feinmechanik und Optik (einschl. Uhren und Büromaschinen) .....	alle (ohne Uhrenreparaturwerkstätten)
Medizinmechanik .....	alle
Elektroindustrie .....	alle (ohne selbständige Installateure)
Herstellung von Baumaterialien	
Ziegelfabriken .....	über 10 Beschäftigte
Zementfabriken .....	alle
Sonstige Industriezweige für Baumaterialien (ohne Keramik) .....	über 3 Beschäftigte
Herstellung keramischer Erzeugnisse .....	über 5 Beschäftigte
Glasindustrie .....	über 5 Beschäftigte
Holzverarbeitende Industrie	
Sägewerke und Hobelwerke .....	über 5 Beschäftigte
Selbständige Holzimprägnieranstalten	alle

Fußnote: Betriebe, die den angegebenen Merkmalen nicht entsprechen, aber Planaufgaben haben, sind ebenfalls meldepflichtig. Für Betriebe, bei denen die oben gegebene Abgrenzung vorübergehend oder dauernd unterschritten wird, erlischt die Meldepflicht erst nach Zustimmung seitens des zuständigen Statistischen Kreisamtes.

Anlagen zu Hauptabschnitt VI.

Die Volks- und Berufszählung am 29. Oktober 1946

- |          |  |
|----------|--|
| Anlage 1 | Gesetz Nr 33 des Alliierten Kontrollrates vom 20. Juli 1946 über die Durchführung einer Volkszählung in Deutschland          |
| Anlage 2 | Befehl Nr 277 der SMAD vom 13 September 1946 über die Durchführung der Volkszählung in der SBZ                               |
| Anlage 3 | Anordnung der Landesverwaltung Sachsen zur Freistellung von Zählern  |
| Anlage 4 | Haushaltungsliste  |
| Anlage 5 | Kontrollliste  |
| Anlage 6 | Verzeichnis der in der "Statistischen Praxis" 1948 veröffentlichten endgültigen Ergebnisse der Volks- und Berufszählung 1946 |

Die genannten 6 Anlagen sind aus insgesamt 22 Anlagen des Teiles I der "Zusammenfassenden Darstellung und Materialien zu den Volks-, Berufs-, Wohnraum- und Gebäudezählungen der Deutschen Demokratischen Republik" vom Oktober 1979 ausgewählt.

A b s c h r i f t

Gesetz Nr. 33

der Alliierten Kontrollbehörde, Kontrollrat vom 20. Juli 1946.  
Betrifft: Die Volkszählung in Deutschland

Der Kontrollrat erläßt das folgende Gesetz:

Artikel I

Eine Zählung der Gesamtbevölkerung in der amerikanischen, britischen, französischen und sowjetischen Besatzungszone sowie in Berlin hat nach dem Stande von Dienstag, dem 29. Oktober 1946, 24 Uhr, zu erfolgen.

Artikel II

Folgende Personen werden von der Zählung nicht erfaßt:

1. Angehörige der Besatzungsarmeen, der Militärregierungen, der Kontrollkommissionen der bei der Alliierten Kontrollbehörde beglaubigten Militärmissionen
2. Zivilpersonen nichtdeutscher Staatsangehörigkeit, die den Besatzungstruppen angegliedert sind und von diesen ausgestellte Ausweispapiere besitzen,
3. Zivilpersonen nichtdeutscher Staatsangehörigkeit, die von der Militärregierung in eine Zone oder in die Stadt Berlin zugelassen sind, Ausweispapiere besitzen, die sie von der für Deutsche bestehenden Meldepflicht ausnehmen und die ihre Lebensmittelkarten nicht von deutschen Stellen erhalten. Dazu gehören u. a. Angehörige internationaler Delegationen, nichtdeutsche Schiffsmannschaften sowie nichtdeutsche Schiffer, deren Heimathafen sich nicht in Deutschland befindet.

Artikel III

Folgende Personen unterliegen der Zählung durch die Besatzungs- und nicht durch die deutschen Behörden:

1. Kriegsgefangene
2. Verschleppte, die sich im Besitz von Ausweispapieren für Verschleppte befinden und in Lagern untergebracht sind, für die eine Alliierte Militärbehörde die Verantwortung übernommen hat.
3. Internierte Zivilpersonen.

#### Artikel IV

Die 14 im Anhang "A" dieses Gesetzes aufgerufenen obligatorischen Fragen sind in allen vier Zonen in alle Zählkarten aufzunehmen.

#### Artikel V

Die Zonenbefehlshaber können nach ihrem Ermessen zusätzliche Fragen hinzufügen. Sie bestimmen gleicherweise die Form und Ausführung der Zählkarte.

#### Artikel VI

Unbeschadet der Bestimmungen des Artikels III obliegt den örtlichen deutschen Behörden unter der Kontrolle der Militärregierung jeder Zone die Ausführung dieses Gesetzes. Sie haben alle zur Vorbereitung und Durchführung der Zählung erforderlichen Vollmachten.

#### Artikel VII

1. Jeder hat auf Aufforderung einer durch dieses Gesetz dazu befugten Person alle in dem Fragebogen enthaltenen Fragen genau zu beantworten, und zwar sowohl für sich selbst als auch für geschäftsunfähige oder körperlich behinderte Personen, für die er verantwortlich ist.
2. Wer die Beantwortung einer dieser Fragen absichtlich verweigert oder unterläßt oder sie absichtlich wahrheitswidrig beantwortet, setzt sich der strafrechtlichen Verfolgung durch Gerichte der Militärregierung oder deutsche Gerichte aus und wird mit Gefängnis bis zu 6 Monaten und einer Geldstrafe von 100 bis 1000 RM oder mit einer dieser beiden Strafen bestraft.
3. Beamte oder andere mit der Durchführung der Zählung beschäftigte Personen, die a) absichtlich ungenaue Angaben weitergeben oder dabei mitwirken oder b) in einer Urkunde, die auf Grund dieses Gesetzes oder einer hierzu ergangenen Verordnung ausgegeben oder

hergestellt wurde, absichtlich eine Angabe unterlassen oder eine wahrheitswidrige Angabe machen oder dabei mitwirken oder c) absichtlich eine solche Urkunde unterdrücken, einstellen, abändern oder beiseite schaffen, setzen sich der strafrechtlichen Verfolgung durch Gerichte der Militärregierung oder deutsche Gerichte aus und werden mit Gefängnis bis zu 5 Jahren und mit Geldstrafe von 1000 bis 20 000 RM oder einer dieser beiden Strafen bestraft.

#### Artikel VIII

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Verkündung in Kraft.

Ausgefertigt in Berlin, den 20. Juli 1946.

(Die in den drei offiziellen Sprachen abgefaßten Originaltexte dieses Gesetzes sind von

P. A. Kurochkin, Generaloberst,  
Joseph T. Mc Narney, General,  
G. H. Robertson, Generalleutnant,  
R. J. Noiret, Divisionsgeneral,

unterzeichnet.)

---

Anhang "A"  
zum Gesetz Nr. 33

Alliierte Kontrollbehörde - Kontrollrat  
Volkszählung in Deutschland

#### Fragebogen

1. Vorname
2. Familienname
3. Stellung zum Haushaltungsvorstand
4. Geschlecht
5. Geburtstag, -monat, -jahr und -ort
6. Familienstand: a) ledig, b) verheiratet, c) verwitwet, d) geschieden, e) getrennt lebend
7. Staatsangehörigkeit (s. Erläuterung 1): a) gegenwärtige Staatsangehörigkeit, b) wie erworben, c) seit wann (Datum), d) Land des Ursprungs

8. Nationale Abstammung (Griechen, Russe, Italiener usw., siehe Erläuterung 2)
9. Muttersprache
10. Religionszugehörigkeit: Römisch-katholisch, evangelisch, israelitisch, glaubenslos, andere Glaubensbekenntnisse
11. Bildungsgrad: a) des Lesens und Schreibens kundig oder unkundig (siehe Erläuterung 3)  
b) wurde Hochschule - oder Fachschulausbildung abgeschlossen?  
c) wenn ja, angeben, in welcher Hochschule bzw. Fachanstalt die Staats- oder Abschlußprüfung abgelegt wurde.
12. Beruf: a) gegenwärtiger Beruf (Beschäftigung) oder andere Erwerbsquellen (Landwirt, Eisendreher, Elektro-Ingenieur, pensioniert usw.),  
b) Berufsstand (selbständiger Unternehmer oder gelernter Arbeiter, mithelfender Familienangehöriger, Arbeiter, Angestellter usw.),  
c) Arbeitsstätte:  
I. Firmenname und Branche, z. B. S. Müller, Bauunternehmer  
II. Firmenanschrift und Abteilung
13. a) gegenwärtiger Wohnort, b) ständiger Wohnort am 1. September 1939.
14. Haben Sie in der deutschen Wehrmacht (Heer, Kriegsmarine, Luftwaffe) oder in irgendeinem militärähnlichen Verband gedient?  
Wenn ja, von wann bis wann und mit welchem Dienstgrad?

#### Erläuterungen

1. Staatsangehörigkeit: Deutsche Staatsangehörige tragen ein: "Deutschland". Ausländer erwerben die deutsche Staatsangehörigkeit nur durch Einbürgerung (behördliche erfolgte Naturalisation). Frauen durch Verheiratung mit einem deutschen Staatsangehörigen. Kinder von Ausländern sind nicht schon durch Geburt im Inland deutsche Staatsangehörige geworden. Personen, die neben der deutschen Staatsangehörigkeit noch eine fremde Staatsangehörigkeit besitzen, geben auch diese an. Staatenlose, d. h. Personen, die keine Staatsangehörigkeit besitzen, tragen "staatenlos" ein.
2. Diese Frage wird von denjenigen Personen beantwortet, deren nationale Abstammung mit ihrer Staatsangehörigkeit (Frage 7) nicht übereinstimmt.
3. Nur auszufüllen von Personen, die vor dem 1. Januar 1932 geboren sind.

B e f e h l

des Obersten Chefs der Sowjetischen Militäradministration Deutschlands - des Oberbefehlshabers der Gruppe der sowjetischen Besatzungstruppen in Deutschland

Nr. 277

13. September 1946

Stadt Berlin

---

Inhalt: Über die Durchführung der Volkszählung in der sowjetischen Besatzungszone Deutschlands

---

In Übereinstimmung mit dem Gesetz des Alliierten Kontrollrates Nr. 33 vom 20. Juli 1946 über die Durchführung der Volkszählung in Deutschland befehle ich:

1. Dem Präsidenten der Deutschen Verwaltung für Statistik in der sowjetischen Besatzungszone Deutschlands, den Präsidenten der Provinzen und Länder: eine Zählung der deutschen Bevölkerung in der sowjetischen Besatzungszone Deutschlands nach dem Stand vom 29. Oktober 1946, 24 Uhr, laut beiliegendem Formular durchzuführen.
2. Dem Präsidenten der Deutschen Verwaltung für Statistik in der sowjetischen Besatzungszone Deutschlands:
  - a) die Drucklegung aller Formulare und Anweisungen betreffend die Volkszählung und die Versendung derselben in die Provinzen und Länder nicht später als bis zum 25. September sicherzustellen,
  - b) eine Unterweisung der Mitarbeiter bei den deutschen Selbstverwaltungen der Provinzen und Länder durchzuführen;
  - c) qualifizierte Kräfte in die Provinzen und Länder zwecks Hilfeleistung bei der Durchführung der Zählung zu entsenden.
3. Den Präsidenten der Provinzen und Länder:
  - a) Zählbüros für die Volkszählung in den Provinzen und Ländern zu organisieren und zu bestätigen;

- b) den Landräten und Bürgermeistern der Gemeinden Anweisungen zwecks Organisation lokaler Zählbüros für die Volkszählung sowie eine Zählerauswahl für die Durchführung der Zählung anzuordnen;
  - c) das Personal der Zählbüros in den Landkreisen und in den Stadtkreisen zu bestätigen;
  - d) die Unterweisungen für die von den Landräten und Bürgermeistern ausgewählten Zähler für die Durchführung der Volkszählung zu organisieren;
  - e) qualifizierte Kräfte in die Kreise und Bezirke zwecks Hilfeleistung bei der Durchführung der Volkszählung an Ort und Stelle zu entsenden;
  - f) in die Landkreise und Stadtkreise alle Formulare und Anweisungen über die Durchführung der Zählung nicht später als bis zum 8. Oktober d. J. zu versenden und dieselben den Gemeinden nicht später als bis zum 15. Oktober zuzustellen;
  - g) den Schutz des Zählmaterials in den Provinzen sowie in den Landkreisen und Städten zu garantieren;
  - h) Räume für die Büros der Volkszählung zur Verfügung zu stellen und sie bis zur Beendigung der Bearbeitung der Volkszählung sicherzustellen;
  - i) den Mitarbeitern der Volkszählung die erforderlichen Fahrzeuge zur Verfügung zu stellen und sicherzustellen, die Fahrzeuge mit Brennstoff zu versorgen;
  - k) die deutsche Bevölkerung zu warnen, daß bei nicht rechtzeitiger Ausfüllung und Ablieferung der Haushaltungsliste sowie bei falschen Angaben die Schuldigen zur Rechenschaft gezogen und nach den Militärgesetzen bestraft werden;
  - l) zwecks rechtzeitiger Informierung der Bevölkerung über die Aufgaben, die im Zusammenhang mit der Durchführung der Zählung stehen, den Rundfunk, die Presse und alle anderen Informationsmittel heranzuziehen.
4. Den Chefs der Verwaltungen der Sowjetischen Militäradministration der Provinzen und Länder:
- a) je einen verantwortlichen Mitarbeiter für die Durchführung der Volkszählung zu bestimmen und ihn zur Instruktion in das Statisti-

sche Büro der Planwirtschaftlichen Abteilung der Sowjetischen Militäradministration Deutschlands zum 20.9.1946 zu entsenden;

- b) die Unterweisung der Mitarbeiter der Verwaltungen der Sowjetischen Militäradministration der Provinzen und Länder, die zur Teilnahme an der Volkszählung bestimmt sind, sowie der Kommandanten der Bezirke und Städte über die Fragen der Durchführung der Volkszählung nicht später als bis zum 25.9. durchzuführen;
- c) den deutschen Selbstverwaltungsstellen alle erdenkliche Hilfeleistung hinsichtlich der Vorbereitung und Durchführung der Volkszählung zu gewähren;
- d) die Kontrolle über die Vorbereitung und Durchführung der Zählung innerhalb der Termine, die mit diesem Befehl vorgesehen sind, auszuüben.

5. Den Militärkommandanten der Bezirke: gemeinsam mit den Landräten in der Zeit vom 29.9. bis 5.10. instruktive Besprechungen mit den Bürgermeistern der Gemeinden betreffend die Volkszählung durchzuführen.

Den Bürgermeistern der Landgemeinden und Städte: in der Zeit vom 7. bis 25. Oktober die Zähler- und Instruktoren-Unterweisungen durchzuführen.

6. Folgende Ablieferungstermine für die vorläufigen Zählungsergebnisse festzusetzen:
- a) die Zähler legen das Zählmaterial den Bürgermeistern der Landgemeinden und Städte nicht später als bis zum 4. November vor;
  - b) die Bürgermeister der Landgemeinden und kreisangehörigen Städte legen die Ergebnisse der Zählung den Landräten nicht später als bis zum 7. November vor;
  - c) die Landräte und Oberbürgermeister der Stadtkreise legen die Zählungsergebnisse ihrer Bezirke (Landkreise bzw. Stadtkreise) den Präsidenten der Provinzen und Länder nicht später als bis zum 9. November vor;
  - d) die Präsidenten der Provinzen (Länder) legen die Zählungsergebnisse der Provinz (des Landes) nicht später als bis zum 11. November vor;

1. der Verwaltung der Sowjetischen Militäradministration der Provinz (des Landes),
  2. der Deutschen Verwaltung für Statistik in der sowjetischen Besatzungszone Deutschlands,
  3. dem Statistischen Büro der Planwirtschaftlichen Abteilung der Sowjetischen Militäradministration Deutschlands;
- e) die Deutsche Verwaltung für Statistik in der sowjetischen Besatzungszone Deutschlands legt die Zählungsergebnisse der Zone dem Statistischen Büro der Planwirtschaftlichen Abteilung nicht später als bis zum 12. November vor.
7. den Ablieferungstermin für die Deutsche Verwaltung für Statistik in der sowjetischen Besatzungszone für das Gesamtergebnis der Aufbereitung des Materials der Volkszählung in der sowjetischen Besatzungszone Deutschlands auf den 1. Januar 1948 festzusetzen.
  8. Die gesamte Leitung der Volkszählung und Aufbereitung des Zählmaterials dem Chef des Statistischen Büros der Planwirtschaftlichen Abteilung der Sowjetischen Militäradministration Deutschlands, dem Gen. Logatschew, zu übertragen.
  9. Dem Chef des Statistischen Büros der Planwirtschaftlichen Abteilung der Sowjetischen Militäradministration Deutschlands:
    - a) die Unterweisungen der Mitarbeiter der SMA in den Provinzen und Ländern hinsichtlich der Volkszählung durchzuführen;
    - b) die Drucklegung der erforderlichen Menge des gesamten Zählmaterials für die Volkszählung in russischer Sprache für die Mitarbeiter der SMA in den Provinzen und Ländern und Kommandanturen sicherzustellen;
    - c) das Programm der Aufbereitung durchzusehen und zu bestätigen;
    - d) die Kontrolle über die Durchführung dieses Befehls zu garantieren.
  10. Die Veröffentlichungen der Zählungsergebnisse bis zur Bestätigung zu untersagen.
  11. Dem Chef der Finanzabteilung der Sowjetischen Militäradministration:

die erforderlichen Mittel für die Durchführung der Zählung und der Aufbereitung des Zählmaterials in den Haushaltsplänen für das 3.

und 4. Vierteljahr 1946 und für das Jahr 1947 bereitzustellen.

12. Dem Chef der Autowirtschaftlichen Verwaltung (ACHU) der Sowjetischen Militäradministration:  
dem Statistischen Büro der Planwirtschaftlichen Abteilung Fahrzeuge für die Zeit der Vorbereitung und Durchführung der Volkszählung sicherzustellen.
13. Alle mit der Durchführung der Zählung betrauten Personen zu warnen, daß bei Nichtinnehaltung der Termine zur Vorbereitung und Durchführung der Zählung sowie bei Entstellung der Ergebnisse der Zählung die Schuldigen zur Rechenschaft gezogen und nach den Militärgesetzen bestraft werden.

Anmerkung: Die Formulare werden von der Planwirtschaftlichen Abteilung der Sowjetischen Militäradministration gesondert zugestellt.

Der Stellvertreter des Obersten Chefs  
der Sowjetischen Militäradministration -  
Stellvertreter des Oberkommandierenden  
der Gruppe der sowjetischen Besatzungs-  
truppen in Deutschland

Generaloberst P. Kurotschkin

Mitglied des Militärrates  
G S O W in Deutschland  
in der Sowjetischen Militär-  
administration

Generalleutnant F. Bokow

In Vertretung  
für den Stabschef  
der Sowjetischen Militäradministration  
in Deutschland

Generalleutnant G. Lukjantschenko

Abschrift befindet sich im Zähllistenlager des ZZB

A n o r d n u n g  
zur Durchführung der Volkszählung.

Am 29. Oktober 1946 als Stichtag erfolgt einheitlich für ganz Deutschland die erste allgemeine und umfassende Volkszählung. Ihre Durchführung erfordert die Mitwirkung zahlreicher ehrenamtlicher Zähler. Um die rechtzeitige und zuverlässige Durchführung zu den von den Besatzungsbehörden festgesetzten Terminen sicherzustellen, sind alle als Zähler herangezogenen Lehrer und sonstigen Angestellten des öffentlichen Dienstes sowie Schüler am 30. und 31. Oktober dienst- und schulfrei zu stellen, und alle anderen als Zähler herangezogenen Personen, die in einem privaten Beschäftigungsverhältnis stehen, für den 30. und 31. Oktober unter Fortzahlung ihres Lohnes zu beurlauben.

Dresden, den 19. Oktober 1946

-Präs. 3 A I 2072/46 -

Landesverwaltung Sachsen

Der Präsident

gez. Dr. h.c. Friedrichs

Büro des Präsidenten  
- Rechtsabteilung -  
Ausgefertigt:



*[Handwritten signature]*  
Justitiar

Staatsarchiv Dresden

Kreis (Stadt-, Land-): \_\_\_\_\_  
 Gemeinde: \_\_\_\_\_  
 Gemeindefach (Stadtbezirk): \_\_\_\_\_  
 Straße und Hausnummer: \_\_\_\_\_  
 Zählbezirk Nr. \_\_\_\_\_  
 Haushaltungsliste Nr. \_\_\_\_\_

**Achtung!**  
 Weitere Haushaltungslisten, sofern solche notwendig sind, können beim Hausbesitzer (Hausverwalter), beim Zähler oder bei der Gemeindefachbehörde angefordert werden.

## Volks- und Berufszählung am 29. Oktober 1946 (24 Uhr)

# Haushaltungsliste

Name des Haushaltungsvorstandes: \_\_\_\_\_  
(Vorname) (Familienname)

(Die Haushaltungsliste ist auf Seite 4 unten vom Haushaltungsvorstand oder seinem Vertreter zu unterschreiben)

### An die Haushaltungsvorstände!

Der Allerte Kontrollrat hat durch Gesetz Nr. 33 vom 20. Juli 1946 eine Volks- und Berufszählung für den 29. Oktober 1946 angesetzt. Art und Umfang der Fragestellung wurden vom Kontrollrat für alle Besatzungsmächte einheitlich festgelegt. Im Interesse eines guten Gelingens der Zählung, die für unsere deutsche Wirtschaft von größter Bedeutung ist, bitten wir, die Haushaltungsliste vollständig und gewissenhaft auszufüllen. Der Bürgermeister und alle von ihm mit der Durchführung der Zählung Betrauten, insbesondere die Zähler sowie die Hausbesitzer und ihre Stellvertreter, sind verpflichtet, über alle hierbei gewonnenen Angaben gegen jedermann Verschwiegenheit zu bewahren. Wer die Beantwortung einer Frage absichtlich verweigert oder unrichtig oder als absichtlich unrichtig beantwortet, setzt sich der strafrechtlichen Verfolgung durch Gerichte der Mittelmächte oder deutsche Gerichte aus und wird mit Geldstrafe bis zu sechs Monaten und einer Geldstrafe von 100 bis 1000 RM oder mit einer dieser beiden Strafen bestraft (Art. VII, 2 d. Gesetzes Nr. 33).

Die Haushaltungsliste ist bis zum 30. Oktober 1946 mittags auszufüllen; sie ist vom Haushaltungsvorstand oder dessen Vertreter auf Seite 4 unten zu unterschreiben und zur Abholung bereit zu halten.

Die Haushaltungsliste kann dem Zähler in einem verschlossenen Umschlag übergeben werden, wenn auf dem Umschlag der Name des Haushaltungsvorstandes sowie Straße und Hausnummer geschrieben ist.

## Anleitung zur Ausfüllung der Haushaltungsliste

### I. Wer hat eine Haushaltungsliste auszufüllen?

1. Inhaber einer selbständigen Wohnung (Grundbesitzer, Besatzungsverwalter) haben eine Haushaltungsliste auszufüllen, gleichgültig, ob sie in einer Pflanzschule oder in eigener Haus leben.
2. In Unterverstehten wohnende Familien und Einzelpersonen haben dann eine eigene Haushaltungsliste auszufüllen, wenn sie eine eigene, vom Hauptmieter der Wohnung (Hausbesitzer) getrennte Haushaltung führen.  
In Unterverstehten wohnende Familien und Einzelpersonen, die mit der Familie des Hauptmieters eine gemeinsame Haushaltung führen, sind dagegen mit der Familie des Hauptmieters in einer Haushaltungsliste auszufüllen.
3. Familien, die stiftlich in Gasthäusern, Pensionen, etc. und dgl. wohnen, sind ebenfalls im Sinne dieser Zählung und haben gleichfalls - jede Familie für sich - eine Liste auszufüllen.
4. Für Personen und Familien, die in Flüchtlingslagern, Massenunterkünften, Baracken und dgl. untergebracht sind, ist von Leiter des Lagers eine gemeinsame Haushaltungsliste, gegebenenfalls mit Belegbogen, auszufüllen.
5. Für vorübergehend abwesende Haushaltungen ist der Abschnitt B der Haushaltungsliste vom Hausbesitzer oder dessen Vertreter soweit wie möglich auszufüllen. Dies gilt nicht für evakuierte Haushaltungen, die am derzeitigen Wohnort erfüllt werden.
6. Die Bewohner von Schifferhütten, Wohnwagen und dgl. gelten als Haushaltungen.

### II. Welche Personen sind einzutragen?

- In Abschnitt **A** der Haushaltungsliste:  
 Alle in der Nacht vom 29. zum 30. Oktober 1946 in der Haushaltung anwesenden Personen, also auch die nur vorübergehend Anwesenden.
- In Abschnitt **B** der Haushaltungsliste:  
 Alle vorübergehend abwesenden Mitglieder der Haushaltung, also:
1. auf Reisen befindliche Personen,
  2. Patienten in Krankenhäusern,
  3. Untersuchungsflieger,
  4. in Erwerbsstätten vorübergehend abwesende Familienmitglieder, z. B. Geschäftsreisende, auswärts eingeworbene Manneure, Fernschüler usw.
- In Abschnitt **C** der Haushaltungsliste:  
 Alle längere Zeit oder stiftlich abwesenden Mitglieder der Haushaltung, also:
1. Personen, die zu Erwerbszwecken oder zu ihrer Ausbildung (z. B. als Schüler, Student, Lehrling) längere Zeit oder dauernd von ihrer Familie getrennt leben,
  2. zum Haushalt gehörende inhaftierte Personen (außer Untersuchungsfliegern),
  3. zum Haushalt gehörende Kriegergefangene und Evakuierte, die noch nicht zurückgeführt sind.
- In Abschnitt **D** der Haushaltungsliste:  
 Alle nur vorübergehend anwesenden Personen, die bereits in Abschnitt A aufgeführt sind, also:
1. auf Besuch befindliche Personen,
  2. zu Erwerbszwecken vorübergehend anwesende Personen, wenn sie in ihre heimische Haushaltung zurückkehren, z. B. Geschäftsreisende, auswärts eingeworbene Manneure am Einsatzort, Fernschüler am Aufenthaltsort.

Überhaupt nicht bei der heimischen Haushaltung auszufüllen sind Personen von Versorgungs- und Altersheimen, Irrenanstalten, Erziehungsanstalten, Strafanstalten, Straf- und Verwahranstalten.  
 Diese Personen gelten als Mitglieder der Haushaltung oder Anstalt, bei der sie sich am Zählungstage befinden.

Für die Betragung der in der Nacht vom 29. zum 30. Oktober 1946 Geborenen und Gestorbenen ist der Mitternachtszeitpunkt (24 Uhr) entscheidend, so daß die vor Mitternacht Geborenen und die nach Mitternacht Gestorbenen einzutragen sind.

### III. Wie ist bei Gasthäusern, Krankenhäusern, anderen Anstalten, Lagern und sonstigen Massenunterkünften zu verfahren?

- Bei Gasthäusern und Herbergen sowie Anstalten aller Art (Alten-, Erziehungs-, Versorgungs-, Kranken-, Strafanstalten, Gefängnissen usw.) ist folgendes noch besonders zu beachten:  
 Von jeder Familie, die in der Anstalt wohnt und zum Personal gehört (z. B. die Familie des Gasthausbesizers, des Anstaltsleiters, des Hausverwalters, des Heizers), ist je eine Haushaltungsliste auszufüllen.  
 Familien, die stiftlich in Gasthäusern, Pensionen und dgl. wohnen, gelten als Haushaltung im Sinne dieser Zählung und haben gleichfalls eine eigene Liste auszufüllen.
- Das in der Anstalt wohnende alleinstehende Personal sowie alle Anstaltsmengen, vorübergehend anwesende Heilgäste, Patienten in Krankenhäusern und Heilanstalten, Gefangene in Strafanstalten usw. sind in eine gemeinsame Haushaltungsliste, gegebenenfalls mit Belegbogen, einzutragen.  
 Die in Massenunterkünften (Flüchtlingslagern, Baracken, Warteräumen, Schifferwohnstätten usw.) wohnenden oder sich aufhaltenden Personen und Familien sind ebenso wie die Anstaltsmengen in eine gemeinsame Haushaltungsliste, gegebenenfalls mit Belegbogen, einzutragen.

Weitere Erläuterungen auf Seite 41

Bitte lesen Sie vor Eintragung Anleitung auf Seite 1 und Erläuterungen auf Seite 4!

Füllen Sie die Liste v. Anlage VI - 4 Blatt 2 Wenn jemand von dir

Seite 2

Name und Stellung im Haushalt <small>Bitte Name schriftlich schreiben! - Genaue</small>			Geburtsjahr	Geburtsort	Geburtsland	Familienstand <small>heiratet, verheiratet, ledig, verwitwet, geschieden, getrennt-lebend</small>	Religion <small>zugehörig zu der religiösen Bekenntnisart</small>	Muttersprache	Nationale Abstammung <small>(Deutsch, Polen, Russen, etc.)</small>	Gegenwärtige Staatsangehörigkeit <small>Wenn die Staatsangehörigkeit gewechselt hat, eingetragen auf Seite 4</small>	Auch die Fragen der Nebensatz sind zu beantworten!
Vorname	Familienname <small>(bei Frauen nach Mädchenname)</small>	Stellung zum Haushaltungsvorstand									
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	

**A** **Ständige Angehörige** Hier sind alle in der Nacht vom 29. zum 30. Oktober 1946 in der Wohnung des Haushaltungsvorstandes anwesenden Personen anzugeben. Vorübergehend Anwesende sind außerdem in Abschnitt **B** einzutragen.

Nr.	Vorname	Familienname	Stellung zum Haushaltungsvorstand	Geburtsjahr	Geburtsort	Geburtsland	Familienstand	Religion	Muttersprache	Nationale Abstammung	Gegenwärtige Staatsangehörigkeit	Wird im statistischen Amt ausgefüllt			
												Beruf	Wohnort im Juli 1939	Wohnort im Oktober 1946	Wohnort im Juli 1946
1	Paul	Schmitt	Haush.-Vorst.	1882	Wittenberg	Preußen	verh.	evangelisch	deutsch	Preussisch	Preußen				
2	Anna	Schmitt, geb. Meyer	Fr.	1885	Wittenberg	Preußen	verh.	evangelisch	deutsch	Preussisch	Preußen				
3	Paul	Schmitt, geb. Meyer	Sohn	1912	Wittenberg	Preußen	ledig	evangelisch	deutsch	Preussisch	Preußen				
4	Walter	Schmitt	Sohn	1915	Wittenberg	Preußen	ledig	evangelisch	deutsch	Preussisch	Preußen				
5	Gertrud	Schmitt, geb. Meyer	Fr.	1888	Wittenberg	Preußen	verh.	evangelisch	deutsch	Preussisch	Preußen				
6	Paul	Schmitt	Sohn	1918	Wittenberg	Preußen	ledig	evangelisch	deutsch	Preussisch	Preußen				
7	Theres	Schmitt	Fr.	1920	Wittenberg	Preußen	ledig	evangelisch	deutsch	Preussisch	Preußen				
8	Anna	Schmitt	Fr.	1922	Wittenberg	Preußen	ledig	evangelisch	deutsch	Preussisch	Preußen				
9	Paul	Schmitt	Sohn	1925	Wittenberg	Preußen	ledig	evangelisch	deutsch	Preussisch	Preußen				
10	Paul	Schmitt	Sohn	1928	Wittenberg	Preußen	ledig	evangelisch	deutsch	Preussisch	Preußen				
Summe der Angehörigen															

**B** **Vorübergehend anwesende Mitglieder der Haushaltung** Hier sind alle Haushaltungsgastgeber anzugeben, die nur kürzere Zeit von der Haushaltung abwesend sind (vgl. die Anleitung auf Seite 1, Ziffer II).

Nr.	Vorname	Familienname	Stellung zum Haushaltungsvorstand	Geburtsjahr	Geburtsort	Geburtsland	Familienstand	Religion	Muttersprache	Nationale Abstammung	Gegenwärtige Staatsangehörigkeit
1											
2											
3											
4											

**C** **Längere Zeit abwesende Mitglieder der Haushaltung** Hier sind alle Haushaltungsgastgeber anzugeben, die zu bestimmten längeren Zeiten von ihrer Familie getrennt leben, diese jedoch durch Entgeltleistungen u. dergleichen (vgl. die Anleitung auf S. 1, Ziffer III).

Nr.	Vorname	Familienname	Stellung zum Haushaltungsvorstand	Geburtsjahr	Geburtsort	Geburtsland	Familienstand	Religion	Muttersprache	Nationale Abstammung	Gegenwärtige Staatsangehörigkeit	Grund der Abwesenheit
1												
2												
3												
4												

**D** **Vorübergehend Anwesende** Hier sind alle in Abschnitt **A** aufgeführten, nur vorübergehend anwesenden Personen nochmals anzugeben (vgl. die Anleitung auf Seite 1, Ziffer IV).

Nr.	Vorname	Familienname	Ständiger Wohnort	Grund der Anwesenheit
1				
2				
3				
4				

Dieser Raum bleibt frei

da sonst Rückfragen notwendig werden, die den Ausfüllenden Zeit und der Behörde Geld kosten ist ein waagrechter Strich (-) zu machen.

Geographischer Bezirk (Kreis/Regierungsbezirk)	Berufszustand (Einstellung in Beruf)	Stand (Staatsangehörigkeit)	Arbeitsstätte (bei Arbeitslosen: letzter Arbeitsstätte)		Sitzender Wohnort am 1. September 1939 (bei Kriegseingetragenen)			Bildung			Haben Sie in der letzten Wahlperiode (Dauer 1 Jahr Anfang der Wahlperiode in Monat)		
			Branchen Zu welchem Geschäftszweig gehört die Person?	Namen Anzahl des Arbeitstages oder der Betriebe	Gemeinde	Kreis	Land (bei ehemaligen preussischen Gebieten: Provinz)	Wurde Hochschule oder Fachhochschule abgeschlossen?	Hochschule oder Fachhochschule abgeschlossen?	Hochschule oder Fachhochschule abgeschlossen?	Wurde in letzter Wahlperiode abgeschlossen?	Wurde in letzter Wahlperiode abgeschlossen?	Wurde in letzter Wahlperiode abgeschlossen?

10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24
Arbeit	Arbeiter	ja	Landwirtschaft	K. Meyer, Schönermark	Schönermark	Preußen	Brandenburg	ja	nein	nein	Ph. Jahn	Unteroffizier		
Landwirtschaft	Mit	nein	Landwirtschaft	K. Meyer, Schönermark	Schönermark	Preußen	Brandenburg	ja	nein	nein				
Handwerk	Arbeiter	nein	Handwerk	F. Schmidt, Schönermark	Schönermark	Preußen	Brandenburg	ja	nein	nein				
Handwerk	Arbeiter	nein	Handwerk	F. Meyer, Schönermark	Schönermark	Preußen	Brandenburg	ja	nein	nein				
Handwerk	Arbeiter	nein	Handwerk	F. Schmidt, Kalle a.H.	Kalle a.H.	Preußen	Brandenburg	ja	nein	nein	2 Jahre	Feldwebel		
Handwerk	Arbeiter	nein	Handwerk	F. Schmidt, Kalle a.H.	Kalle a.H.	Preußen	Brandenburg	ja	nein	nein				
Handwerk	Arbeiter	nein	Handwerk	F. Schmidt, Kalle a.H.	Kalle a.H.	Preußen	Brandenburg	ja	nein	nein	Ph. Jahn	Unteroffizier		
Handwerk	Arbeiter	nein	Handwerk	F. Schmidt, Kalle a.H.	Kalle a.H.	Preußen	Brandenburg	ja	nein	nein				
Handwerk	Arbeiter	nein	Handwerk	F. Schmidt, Kalle a.H.	Kalle a.H.	Preußen	Brandenburg	ja	nein	nein	Ph. Jahn	Unteroffizier		
Handwerk	Arbeiter	nein	Handwerk	F. Schmidt, Kalle a.H.	Kalle a.H.	Preußen	Brandenburg	ja	nein	nein				
Handwerk	Arbeiter	nein	Handwerk	F. Schmidt, Kalle a.H.	Kalle a.H.	Preußen	Brandenburg	ja	nein	nein	Ph. Jahn	Unteroffizier		

10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24

10	11	12	13	14

Siehe, beachten Sie noch die Ergänzungsfragen  
und Erläuterungen auf der nächsten Seite!

Früherer Beruf der berufsweg eingetragenen Personen Hier geben alle in den Abschnitten 2 und 3 aufgeführten Personen, die sich der Besetzung teilweises unternehmerischer Umstellungen oder aus sonstigen Gründen z. Z. in einem anderen als in ihrem früheren Beruf tätig sind, ihren früheren Beruf an.

U.Nr.	Vorname	Familienname	Früherer Beruf	Stellung im früheren Beruf	Zeitpunkt des Berufswechsels	Wo wurde der frühere Beruf ausgeübt?	
						Geschäftszweig (Branchen)	Arbeitgeber und Anschrift
1.	Theres	Meyer	Buchhalterin	Angehörige	Mai 1940	Lebensmittelverhandlung	Gebr. Hartmann, Berlin
2.	Alwin	Meyer	Ingl. Reichsbankbeam., Mensch-Bau	Erziehungsbeam.	Okt. 1940	Reichsbankbeam.	Deutsche Reichsbank, Magdeburg
3.							
4.							

Wenden!

**Ergänzungsfragen**  
für die Seiten 2 und 3 der Haushaltungsliste

**I. Zu Spalte 11 - Gegenwärtige Staatsangehörigkeit**

(zu beantworten für alle auf den Seiten 2 und 3 unter A und B angegebenen Personen, deren Staatsangehörigkeit gewechselt hat)

Lfd. Nr.	Vor- und Familienname	Wo wurde die jetzige Staatsangehörigkeit erworben?	Wann	Ursprüngliche Staatsangehörigkeit (Land des Ursprungs)
1.				
2.				
3.				
4.				
5.				
6.				
7.				
8.				
9.				
10.				

**II. Zu Spalte 21 und 22 - Bildung**

(zu beantworten für alle auf den Seiten 2 und 3 unter A und B angegebenen Personen, die in den Spalten 21 und 22 „ja“ angegeben haben)

Lfd. Nr.	Vor- und Familienname	An welcher Hoch- oder Fachschule oder vor welchem Prüfungsausschuss wurde die Abschlussprüfung abgelegt?
1.		
2.		
3.		
4.		
5.		

**III. Zu Spalte 23 - Dienstzeit in der Wehrmacht**

(zu beantworten für alle auf den Seiten 2 und 3 unter A und B angegebenen Personen, die in Spalte 23 eine Dienstzeit in der Wehrmacht nachgewiesen haben)

Lfd. Nr.	Vor- und Familienname	Genauere Angabe der einzelnen Dienstzeiten	
		von	bis
1.			
2.			
3.			
4.			
5.			

**Erläuterungen**

zu den Eintragungen in die Haushaltungsliste

**Zu Spalte 6: Geburtsort**

Es ist nur der Staat, in dem der Geburtsort liegt, anzugeben, also nur Deutschland oder der jeweilige ausländische Staat. Maßstab für die Staatsgrenzen ist der Gebietsstand 1937.

**Zu Spalte 7: Familienstand**

Bei Verheirateten ist das Jahr anzugeben, in dem die bestehende Ehe geschlossen wurde. Der Begriff „getrennt lebend“ besteht sich nur auf Ehepaare, die dauernd getrennt leben, ohne daß ein gerichtliches Scheidungsurteil vorliegt. Aus Gründen der Erwerbstätigkeit oder schweriger Wohnverhältnisse getrennt lebende Ehepaare sind als verheiratet einzutragen.

**Zu Spalte 8: Religion**

Maßstab für die Eintragung ist die rechtliche Zugehörigkeit zu einer Kirche, Religionsgesellschaft oder religiös-weltanschaulicher Gemeinschaft.

Die Kirche, Religionsgesellschaft oder religiös-weltanschauliche Gemeinschaft ist genau zu bezeichnen, z. B. evangelisch, lutherisch, reformiert, römisch-katholisch, altkatholisch, griechisch-orthodox, russisch-orthodox, freikirchlich-reformiert, israelitisch usw.

Personen, die einer Kirche oder Religionsgesellschaft und außerdem einer religiösen Gemeinschaft angehören, haben die Kirche (Religionsgesellschaft) anzugeben.

Personen, die keiner rechtlich anerkannten religiösen Gemeinschaft angehören, geben an „keine Gemeinschaft“.

**Zu Spalte 9: Muttersprache**

Für Kinder, die noch nicht sprechen können, und für Stummstühle ist die Muttersprache der Eltern bzw. der Mutter anzugeben.

**Zu Spalte 10: Nationale Abstammung**

Diese Frage wird von demjenigen Personen beantwortet, deren nationale Abstammung mit ihrer Staatsangehörigkeit (Spalte 11) nicht übereinstimmt.

**I. Zu Spalte 11: Staatsangehörigkeit**

Deutsche Staatsangehörige tragen an: „Deutschland“. Ausländer erwerben die deutsche Staatsangehörigkeit nur durch Einbürgerung (behördlich erfolgte Naturalisation). Frauen durch Verheiratung mit einem deutschen Staatsangehörigen. Kinder von Ausländern sind nicht schon durch die Geburt im Inland deutsche Staatsangehörige geworden. Personen, die neben der deutschen Staatsangehörigkeit noch eine fremde Staatsangehörigkeit besitzen, geben auch diese an. Staatslose, d. h. Personen, die keine Staatsangehörigkeit besitzen, tragen „Staatenlos“ an.

Personen, deren Staatsangehörigkeit gewechselt hat, haben außer der Eintragung in Spalte 11 noch auf Seite 4 unter I die Ergänzungsfragen nach der Art des Erwerbs der jetzigen Staatsangehörigkeit sowie nach der ursprünglichen Staatsangehörigkeit zu beantworten.

**Zu Spalte 12: Gegenwärtiger Beruf**

Bei allen vor dem 1. Januar 1932 Geborenen müssen in den genannten Spalten genaue Eintragungen gemacht werden.

Gegenwärtiger Beruf ist derjenige Beruf, auf dem hauptsächlich die gegenwärtige Lebenshaltung beruht und von dem im allgemeinen der Gesamtverdienst oder dessen größter Teil herrührt. Es ist daher auf jeden Fall der jetzige Hauptverdienst, insbesondere aber ein früher geleiteter, jetzt nicht mehr ausgeübter Beruf einzutragen. Personen, die seit der Beschäftigung letzter wirtschaftlicher Umsatzeinheiten oder aus sonstigen Gründen z. Z. in einem anderen als in ihrem früheren Beruf, also berufsfremd, tätig sind, geben außerdem auf Seite 3 unter ihren früheren Beruf an.

Die Art der Berufstätigkeit ist so genau wie möglich anzugeben, damit die berufliche Gliederung der Bevölkerung richtig und eingehend vorgenommen werden kann. Allgemeine Ausdrücke und Stimmwörter sind unzureichend, es muß vielmehr die besondere Art der Berufstätigkeit angegeben werden, also z. B.

- |  |  |
|--|--|
| nicht  | sondere  |
| Kaufmann   | Möbelhändler, Gemüsehändler, Zigarrenverkäufer usw.  |
| kaufmännischer Angestellter                                    | Verkäufer, Maschinenbuchhalter, Steuereinsamler usw.   |
| Metallarbeiter oder Eisenarbeiter                              | Stahlgießer, Metallschleifer, Axiometerdrehler, Universalfräser, Hartmetallarbeiter, Feinblechschleifer, Buschschleifer usw. |
| Arbeiter oder Hillarbeiter                                     | Lagerarbeiter, Bauhilfsarbeiter, Transportarbeiter usw.  |
| Dipl.-Ingenieur, Ingenieur, techn. Direktor, Konstrukteur usw. | Dipl.-Ingenieur (Maschinenbau), Ingenieur (Straßenbau), techn. Direktor (Möbelwesen) usw.                                    |
| Techniker, Betriebs technischer, Bau-technischer               | Techniker (Maschinenbau), Bautechniker (Hochbau), Techniker (Elektrotechnik) usw.  |

Bei Ehefrauen und Töchtern, die das Hauswesen besorgen und sonst nicht beruflich tätig sind, ist einzutragen: „Hausfrau“ oder „Jügg im Haushalt“.

Personen, die normalerweise berufstätig sind, aber z. Z. keinen Erwerb ausüben (Arbeitslose), geben ihren letzten Hauptverdienst an und beantworten die Spalte 14 mit „ja“. Dies gilt nicht für Personen, die vor dem Kriege im allgemeinen nicht berufstätig waren (z. B. Hausfrauen) und die nur während des Krieges berufstätig oder auf Grund gesetzlicher Verpflichtung einem Erwerb nachgegangen sind.

**Zu Spalte 13: Berufsstand (Stellung im Beruf)**

Selbständiger (oder Unternehmer, Handlungsreisender usw.); mitthelfender Familienangehöriger; Angestellter (oder Direktor, Geschäftsführer, kaufmännischer, technischer Angestellter, Lehrling usw.); Arbeiter (oder Geselle, Gehilfe, Lehrling); Halmarbeiter, Hausgewerbetreibender.

Bei Familienangehörigen, die dem Haushaltungsverdienst in seinem Betrieb helfen, ist einzutragen: „Jügg in der Landwirtschaft“, „Jügg im Geschäft“ und dgl. Arbeiter der Familienangehörigen im Familienbetrieb in einem bestimmten Beruf oder wird er in einem Beruf ausgebildet, so ist dieser Beruf anzutragen, z. B. Schlossergeselle, Schlosserlehrling.

**Zu Spalte 15: Geschäftszweig (Branchen)**

Der Geschäftszweig der Firma oder des Betriebs, in dem der Beruf ausgeübt wird, ist genau zu bezeichnen, also z. B.:

- |                 |  |
|-----------------|--|
| nicht           | sondere  |
| Mühle           | Getreidemühle, Sägemühle, Papiermühle usw.   |
| Maschinenfabrik | Automobilfabrik, Fabrik für landwirtschaftliche Maschinen, Nähmaschinenfabrik usw. |
| Schleiferei     | Maschinenschleiferei, Kanalschleiferei, Benschleiferei, Werkzeugschleiferei usw.   |

Bei Unternehmen mit verschiedenen Geschäftszweigen ist außerdem der Geschäftszweig (Branchen) der Betriebsabteilung, in dem der Beruf ausgeübt wird, anzugeben oder das Ergebnis zu bezeichnen, das in der Betriebsabteilung hergestellt bzw. umgesetzt wird.

Halmarbeiter und Hausgewerbetreibende geben den Auftraggeber (Betrieb, Geschäft, Firma) an, für den sie hauptsächlich arbeiten.

**Zu Spalte 17-19: Ständiger Wehner am 1. September 1939 (bei Kriegsbeginn)**

Personen, die am 1. September 1939 bereits aus Kriegsgründen ihren ständigen Wohnsitz verlassen hatten (z. B. durch Einziehung zur Wehrmacht), geben ihren letzten ständigen Wohnsitz vor Ausbruch des Krieges an.

**Zu Spalte 20: Des Lesens und Schreibens kundig**

Nur zu beantworten für Personen, die vor dem 1. Januar 1932 geboren sind.

**Zu Spalte 21 und 22: Hoch- oder Fachschule**

Als Hochschulen gelten nur:

- |  |
|--|
| Universitäten, Technische Hochschulen, Handelshochschulen, Landwirtschaftliche und Forst-Hochschulen, Philosophisch-theologische Hochschulen, Kunst- und Musikhochschulen und ähnliche als Hochschulen anerkannte Institute. |
|--|

Als Fachschulen für diese Erhebung gelten nur Höhere Staatschulen und Höhere sonstige Schulen für: Baugewesen, Tischgewesen, Landwirtschaff und ähnliche Fachschulen, Polytechnische und Technische.

Für diese Erhebung kommen nicht in Betracht:

- |  |
|--|
| Gewerbeschulen, Handelsschulen, Berufs-(Fortbildungs-)schulen, Handwerkerschulen, Kunstgewerbeschulen, Musikschulen (soweit als nicht Hochschulecharakter tragen), Schulen für Kindergärtnerinnen, Stenographen, Kranbau- und Haushaltspflege, Volkshochschulen. |
|--|

Für Personen, die in Spalte 21 oder 22 „ja“ eingetragen haben, ist außerdem auf Seite 4 die Ergänzungsfrage unter II auszufüllen.

**Zu Spalte 23: Dienstzeit in der Wehrmacht**

Für alle Personen, die in der deutschen Wehrmacht (auch Heer und Marine vor 1918, sowie Reichswehr) oder in irgendeinem ausländischen Verband gedient haben, ist in Spalte 23 die Gesamt dienstzeit in Jahren anzugeben. Beträgt die Dienstzeit weniger als 1 Jahr, so ist die Angabe der Zahl der Monate erforderlich.

Für Personen, die in Spalte 23 eine Dienstzeit nachgewiesen haben, ist auf Seite 4 unter III die Ergänzungsfrage bezüglich der genaueren Angabe der einzelnen Dienstzeiten zu beantworten.

Ich versichere, daß die Angaben in dieser Haushaltungsliste vollständig und wahr sind.

(Unterschrift des Haushaltungsverwaltenden oder seines Vertreters)

Land: \_\_\_\_\_

Kreis (Stadt-, Land-): \_\_\_\_\_

Gemeinde: \_\_\_\_\_

Zählbezirk: \_\_\_\_\_

Anlage VI - 5

Nähere Bezeichnung und Begrenzung des Zählbezirks: \_\_\_\_\_

# Volks- und Berufszählung am 29. Oktober 1946

## Kontrollliste

für den Zähler Herr/Frau/Frl. \_\_\_\_\_

Lfd. Nr. d. Grundstücke	Bezeichnung der Wohnstätten			Name des Haushaltungsvorstandes	Angabe, ob die Haushaltung eine selbständige Wohnung besitzt oder in Untermiete wohnt <sup>1)</sup>	Lfd. Nr. der Haushaltungsliste <sup>2)</sup>	Zahl der ortsanwesenden Personen (Abschnitt A Spalte 4 der Haushaltungsliste)		Wird im Statistischen Amt ausgefüllt		Bemerkungen
	Bezeichnung der Häuser (oder sonstiger Unterkunftsstätten), in denen die Zählung stattfindet, nach Straße, Orts- oder sonstiger Bezeichnung der Baulichkeit	Haus Nr. Straßenlage (Vorderhaus usw.) Stock- oder sonstige Bezeichnung der Baulichkeit	Stockwerk				männl.	weibl.	7	8	

### Beispiel von Eintragungen

10	Hauptstr. 10	Vorderhaus	Erdgeschoß links	Müller	selbst. Wohnung	1		5			X
10			rechts	Schmidt	selbst. Wohnung	2	2	3			
10		1. Stock	links	Huber	selbst. Wohnung	3	1	1			
10		2. Stock	rechts	Wagner	selbst. Wohnung	4		1			
10		1. Stock		Berger	Haushaltung in Untermiete	5	1	1			
10		Seitenflügel 1. Stock	links	Meier	selbst. Wohnung	6	3	2			
10		1. Stock	rechts	Schulze	selbst. Wohnung	7	2	3			
11		Vorderhaus	Kellergeschoß	Stadler	selbst. Wohnung (Notwohn.)	8	1	2			
					Summe	8	14	20			

Seitensumme \*)

<sup>2)</sup> Zahl der Haushaltungslisten

1) Siehe umstehende Erläuterung.

2) Für jede Haushaltung ist nur eine Liste zu zählen, nicht auch etwaige Einlegebogen.

Land: \_\_\_\_\_

Kreis (Stadt-, Land-): \_\_\_\_\_

Gemeinde: \_\_\_\_\_

Zählbezirk: \_\_\_\_\_

Anlage VI - 5

Nähere Bezeichnung und Begrenzung des Zählbezirks: \_\_\_\_\_

# Volks- und Berufszählung am 29. Oktober 1946

## Kontrollliste

für den Zähler Herr/Frau/Erl. \_\_\_\_\_

Lfd. Nr. d. Grundstücke	Bezeichnung der Wohnstätten		Name des Haushaltungsvorstandes	Angabe, ob die Haushaltung eine selbständige Wohnung besitzt oder in Untermiete wohnt <sup>1)</sup>	Lfd. Nr. der Haushaltungsliste <sup>2)</sup>	Zahl der ortsanwesenden Personen (Abschnitt A Spalte 4 der Haushaltungsliste)		Wird im Statistischen Amt ausgefüllt		Bemerkungen
	Bezeichnung der Häuser (oder sonstiger Unterkunftsstätten), in denen die Zählung stattfand, nach Straße, Orts- oder sonstiger Benennung	Haus Nr., Straßenlage (Vorderhaus usw.) Stock- oder sonstige Bezeichnung der Baulichkeit				männl.	weibl.	7	8	
	1	2	3	4	5	6	7	8		

### Beispiel von Eintragungen

10	Hauptstr. 10	Vorderhaus Erdgeschoss links	Müller	selbst. Wohnung	1	4	5	X
10		rechts	Schmidt	selbst. Wohnung	2	2	3	
10		1. Stock links	Huber	selbst. Wohnung	3	1	1	
10		rechts	Wagner	selbst. Wohnung	4	—	1	
10		1.	Berger	Haushaltung in Untermiete	5	1	3	
10		Seitenflügel 1. Stock links	Meier	selbst. Wohnung	6	3	2	
10		1. rechts	Schulze	selbst. Wohnung	7	2	3	
11		Vorderhaus Kellergeschoß	Stadler	selbst. Wohnung (Notwohn.)	8	1	2	
				Summe	8	14	20	
						34		

Seitensumme \*)

\*) Zahl der Haushaltungslisten

1) Siehe umstehende Erläuterung.

2) Für jede Haushaltung ist nur eine Liste zu zählen, nicht auch etwaige Einlegebogen.



Veröffentlichung der Zählungsergebnisse

Nach den Ausführungen in der Statistischen Praxis 1946/Heft 1, Seite 4, wurden 25 Ergebnistabellen aufgestellt. In der Beilage zur Statistischen Praxis 1948, 3. Jahrgang, Heft 5, wurden ab Heft 5, Mai 1948, bis Heft 12, Dezember 1948, folgende endgültigen Ergebnisse veröffentlicht:

1. Fläche, Einwohnerzahl und Bevölkerungsentwicklung in den Kreisen der sowjetischen Besatzungszone 1939 und 1946 (Gebietsstand vom 1.1.1948)
2. Die Wohnbevölkerung nach Altersjahren und Familienstand in der sowjetischen Besatzungszone (SBZ)
3. Die Wohnbevölkerung nach ihrer Zugehörigkeit zu den Wirtschaftsabteilungen und -gruppen sowie nach der Stellung im Beruf in der SBZ
4. Die Wohnbevölkerung der SBZ nach dem Wohnsitz bei Ausbruch des Krieges (1.9.1939)
5. Die Erwerbspersonen nach Wirtschaftsabteilungen und -gruppen, Stellung im Beruf und Altersgruppen in der SBZ
6. Die Wohnbevölkerung der SBZ nach der Religionszugehörigkeit (Untergliederung nach Ländern und Kreisen)
7. Die Erwerbspersonen nach Berufsabteilungen, -gruppen und Berufen in der SBZ
8. Die Haushaltungen nach Art und Größe in den Kreisen der SBZ (Untergliederung nach Zone, Ländern und Kreisen)
9. Die Erwerbspersonen nach Wirtschaftsabteilungen, -gruppen, -zweigen und Stellung im Beruf in der SBZ
10. Die Erwerbspersonen nach Wirtschaftsabteilungen und -gruppen sowie nach ausgewählten Wirtschaftszweigen in den Ländern der SBZ
11. Die Erwerbspersonen nach Berufsabteilungen, -gruppen und Berufen in den Ländern der SBZ
12. Die weiblichen Erwerbspersonen nach Berufsabteilungen, -gruppen und nach Altersgruppen in der SBZ.

2. Zur praktischen Durchführung wichtiger Aufgaben der Agrarstatistik 1945 - 50 am Beispiel des Landes Thüringen (Bezirk Erfurt)

---

Alle Vorbereitungen und Festlegungen zur Durchführung landwirtschaftlicher Berichterstattungen (1946 bis 1950) wurden unter den Voraussetzungen der Aufklärung der Bauernschaft und Kleintierhalter über Art und Weise sowie der Notwendigkeit solcher Erfassungen, bei gleichzeitiger Gewinnung dieses Personenkreises für wahrheitsgetreue Angaben, geführt. Diese staatlichen Forderungen waren angetan, brauchbare und den örtlichen Verhältnissen widerspiegelnde Ergebnisse zu gewinnen. Bis auf Ausnahmen standen die Betriebsinhaber aufgeschlossen den Erfassungen gegenüber.

Wie im einzelnen dies erfolgte bzw. geregelt wurde, soll anhand einiger Beispiele aus dem Land Thüringen herausgestellt werden.

Hinweise zu Strukturfragen

1. Bildung statistischer Referate bei den Landratsämtern und kreisfreien Städte mit Beginn 1946
  - Regierungsblatt des Landes Thüringen, Teil II, Nr. 1, vom 2. 1. 1946
  - Aufgaben: Durchführung der vom Präsidenten bzw. Statistischen Amt des Landes Thüringen übertragenen Aufgaben
  - Anleitung und Kontrolle durch das Statistische Amt Thüringen
2. Bildung der Abteilungen Planung, Materialtechnische Versorgung und Statistik (Plamasta) bis 1. 3. 1949
  - Zentrales Verordnungsblatt Nr. 12 vom 26.2.1949
  - Aufgaben: Abrechnung des Volkswirtschaftsplans
  - Organisatorische und fachliche Weisung durch Statistisches Landesamt.
3. Bildung der Statistischen Kreisämter am 1. 4. 1950
  - Aufgaben: wie zuvor

---

Direkt dem Statistischen Landesamt unterstellt

## 2.1. Bodenbenutzungserhebung

Ein wesentlicher Schwerpunkt der Arbeit der statistischen Organe <sup>1)</sup> lag in den jährlich am 3. Juni (später 15. Juni) durchzuführenden Bodenbenutzungserhebungen (BO) <sup>2)</sup> vor allem durch deren hohen Arbeitsaufwand. Die dabei zu erreichende Qualität und Wahrhaftigkeit der Erhebungen hing wesentlich von der Kenntnis der Verantwortlichen über deren Inhalt und ihrer qualifizierten Einsätze während der Durchführung ab. Zur Erreichung dieser Forderungen wurden im Mai eines jeden Jahres die beteiligten Organe in die Bodenbenutzungserhebung eingewiesen, beginnend bei den Verantwortlichen der Statistischen Landesämter durch das Statistische Zentralamt. Entsprechend der Ermächtigung durch die Landesregierung Thüringen nahm das Statistische Landesamt die Einweisung der für die Erhebung verantwortlichen Fachorgane (Kreislandwirtschaftsämter mit ihren Referaten Statistik ab 1949 Fachbereiche Statistik und ab 1950 Statistische Kreisämter) in Form einer Schulung vor. In Verantwortung der Landratsämter (ab 1947 Kreisräte) schlossen sich die Schulungen der Bürgermeister und der Sachbearbeiter für Landwirtschaft an. Hauptinhalt der Schulungen waren:

- Ausgabe der von den statistischen Organen <sup>1)</sup> vorbereiteten Zählunterlagen (öffentliche Bekanntmachungen, Zähl- und Hilfslisten, Gemeindefisten)
- Führung der Öffentlichkeitsarbeit,
- organisatorische Vorbereitung der Erhebung,
- Aufgaben während der Durchführung der Erhebung und
- Aufbereitungsmethoden bis zum Gemeindeergebnis.

Zur Gewährleistung einer gründlichen Schulung wurden die Bürgermeister und Sachbearbeiter der Städte und Gemeinden in Gruppen (Stützpunktsystem) eingewiesen. Das war vor allem deshalb notwendig, weil in der Mehrzahl dieser Personenkreis neu in der Funktion war und auch auf dem Gebiet der Statistik erst Kenntnisse und Fertigkeiten vermittelt und Erfahrungen gesammelt werden mußten.

<sup>1)</sup> In der Folge: Referat Statistik, Fachbereich Statistik, Statistisches Kreisamt.

<sup>2)</sup> Ausführungen zur Bedeutung und Inhalt der BO, Abschnitt III/2.1 der Folge 1 der "Beiträge ..."

Insofern nutzten die Mitarbeiter des Statistischen Landesamtes diese Schulungen zunehmend auch zur Verallgemeinerung der besten Arbeitsmethoden in den Gemeinden.

Die Organisation und Durchführung dieser umfassenden Erhebung oblag den Landrätsämtern (ab 1947 Kreisräte) bzw. den Oberbürgermeistern der kreisfreien Städte auf der Grundlage der Richtlinien des Statistischen Zentralamtes und im Zusammenwirken mit dem Statistischen Landesamt Thüringen.

Berichtspflichtig waren die Bürgermeister der Städte und Gemeinden für alle Betriebe und Bewirtschafter von Ländereien einschließlich Kleinstflächen. In kleineren Gemeinden nahm in der Regel der Bürgermeister selbst die Aufgaben wahr, in größeren Gemeinden die Sachbearbeiter und in den Stadtkreisen die ab 1.1.1946 gebildeten Abt. Landwirtschaft.

Die Öffentlichkeitsarbeit zur BO bezog sich auf die Unterrichtung der Ausschüsse für Landwirtschaft der Städte und Gemeinden durch die Bürgermeister, Aushang der öffentlichen Bekanntmachungen, Bekanntgabe in der Tagespresse und vielfach durch Ausklinkeln. Andererseits wurden zur Aufklärung Bauernversammlungen der Vereinigung der gegenseitigen Bauernhilfe (VdgB) genutzt.

Die erste Vorbereitung der Bodenbenutzungserhebung begann in den Städten und Gemeinden mit der Aufstellung eines Betriebsverzeichnisses als Grundlage für die vollständige Erfassung aller Betriebe und Bewirtschafter von Ländereien einschließlich der Kleinstflächen unter Verwendung von vorhandenen Unterlagen, wie Katasterauszüge, Verträge über Pachtungen und Verpachtungen sowie Steuerunterlagen, gegliedert nach Eigentumsformen.

- Volkseigene Betriebe
- Betriebe der öffentlichen Hand
- Privatbetriebe

und nach Größengruppen der landwirtschaftlichen Nutzfläche (LN)

bis  $\left\langle \begin{array}{cccc} 0,5 & 1 & 2 & 5 \end{array} \right.$  bis unter  $\begin{array}{cccccc} 7 & 10 & 15 & 20 & 50 \\ 10 & 15 & 20 & 50 & 100 \end{array} \right\rangle$  100ha und mehr

In den Folgejahren diente als Grundlage die BO des Vorjahres.

Unter Verwendung des genannten Betriebsverzeichnisses erfolgte die Ausarbeitung eines Zeitplanes mit Tag, Ort und Zeit der Befragung der Berichtspflichtigen. Nach diesem Zeitplan erfolgte die Einladung. Um eine zügige Befragung zu erreichen und genaue Angaben zu erhalten, waren die Berichtspflichtigen aufgefordert, formlose Aufstellungen über Größe, Nutzungsart sowie Anbau auf dem Ackerland in ha und ar vorzubereiten und zur Befragung mitzubringen. Dieser Forderung kam der überwiegende Teil der zu Befragenden nach.

Die Befragung zur Bodenbenutzungserhebung erfolgte in der Regel durch die Bürgermeister selbst, in größeren Gemeinden durch die landwirtschaftlichen Sachbearbeiter nach der auf Seite 67 genannten Nutzungs- und Kulturarten sowie auf Seite 68 (a.a.O.) aufgeführten Fruchtarten. Unterstützung erhielten die Räte der Städte und Gemeinden auch durch Mitarbeiter der VdgB. Die aus den Befragungen erhaltenen Angaben (unterstützt durch die eigenen Aufzeichnungen) wurden entsprechend der Größengruppe der LN in die vorbereiteten Hilfslisten eingetragen (je eine Zeile) und mußten in der Aufrechnung mit der Wirtschaftsfläche insgesamt, der landwirtschaftlichen Nutzfläche und dem Anbau auf dem Ackerland übereinstimmen. Diese Angaben waren vom Berichtspflichtigen unterschrieben in der auf der Hilfsliste vorgesehenen Spalte zu bestätigen.

Mit der ersten Befragung verbunden war die mögliche Prüfung der Angaben auf ihre Richtigkeit unter Verwendung noch vorhandener früherer Aufzeichnungen wie Kataster, Auszüge aus Flurbüchern, Flurkarten u. a.. Dagegen befaßten sich die Prüfungen in den Folgejahren mit dem Vergleich der Angaben aus dem Vorjahr und den Veränderungen mit Angaben, woher bzw. wohin das Land gegangen ist, um Umschreibungen vornehmen zu können. Die häufigsten Differenzen waren rechnerischer Art, die Summe der Fruchtarten war kleiner oder größer als das Ackerland insgesamt. Zur Klärung solcher Unstimmigkeiten machte es sich u. a. erforderlich, den Anbau nach der Größe der Flurstücke und Flurstückteile in ha und ar aufzuschlüsseln. Das war mitunter sehr zeitaufwendig und störte den Befragungsablauf nach dem Zeitplan.

Nach Abschluß der Befragung erfolgte die Aufbereitung zum Gemeindeergebnis durch Aufrechnung der Hilfslisten (Eigentumsformen und Größengruppen), Übertragung der Summen in die Gemeindevorgabe und Aufrechnung zum Gemeindeergebnis manuell und fast ausschließlich ohne Rechenmaschinen. Für diese umfangreichen Arbeiten gaben die VdgB gute Unterstützung.

Für die Abgabe der Gemeindeergebnisse (einschließlich der Hilfslisten) war ebenfalls ein Zeitplan von den statistischen Organen <sup>1)</sup> aufgestellt unter Berücksichtigung der Größe der Städte und Gemeinden und evtl. weiterer Schwierigkeiten. Das Zeitlimit betrug für die Städte und Gemeinden für die Durchführung der Befragung bis zur Abgabe der Ergebnisse 10 bis 14 Tage. Bei der Abgabe selbst wurden durch die statistischen Organe <sup>1)</sup> Stichprobenüberprüfungen (Gesamtfläche der einzelnen Größengruppen zur Gesamtfläche der Gemeinde und Endsummen der einzelnen Spalten ebenfalls zur Gesamtfläche) durchgeführt. Unstimmigkeiten mußten sofort behoben und stark fehlerhafte Gemeindeergebnisse kurzfristig zur Berichtigung zurückgewiesen werden. Ihr folgte die Gesamtüberprüfung mit dem Vergleich der Hilfslisten und der rechnerischen Richtigkeit.

Die Aufbereitung zum Kreisergebnis wurde ebenfalls manuell im Listenverfahren durchgeführt und zwar durch Übernahme der Summen der einzelnen Gruppen (auch unterteilt nach Eigentumsformen aus den Gemeindevorgaben in die vorbereiteten Größengruppenlisten (je eine Zeile), Auf- und Querrechnung zum Größengruppenergebnis, Übertragung der Endsummen in die Kreisergebnisliste und Aufrechnung zum Kreisergebnis ohne Rechenmaschinen. Der Arbeitsaufwand war sehr groß, vor allem durch die hohe Zahl der Gemeinden zu dieser Zeit (z.B. 1946 im Kreis Nordhausen 104 Städte und Gemeinden). Diese Arbeiten wurden unterstützt durch Mitarbeiter anderer Fachorgane der Landratsämter / Kreisräte und in einigen Kreisen auch durch Mitarbeiter der Kreissparkassen.

Nach Fertigstellung wurde das Kreisergebnis einschließlich der Gemeindeergebnisse, wie auch das Ergebnis der kreisfreien Städte an das Statistische Landesamt zur Aufbereitung zum Landesergebnis insgesamt und nach Kreisen, übergeben. Die Aufbereitung erfolgte manuell wie zuvor. Hier wurden die Ergebnisse der Bodenbenutzungserhebungen mit dem Kataster verglichen.

<sup>1)</sup> In der Folge: Referat Statistik, Fachber. Statistik, Stat. Kreisamt.

Erkennbare und klärbare Differenzen wurden unter Einschaltung der Kreisräte soweit als möglich beseitigt.

Besondere Bedeutung wurde der Erreichung eines hohen Wahrheitsgehaltes der Bodenbenutzungserhebung zuteil. Dazu entwickelte das Statistische Landesamt Thüringen in der Zeit der Vorbereitung und Durchführung der Erhebung eine umfassende operative Tätigkeit. Sie erstreckte sich sowohl auf die Kontrolle der Vorbereitung und Durchführung in den Kreisen und Gemeinden, als auch auf die Anleitung und praktische Hilfsleistung in notwendigen Fällen. Gemeinsam mit Mitarbeitern der Kreisräte konzentrierten sich die Einsätze vor allem auf Gemeinden, in denen neue Bürgermeister tätig waren.

Um schnell verallgemeinerungswürdige Erfahrungen zu sammeln, hatte in den ersten Jahren das Statistische Landesamt sogenannte Patengemeinden (Ober- und Niedergrunstedt), in denen es von der Vorbereitung bis zum Gemeindeergebnis die Bodenbenutzungserhebung selbst durchführte.

Das Statistische Landesamt gab aber auch den statistischen Organen der Kreise Anleitung und Unterstützung, vor allem in der Zeit der Aufbereitung der Gemeindeergebnisse zum Kreisergebnis. Diese Hilfe erstreckte sich nicht nur auf die Vermittlung technischer Fertigkeiten zur manuellen Aufbereitung im Listenverfahren, sondern beinahtete auch die mögliche Prüfung der Gemeindeergebnisse auf sachliche Richtigkeit. Diese Prüfungen waren sehr bedeutungsvoll, weil ja die Bodenbenutzungserhebung auch eine wichtige Grundlage für die Entscheidungen auf dem Gebiet der Versorgung der Bevölkerung bildete. Insofern war der ständige Kampf um den hohen Wahrhaftigkeitsgehalt statistischer Erhebungen eine zutiefst politische Aufgabe und betraf alle für die Statistik verantwortlichen Organe.

Da die Ablieferungspflicht für die wichtigsten Erzeugnisse der Landwirtschaft nach der Größe der LN gestaffelt war, gab es auch solche Erscheinungen, daß von Inhabern landwirtschaftlicher Betriebe geringere Getreide-, Ölfrucht- und Zuckerrübenflächen und dafür größere Flächen für Futterpflanzen angegeben wurden. Auch wurden niedrigere Flächen der LN und des Ackerlandes gemeldet, als tatsächlich vorhanden waren. So kam es auch zu wesentlichen

Abweichungen zwischen dem Ergebnis der Bodenbenutzungserhebung (LN und Ackerland) und dem Liegenschaftskataster. Im Land Thüringen z.B. betragen die Abweichungen der LN und des Ackerlandes 1946 ca. 10 000 ha.

Hauptziel des Kampfes um einen hohen Wahrheitsgrad der Bodenbenutzungserhebung war somit die lückenlose Erfassung der auf dem Liegenschaftskataster basierenden Flächen eines jeden Bewirtschafters von Ackerland, Grünland, Gartenland, Obstanlagen, Wald usw. Das führte bei den Mitarbeitern der Abteilung Landwirtschaft des statistischen Landesamtes Thüringen zu Überlegungen und Entwicklung des Grundlagenmaterials (Hilfs- und Austauschlisten, Karteikarten für Bewirtschafter von Flächen über 0,5 ha und Sammelkarten für Kleinbetriebe (unter 0,5 ha) zur Aufstellung einer Grundstückskartei <sup>1)</sup>, die mit Beschluß der Landesregierung Thüringen 1949 geschaffen wurde. Die Verantwortung lag hierbei beim Statistischen Landesamt. Damit wurden in Thüringen parallel zu den Vorerhebungen über die Wirtschaftsflächen in den anderen Ländern die Voraussetzungen erbracht, die Bodenbenutzungserhebung 1949 auf der Grundlage einer lückenlosen Flächennachweisführung zu erstellen, was die Ergebnisse dann auch bewiesen.

<sup>1)</sup> Ausführungen zur Grundstückskartei siehe folgende Seiten

## 2.2. Grundstückskartei (Gruka)

Die im Lande Thüringen entwickelte Grundstückskartei wurde im Jahre 1949 geschaffen. Anliegen war, für jeden Bewirtschafter die Gesamtfläche, die LN sowie die Flächen der einzelnen Nutzungsarten unter Berücksichtigung des gesamten eigenen, zugepachteten und zur Nutzung übernommenen Grund und Bodens zu ermitteln und die Übereinstimmung mit dem Liegenschaftskataster herbeizuführen. Festgehalten auf einer Karteikarte des Bewirtschafters und geführt in der Gemeinde mit Wohnsitz des Bewirtschafters, war die Fortschreibung zu gewährleisten.

Die Verantwortung für die Schaffung der Gruka wurde von der Landesregierung dem Statistischen Landesamt übertragen.

Umfangreiche Vorarbeiten hatten die Katasterämter in den Kreisen zu leisten. Zunächst waren aus dem Liegenschaftskataster nach Eigentümern alle Bodenflächen nach Nutzungsarten in ha, ar und m<sup>2</sup> sowie nach Gemeinden, Flurstücken und Flurstückteilen herauszuschreiben. Dafür verwendet wurden besonders ausgedruckte Listen (genannt Handtücher). Anschließend hatten die Katasterämter in den Städten und Gemeinden die tatsächlichen Bewirtschafter der einzelnen Flächen festzustellen. Diese Arbeiten erfolgten mit Unterstützung der Landwirtschaftskommissionen der Städte und Gemeinden unter Verwendung von Flurkarten, Flur- und Liegenschaftsbücher, aber auch durch direkte Befragung der Bürger einschließlich Flurbegehungen. Die jeweiligen Bewirtschafter wurden in die vorgenannten Listen mit aufgenommen.

Die weiteren Arbeiten vollzogen sich unter direkter Anleitung und Kontrolle des Statistischen Landesamtes in Verantwortung der Kreisräte, Abt. Landwirtschaft, bei denen eine spezielle Arbeitsgruppe zu bilden war.

Diese Arbeitsgruppe hatte aus den vom Katasteramt zur Verfügung gestellten Listen die bewirtschaftete Fläche nach Bewirtschaftern und Nutzungsarten herauszuziehen. Für jeden im Kreis wohnhaften Bewirtschaftet mit mehr als 0,5 ha Wirtschaftsfläche (WF) wurde eine Karteikarte angelegt. Bewirt-

schafter mit einer WF bis 0,5 ha waren auf Sammelkarten (gemeindeweise) zu erfassen.

Auf Austauschlisten wurden die Bewirtschafter von Flächen mit Sitz in einer anderen Gemeinde festgehalten. Der Austausch der Sammelkarten über die Kreisgrenzen innerhalb des Landes Thüringen erfolgte unmittelbar durch die Arbeitsgruppe bei den Kreisräten, bei Überschreitung der Landesgrenze unter Einschaltung des Statistischen Landesamtes.

Mit Hilfe der Austauschlisten konnte die Bewirtschafterkartei vervollständigt und erreicht werden, daß jeder Bewirtschafter mit seiner Wirtschaftsfläche in der Gemeinde geführt wurde, in der er seinen Wohnsitz hatte.

Nach Übergabe der Kartei und der Sammelkarten an die Bürgermeister erfolgte deren Offenlegung in der Gemeinde. Durch Bekanntmachung wurden alle Bewirtschafter aufgefordert, innerhalb von 14 Tagen Einsicht in ihre Karteikarte zu nehmen, die Eintragungen zu bestätigen oder von ihrem Einspruchsrecht Gebrauch zu machen.

Die Einsprüche wurden von den Arbeitsgruppen geprüft und in Zusammenarbeit mit dem jeweiligen Katasteramt unter Einbeziehung des Bewirtschafters entschieden.

Nach Abschluß der Offenlegung wurde die Gruka als verbindlich für jeden Bewirtschafter erklärt. Gleichzeitig bestand ab diesem Zeitpunkt für die Bewirtschafter durch entsprechende Rechtsgrundlagen die Pflicht, alle Veränderungen in der Bewirtschaftung beim zuständigen staatlichen Organ zur Genehmigung zu beantragen.

Für die Bearbeitung und Genehmigung waren zuständig

- der Bürgermeister für Änderungen in der Bewirtschaftung,
- der Kreisrat, Abt. Landwirtschaft für Änderungen in der Nutzungsart, wobei solche Anträge in einer Fachkommission beraten wurden.

Die Anwendung des Wirtschaftsflächenprinzips, das bis 1948 bei der BO angewandte Belegenheits- (Kataster-)prinzip ablöste, wurde im Land Thüringen durch die Gruka wesentlich erleichtert, sodaß in diesem Land keine Vorerhebung zur BO 1949 notwendig war.<sup>1)</sup> Mit Einführung der Gruka konnten gleichzeitig die Differenzen zwischen Katasterfläche und BO wesentlich vermindert und willkürlichen Nutzungsartenänderungen entgegengewirkt werden.

1) a.a.O., Seite 64

Außerdem erhöhte sich der Stellenwert der Bodenbenutzungserhebung als Instrument der Leitung der Wirtschaft. In den Gemeinden und im Kreis war es ohne Schwierigkeiten möglich, die Richtigkeit der Bodenbenutzungserhebung (nach Bewirtschaftern, Gemeinden und Kreisebene) mit Hilfe der Aufrechnung der Gruka zu prüfen. Abweichungen waren in jedem Fall zu begründen.

Die Gruka wurde in doppelter Ausfertigung geführt. Eine Ausfertigung verblieb in der Gemeinde, die zweite Ausfertigung beim Kreisrat, Referat Statistik der Abteilung Pla-Ma-Sta. Durch entsprechende Regelungen des Statistischen Landesamtes Thüringen war der Durchlauf von Anträgen auf Änderungen in der Bewirtschaftung oder der Nutzungsart geregelt, so daß beide Karteien in Übereinstimmung waren.

Mit der Bildung der Statistischen Kreisämter (ab 1.4.1950) übernahmen diese, als dem Statistischen Landesamt Thüringen direkte unterstellte Organe, die Führung der Gruka im Kreis.

#### Quellennachweis

Erfurter Statistik, Vierteljahreshefte der Stadt Erfurt (erschienen vom I. Quartal 1947 bis I. Quartal 1950).

Regierungsblätter des Landes Thüringen, Teil II, Amtsblatt Nr. 1/1946 und Nr. 6/1948

#### Zentral-Verordnungsblätter

Nr. 12 vom 26. 2. 1949, Seite 97

Nr. 18 vom 26. 3. 1949, Seite 141

Persönliche Aufzeichnungen bzw. Erinnerungen von Mitarbeitern des ehemaligen Statistischen Landesamtes Thüringen bzw. von Kreisräten; u.a. der Kolleginnen Schäfer Göttlicher und der Kollegen Heinze, Plantz, Büttner und Klose.

### 2.3 Zur Viehzählung 1946 - 1950

Die Einweisung der Räte der Städte und Gemeinden in die Durchführung der Viehzählungen <sup>1)</sup> mit Stichtag 3. Juni und 3. Dezember erfolgte 1946 bis 1948 durch das jeweilige Kreislandwirtschaftsamt und Referat für Statistik des zuständigen Landratsamtes <sup>2)</sup> (ab 1949 durch den Fachbereich Statistik der Abt. Planung, Materialversorgung, Statistik (Plamasta) bei den Räten der Landkreise und ab 1950 durch das Statistische Kreisamt des jeweiligen Kreises). Die Einweisung hatte den Charakter von Schulungen, wobei diese der Gründlichkeit halber in Gruppen für mehrere Städte und Gemeinden (Stützpunktsystem) erfolgte. Hierbei wurden gleichzeitig die von den Referaten Statistik vorbereiteten Zählunterlagen (öffentliche Bekanntmachungen, Zähl- und Hilfslisten, Gemeindelisten) ausgegeben.

Die Organisation und Durchführung der Zählungen oblag der Verantwortung der Räte der Städte und Gemeinden. In kleineren Gemeinden nahm in der Regel der Bürgermeister selbst die Aufgaben wahr, in größeren Gemeinden die Sachbearbeiter und in den Stadtkreisen die am 1.1. 1946 gebildeten Abt. Landwirtschaft. Hilfsorgane (ehreramtlich) waren in allen Städten und Gemeinden sogenannte Zählkommissionen (je 2 bis 3 ortskundige Personen). In nicht wenigen Fällen arbeiteten in den Zählkommissionen die gewählten Mitglieder der Gemeindevertretungen und die Mitglieder des Ausschusses für Landwirtschaft mit. In Einzelfällen nahmen in den ersten Jahren auch Mitglieder der sowjetischen Kreis kommandanturen an den Zählungen teil. Mit den Jahren nahm die Zahl der stabilen Zählkommissionen zu, was sich positiv auf den Wahrheitsgehalt der Zählergebnisse auswirkte. Die Einteilung des jeweiligen Territoriums in Zählbereiche erfolgte bei der Bestandsaufnahme im Januar 1946 und blieb für mehrere Jahre unverändert. Vor jeder Zählung wurden die Zählkommissionen durch die Verantwortlichen in den Städten und Gemeinden in ihre Aufgaben eingewiesen.

1) Ausführungen zur Bedeutung und zum Inhalt der Viehzählungen a.a.O., Abschnitt 3.1.

2) Ab 1947 "Kreisrat des Landkreises ....".

Die Zählung selbst wurde durch Aushang der öffentlichen Bekanntmachungen und Bekanntgabe in der Tagespresse angekündigt. Dem zur Folge mußte an den Zähltagen und zur bekanntgegebenen Zählzeit ein Betriebskundiger anwesend sein. Zur Vermeidung von Zählerbeeinflussungen durch Betriebsinhaber wurde grundsätzlich durch vorgenannte Zählkommissionen gezählt, wobei 1 Zähler ansagte und ein anderer die Eintragung in die Zähllisten vornahm. Durch diese Teilung sollten Fehleintragungen vermieden werden. Gezählt wurde der gesamte Viehbestand nach dem Standortprinzip in den Betrieben mit über 0,5 ha Betriebsfläche, wie auch bei den Kleinproduzenten (unter 0,5 ha) nach der auf Seite 78 aufgeführten Hauptgliederung. In den Fällen, wo den Zählkommissionen das Betreten der Höfe und Stallanlagen durch Betriebsinhaber versagt wurde, mußte die Hilfe des Bürgermeisters bzw. der Volkspolizei in Anspruch genommen werden. Bei der Zählung selbst traten des öfteren Differenzen in der Zuordnung zu den Altersgruppen, bei Kühen auch in der Aufgliederung in Milch- und Zugkühe auf. Besonders stark war die Tendenz, die Schweine in niedrigere Altersgruppen einzuordnen, um die Abt. Erfassung und Aufkauf, denen die Viehzählungsergebnisse für die Planung und Organisation der Einsätze zur Verfügung standen, zu täuschen. Damit sollte erreicht werden, die Erfassung schlachtreifer Schweine hinauszuschieben, um möglichst schwere Tiere zur Ablieferung zu bringen, die höhere Einnahmen garantierten und auf die Erfüllung des Abgabesolls positiv einwirkten, um schließlich die Freigabe von Schweinen für Hausschlachtungen vorziehen zu können. Hier oblag die Entscheidung der Eingruppierung der gesamten Zählkommission bei teilweiser Heranziehung von Wiegeergebnissen (soweit Waagen vorhanden waren).

Die im Juli 1946 aufgestellte amtliche Viehkartei in den Städten und Gemeinden bzw. bei den Abteilungen Handel und Versorgung der Landratsämter für alle Groß- und Kleintierhalter <sup>1)</sup> brachte nur eine vorübergehende Unterstützung der Viehzählungen (Abstimmung zwischen Kartei und Zählergebnissen), weil von den Betriebsinhabern die Bestandsveränderungen nur mangelhaft an die Viehbeauftragten der Städte und Gemeinden gemeldet wurden und somit keine laufende Aktualisierung stattfinden konnte.

1) Verordnung vom 17.5.1946, Regierungsblatt des Landes Thüringen

In der Kartei waren erfaßt, Pferde, Rinder, Schweine, Schafe, Ziegen, Gänse, Enten, Puten sowie Zwerg - und Perlhühner mit folgender Fortschreibungsnomenklatur:

<u>Bestand</u>	---
+ Natürlicher Zugang	---
+ Zukauf	---
./. Ablieferung	---
./. Hausschlachtungen	---
./. Verendungen	---
= neuer Bestand	---

Eine Erleichterung in der Eingruppierung der Schweine trat erst mit der Einführung der Schweinezwischenzählung am 3. März und 3. September, erstmalig ab September 1948 ein, die Vergleiche mit den Vorzählungen und den Altersfortschreibungen besser ermöglichten. Während 1946 bis 1948 im wesentlichen ohne Untergliederung nach Größengruppen gezählt wurde, sind die Juni-Zählung 1947 und Dezember-Zählung 1948 innerhalb der Eigentumsformen nach Größengruppen der landwirtschaftlichen Nutzfläche durchgeführt worden und zwar

Betriebe ohne LN

bis		0,5 ha LN		über	7,0 - 10,00 ha LN
über	0,5 -	1,0 " "		"	10,0 - 15,0 ha "
über	1,0 -	2,0 " "		"	15,0 - 20,0 " "
über	2,0 -	5,0 " "		"	20,0 - 50,0 " "
über	5,0 -	7,0 " "		"	100,0

Das brachte erhebliche Arbeitsbelastungen mitsich, beginnend in den Städten und Gemeinden mit der Vortragung der Betriebe nach Größengruppen der LN in die Zählbereichslisten, Vergleich der LN in den Zähllisten mit den Betriebsangaben in den Bodenbenutzungserhebungen nach der Zählung, Aufrechnung der Zähllisten, Zusammenfassung der Größengruppensummen in Hilfslisten und Aufrechnung, Übertragung der Summen in Gemeinделisten und Bildung der Stadt- bzw. Gemeindeergebnisse, ohne Rechenmaschinen.

Hierfür standen den Städten und Gemeinden je nach der Größe 2 bis 4 Tage zur Verfügung. Entsprechend dieser vorgegebenen Zeitgruppierung mußten die Stadt/Gemeindeergebnisse einschließlich der Hilfsmaterialien (Zähl- und Hilfslisten) dem Referat Statistik<sup>1)</sup> vorgelegt werden, wo unter Beisein der Verantwortlichen eine rechnerische Überprüfung standfand. Hierauf erfolgte manuell die Aufbereitung zum Kreisergebnis durch Übernahme der Größengruppen-summen aus den Gemeindelisten, unterteilt nach Eigentumsformen in Hilfslisten (jede Gemeinde 1 Zeile), Aufrechnung der Summen der jeweiligen Größengruppe und Übertragung in die Kreisergebnis-liste. Da in diesen Jahren jeder Kreis noch eine hohe Zahl von Gemeinden hatte, war auch der Arbeitsaufwand sehr hoch und konnte nur mit Aushilfskräften bzw. Abstellung von Mitarbeitern der Landratsämter bzw. Kreisräten, vor allem aus den Kreislandwirt-schaftsämtern, den Abt. Erfassung und Aufkauf sowie Handel und Versorgung, bewältigt werden.

Nach Übergabe der Kreisergebnisse an das Stat. Landesamt erfolgte auch hier die Aufbereitung im manuellen Listenverfahren zum Landesergebnis. Die Vervielfältigung dieser Ergebnisse erfolgte dann durch Fotokopieren.

Nach Fertigstellung wurden die Kreisergebnisse einschließlich der Gemeindeergebnisse den Agronomen der Sowjetischen Kreis-kommandanturen und das Landesergebnis mit den Kreisergebnissen dem Oberagronom der Sowjetischen Militäradministration zur Be-stätigung vorgelegt.

Eine wesentliche Aufgabe lag in der Durchführung von Nachkontrollen einen Tag nach der Zäh-lung. Neben dem Einsatz der Mitarbeiter des Statistischen Dien-stes wurden diese Kontrollen durch Mitarbeiter der Landratsäm-ter, vor allem der Kreislandwirtschaftsämter und den Abt. Er-fassung und Aufkauf sowie Handel und Versorgung unterstützt, so daß ein Großteil von Gemeinden gleichzeitig nachkontrolliert wer-den konnte. Die Auswahl erfolgte weitgehendst nach Schwerpunktge-meinden, in Absprache mit den Leitern des jeweiligen Kreislandw.Amtes.

<sup>1)</sup> Ab 1949 im Fachbereich Statistik und ab 1950 beim Statistischen

Die Kontrollkräfte wurden in den Gemeinden durch die Bürgermeister und Mitglieder des Ausschusses für Landwirtschaft unterstützt. Die Auswahl der Kontrollbetriebe erfolgte nach dem Zufallsprinzip, aber auch nach Schwerpunktbetrieben. Hiernach wurden aus den Zähllisten die in diesen Betrieben gezählten Viehbestände in Kontrolllisten übernommen. Die Ergebnisse der Kontrollen wurden darunter eingetragen und durch Gegenüberstellung die Differenzen ausgewiesen. Das Ausmaß der Verheimlichungen bzw. der versuchten Verheimlichungen war bei den Tierarten sehr unterschiedlich. Wahrheitsgetreue Angaben erfolgten bei Pferden und sonstigen Einhufern. Bei Kindern bezogen sich die Verheimlichungen meist auf Kälber, die hausgeschlachtet werden sollten. Bei Schweinen war der Genauigkeitsgrad noch geringer. Die größten Abweichungen lagen bei den Ferkeln, aber auch bei Schlachtschweinen, weil in einigen Fällen Schwarzschlachtungen (solche ohne Genehmigung) getätigt wurden, um eine Anrechnung auf die Lebensmittelkarten zu umgehen. Bei Schafen waren die Abweichungen vom tatsächlichen Bestand besonders im Sommer hoch. Nicht gemeldet wurden insbesondere Lämmer. Allerdings muß hier hinzugefügt werden, daß die Zählungen und Kontrollen der Schafherden auf den Feldern äußerst schwierig waren. Die größten Verheimlichungen gab es bei den Kleintieren (Ziegen, Hühner, Gänse, Enten, Perl- und Zwerghühner, Kaninchen), die bei einzelnen Betrieben bis zu 50 % betrogen; im Dezember besonders bei Gänsen und Enten, die für den Eigenverbrauch und Verkauf ab Hof bestimmt sein sollten. Aus der Kenntnis dieser Fälle wurden die Kontrollen gründlich durchgeführt durch Besichtigung aller Stallungen, Scheunen und Schuppen, Nachahmung von Tierstimmen zur Ermittlung versteckter Tiere besonders in Scheunen sowie Ruf des Kleinviehs mit Ausstreuen von Futter auf dem Hof. Die Zahl der Bienenvölker (Dezemberzählung) entsprach im wesentlichen den Tatsachen, auch dadurch, daß stets eine Abstimmung mit den Unterlagen des Verbandes der Kleingärtner, Siedler und Kleintierzüchter (VKSK); Sparte Bienenzucht, erfolgte. Fast alle Imker waren organisiert und erhielten auch vom Verband den Futterzucker entsprechend ihrem Bestand an Bienenvölkern. Die im Ergebnis der Nachkontrollen zu fertigenden Protokolle wurden mit den Kontrolllisten den Kreislandwirtschaftsämtern bzw. Abt. Plamasta zugestellt.

Aus den Kontrolllisten wurden im Kreis Kreisergebnisse, im Statistischen Landesamt Landesergebnisse aufgestellt mit Ausweisung der Plus- und Minusdifferenzen. Eine Korrektur der Viehzählungsergebnisse aufgrund der Kontrollergebnisse erfolgte nicht. Die Differenzen waren bei allen Zählungen in etwa gleich, so daß die Tendenz der Entwicklung der Tierbestände aus den unkorrigierten Ergebnissen eindeutig erkennbar war. Für Zwecke der Versorgungsplanung mußten die Abweichungen jedoch berücksichtigt werden.

Bei festgestellten Verheimlichungen wurde vom geltenden Recht Gebrauch gemacht wie

- Erziehungsmaßnahmen durch Bürgermeister bei zeitweiligen Versagen einer Schlachtgenehmigung ;
- Nachveranlagung während der Stückveranlagung
- Durchführung von Ordnungsstrafen
- in schwerwiegenden Fällen entschädigungsloser Einzug der schlachtreifen Schweine.

Eine wesentliche Verbesserung in den Zählungen bei gleichzeitiger Erhöhung der Wahrhaftigkeit wurde 1950 erreicht durch die Einführung von Einzelbelegen für jeden Tierhalter im Format A 4, die für die Aufnahme von Zählungen mehrerer Jahre eingerichtet waren. Für jede Zählung wurde eine Zeile verwandt, so daß bereits bei der Eintragung ein Vergleich zur Vorzählung möglich war. Mit diesen Belegen war eine Kontrolle in der Erfassung insgesamt sowie in der Fortschreibung der Altersgruppen weitaus besser. So wurde z.B. bei Rind die Eingruppierung des Jungviehs und bei Schweinen die Fortschreibung der Ferkel, Läufer bzw. Mastschweine erleichtert.

Mit der Einführung der Zählkarten hatten die Räte der Städte und Gemeinden die Möglichkeit, die Ergebnisse kurzfristig nach Eigentumsformen und Größenklassen der LN zu ordnen und aufzubereiten. Die Aufbereitung erfolgte weiterhin manuell unter Nutzung von Hilfslisten bis zur Aufrechnung zum Kreisergebnis.